Der

ursprüngliche Entwurf

zu dem

allgemeinen Schulgesetze

für das

Königreich Sachsen.

Mitgetheilt

von

H. Köchly.

Nebst einem Anhange.

Leipzig,
Verlag von Otto Wigand.
1850.

Sachsens

Volksvertretern und Lehrern

gewidmet.

Vorwort.

Im December des Jahres 1848 setzte der damalige Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Sachsen, Dr. von der Pfordten, eine Commission nieder, um einen das gesammte Schulwesen des Königreichs umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Diese Commission bestand aus dem Geh. Regierungsrathe — nachmaligem Minister des Innern — Dr. Weinlig, dem Geh. Kirchenrathe Dr. Meißner, dem Director der polytechnischen Schule, Professor Seebeck, dem Seminardirector Steglich und endlich dem Unterzeichneten. Der Gesetzentwurf sollte der Oeffentlichkeit und allgemeinen Beurtheilung übergeben, dann nach den gemachten Ausstellungen umgearbeitet und erst in dieser vervollkommneten Neugestalt den Kammern übergeben werden.

Es war die Aufgabe der Commission, die endlich zur rechtlichen Anerkennung gekommenen Ideen der Neuzeit in ihrer Anwendung auf den Schulorganismus ins praktische Leben einzuführen: es mußten demnach die von allen Seiten laut gewordenen, zum Theil übereinstimmenden, zum Theil sehr abweichenden und sich kreuzenden Forderungen der deutschen Lehrerwelt nicht nur theoretisch untersucht, sondern namentlich auch nach ihrer Anwendbarkeit auf die gegebenen Zustände des Landes geprüft werden. Die Grundlage mußten die einschlagenden Paragraphen der in Sachsen gesetzlich eingeführten „Grundrechte des deutschen Volkes" bilden; zur weiteren Ausführung waren die

Verhandlungen der allgemeinen sächsischen Lehrerversammlungen *), der sächsischen Gymnasial= **) und Seminarlehrer zunächst und vorzugsweise zu beachten.

Die Commission hatte sich bereits über die Principien im Allgemeinen, soweit möglich, sowie über manche Einzelheiten, namentlich über die Gliederung des Schulorganismus (Artikel II.) geeinigt, als sie durch den am 18. März 1849 erfolgten Tod des schon seit längerer Zeit erkrankten Professor Seebeck einen unersetzlichen Verlust erlitt, welcher namentlich in den die Naturwissenschaft berührenden Partien fühlbar sein dürfte. Der am 24. Februar 1849 erfolgte Ministerwechsel brachte keine weitere Aenderung hervor: der neue Cultusminister Dr. Held erklärte sich mit dem Plane seines Vorgängers einverstanden, den Entwurf als reines Werk der Commission zunächst zu allgemeiner Kenntnißnahme drucken zu lassen; und der nunmehrige Minister des Innern, Dr. Weinlig, fand trotz seiner gehäuften Arbeiten fortwährend Zeit, den Sitzungen der Commission beizuwohnen.

So näherte sich nach viermonatlicher unausgesetzter Arbeit die Commission ihrem vorläufigen Endziele. Der Entwurf, dessen Ausarbeitung man mir übertragen hatte, war Paragraph für Paragraph gründlich durchberathen, die zum Theil durchgreifenden Aenderungen waren bereits von mir neu redigirt worden; der Druck war schon bis zum dritten Bogen vorgeschritten, als die Dresdner Maikatastrophe ausbrach. Ueber diese und ihre Folgen, sowie über meine Betheiligung dabei mich auszusprechen, ist hier der Ort nicht. Beides steht in keinem Zusammenhange mit dem Schulgesetzentwurfe. Auch hatte jenes beklagenswerthe Ereigniß auf die Vollendung des Entwurfs keinen Einfluß. Man suchte

*) „Die Volkserziehung als Staatssache. Aus den Verhandlungen der ersten sächsischen Lehrerversammlung zu Leipzig. Herausgegeben von Jul. Kell. Grimma 1848.“ 53 S. — „Verhandlungen der zweiten allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung zu Dresden am 3., 4., 5. und 6. August 1848. Grimma 1848.“ 270 S.

**) „Bericht über die Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer zu Leipzig, von Dietsch. Leipzig. Teubner 1848.“ 35 S. — „Bericht über die zweite Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer zu Meißen, von Dietsch. Leipzig. Teubner 1849.“ 59 S.

heraus, was man von meinem Manuscripte finden konnte, indem man dessen Rückgabe nach geschehener Benutzung versprach; man führte den Druck zu Ende. Allein nach dessen Vollendung nahm das Ministerium alle gedruckten Exemplare in Beschlag: ich erhielt nicht nur kein einziges derselben, sondern man verweigerte mir sogar die versprochene Rückgabe meines Manuscriptes.

Ich hatte mir vorgenommen, zu diesem Eingriffe in mein geistiges Eigenthum zu schweigen. Ist er doch, gegenüber der allgemeinen Zerrüttung, welche eine verblendete Reaction in Sachsen anrichtet, Nichts, ja weniger, als Nichts. Und meine Art ist es nicht, mit Projecten mich herumzuschlagen, die doch nur eine papierne Zukunft haben. Aber das derzeitige sächsische Cultusministerium begnügt sich nicht, es in der Schule beim Alten zu lassen: es hat erklärt, einen eigenen Gesetzentwurf, und zwar ohne Sachsens Lehrer zu hören, unmittelbar an die Kammern gelangen zu lassen; es hat zugleich die Mittheilung des ursprünglichen Entwurfs an die Kammern entschieden abgelehnt. Ein Gerücht läßt diesen sogar bereits vollständig vernichtet sein.

Nunmehr ist es meine Pflicht, von dem Wiedervergeltungsrechte in entgegengesetzter Weise Gebrauch zu machen. Der Entwurf, welchen man noch vor seiner Geburt ersticken wollte, hier ist er, vollständig und treu! Ob er Frucht tragen, ob er auch nur eine Blüthe ansetzen wird, das weiß ich nicht, das bezweifle ich sogar: welches Samenkorn des hoffnungsreichen Lenzes 1848 vermöchte jetzt zu keimen? Ebensowenig verberge ich mir, wie er als der erste derartige Versuch höchst unvollkommen sein muß und der gründlichen Beurtheilung und Verbesserung durch Sachverständige gar sehr bedurft hätte. Aber bei all' seiner Unvollkommenheit wird und kann er Zeugniß ablegen vor den Vertretern des Volks von dem, was nicht nach meinem, sondern nach dem Urtheile vielerfahrener und hochgestellter Männer die sächsische Schule sein und wirken sollte, um ebenso den seit Jahren laut gewordenen, im Jahre 1848 nur entschiedener, klarer, allgemeiner ausgesprochenen Wünschen und Forderungen, wie den in Sachsen als Gesetz eingeführten Schulparagraphen der deutschen Grundrechte zu entsprechen. Er wird insofern den Nicht-

Schulmännern namentlich zur Beurtheilung des ministeriellen Entwurfes als Maßstab und Hülfsmittel dienen.

Ich habe noch über das muthmaßliche Verhältniß dieses Entwurfes zu dem ministeriellen Abdruck, sowie über einige Theile des Entwurfes selbst Weniges hinzuzufügen.

Von §. 1—159, bis wie weit der Druck Anfangs Mai 1849 vorgeschritten war, werden beide Entwürfe wörtlich übereinstimmen; von da ab bis §. 316, wo ich aus meinen Papieren das Manuscript zu ergänzen hatte, werden sich manche unwesentliche, für das Princip selbst ganz unerhebliche Verschiedenheiten finden. Von §. 317 bis zu Ende (Artikel V. und VI.) darf ich dagegen die hier mitgetheilte Fassung als die ursprüngliche und authentische in Anspruch nehmen, da das bereits druckfertige Manuscript hierzu durch einen glücklichen Zufall gerettet wurde. Die Zahl der Paragraphen wird schwerlich ganz übereinstimmen.

Der Entwurf ist nicht nur in formeller Hinsicht seiner ersten Fassung und seiner Schlußredaction nach ausschließlich, sondern auch in materieller Beziehung größtentheils mein Werk. Nur ein größerer Abschnitt: Die Fachschulen, §. 134—152, ist nicht von meiner Hand. Dagegen habe ich sowohl den Berathungen im Schooße der Commission als auch den oben angeführten Unterlagen auf das Gewissenhafteste Rechnung getragen, und namentlich aus letzteren gelungene Fassungen wörtlich in den Entwurf übertragen. Außerdem stand mir ein reiches mit Eifer gesammeltes Material von Zeitschriften, Broschüren und Monographien, endlich die handschriftlichen Berichte von ohngefähr 80 sächsischen Lehrerversammlungen und Lehrerconferenzen über das Programm der ersten und zweiten sächsischen Lehrerversammlung zu Gebote. Ich habe alles auf das Aufmerksamste durchgemustert und nach bester Ueberzeugung benutzt.

Die Commission selbst hat sich in allen Hauptpunkten, mit Ausnahme eines einzigen, vollständig geeinigt. Dieser eine Punkt, in welchem eine prinzipielle Verschiedenheit stattfand, betraf die Stellung der Schule zur Kirche und den dadurch bedingten Religionsunterricht. Zu den hier einschlagenden Paragraphen (§. 6, 7, 9, 63, 118), welche eine in mancher Hinsicht von den

Beschlüssen der Dresdner Lehrerversammlung (s. S. 264—266) abweichende Lösung dieser Haupt- und Lebensfrage versuchen, sollten Minderheitsgutachten hinzugefügt werden, welche jetzt wahrscheinlicher Weise in den ministeriellen Entwurf selbst aufgenommen werden dürften. Darauf bezieht sich die den genannten, sowie einigen anderen Paragraphen beigesetzte Anmerkung: „Vgl. hierzu den Anhang," welche ich mit Willen stehen gelassen habe. Ich habe dagegen in dem Anhange die von mir damals niedergeschriebenen Gedanken mitgetheilt, welche jenen Paragraphen zu Grunde liegen.

Wird hierüber sowie über andere Theile des Entwurfes die Meinung getheilt sein, ist demselben unter diesen Zeitumständen keine Aussicht, im Ganzen zur Geltung zu gelangen, so hat dagegen ein wichtiger Theil desselben, die Gymnasialreform, in Sachsen durch alle Instanzen gesiegt. Was ich vor fünftehalb Jahren vereinzelt aussprach, das hat nicht nur außer Sachsen vielfach sich Bahn gebrochen und im Widerstreite der Meinungen von allem Unhaltbaren und Einseitigen sich gereinigt, es ist in Sachsen aufgenommen und verarbeitet durch den Dresdner Gymnasialverein *), endlich auch von den Gymnasiallehrern anerkannt worden. Gerade die einschneidendsten Paragraphen dieses Entwurfes über das Gymnasialwesen sind aus den Leipziger und Meißner Beschlüssen wörtlich entnommen, so vor allen §. 109: Vgl. den Bericht über Meißen, S. 46 flg. Nur eine Bestimmung, welche meiner ersten Ansicht entspricht, dagegen von dem Gymnasialverein verworfen, von den Gymnasiallehrern nicht zur Besprechung genommen worden ist, die Theilung der Gymnasien in Human- und Realgymnasien (§. 107 ff.), ist nach der Idee des verstorbenen Professor Seebeck aufgenommen worden. Leider hat der Treffliche seinem Versprechen, diese Ansicht tiefer begründen zu wollen, nicht nachkommen können. Ich fürchte sehr, daß meine Paragraphen nur unvollkommen diese Ansicht ausführen.

---

*) Vgl. Vermischte Blätter zur Gymnasialreform: „Eigenes und Fremdes, herausgegeben von H. Köchly. Dresden, Arnold 1847 und 48." 3 Hefte. S. besonders den Gesammtbericht. Heft 3. S. 133—264.

Wenn irgend Etwas, so kann die Reform der Gymnasien trotz alledem ohne Verzug vorgenommen werden. Daß es geschieht, dafür werden die sächsischen Gymnasiallehrer sorgen, welche in Leipzig und Meißen für das neue Princip gesprochen und gestimmt haben.

Möge aber dieser ganze Entwurf auch den übrigen Lehrern Sachsens als ein Grundstein zu dem Gebäude willkommen sein, an dessen Risse wir in der Begeisterung des Jahres 1848 gemeinschaftlich arbeiteten; mögen sie durch besonnenes, aber entschiedenes Zusammenhalten und Zusammenwirken beweisen, daß jene Begeisterung bei den Männern der Schule nicht als ein rasch aufflackerndes Strohfeuer sich rasch verzehrt hat, sondern als eine unauslöschliche heilige Flamme ihr Inneres gleichmäßig erwärmt!

Brüssel, den 25. Februar 1850.

H. Köchly.

Inhalt.

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Durch die sächsische öffentliche Schule wird dem Kinde jedes Sachsen ohne Ausnahme

1) das Recht auf seine allgemeine Menschen- und Bürgerbildung, insoweit diese in der Familie und durch dieselbe ihm nicht verschafft wird oder nicht verschafft werden kann, gewährleistet;
2) ausreichende Gelegenheit zu der seiner Befähigung und Neigung entsprechenden Berufsbildung, insoweit diese nicht in rein praktischer Anleitung zu einem materiellen Berufe besteht, gewährt.

§. 2. Die sächsische Schule umfaßt somit alle öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche sowohl für die allgemeine Menschen- und Bürger-, als für jede besondere Berufsbildung erforderlich sind — allgemeine und besondere Schulanstalten —.

§. 3. Die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung, welche für jedes Kind ohne Unterschied des Standes, Vermögens und künftigen Berufes gleich unentbehrlich ist, umfaßt einerseits die körperliche Bildung durch geeignete Uebung und geregelten Turnunterricht; andererseits die Geistesbildung durch Einprägung der Grundkenntnisse in der Religion, der Muttersprache, der Zahlen- und Formenlehre, der Natur- und Vaterlandskunde, letztere einschließlich vaterländischer Rechts- und Verfassungskunde; sowie durch religiös-sittliche und volksthümlich-deutsche Erziehung.

Der einen wie der andern Seite dieser allgemeinen Bildung wird eine wesentlich gleiche Berücksichtigung gewidmet.

§. 4. Insbesondere nimmt sich auch die sächsische Schule in jener doppelten Beziehung (§. 1) der Verwaisten, Gebrechlichen, geistig oder körperlich Verwahrlosten an.

§. 5. Die sächsische Schule bildet einen einigen, von dem Kindergarten bis zur Hochschule aufwärts zusammenhängend gegliederten Organismus.

Sie behält daher in ihren verschiedenartigen Zweigen bei aller Mannigfaltigkeit der Altersstufen, Bildungsmittel, Unterrichtsgegenstände, Berufsrichtungen und sonstigen Verhältnisse stets die gemeinsame Aufgabe im Auge, alle ihre Zöglinge zu körperlich-tüchtigen, sittlich-religiösen, charakterfesten Menschen einerseits, zu volksthümlich-deutschen Staatsbürgern andererseits zu erziehen.

§. 6. Die sächsische Schule tritt als eine mit den übrigen Staatsanstalten gleichberechtigte und gleichverpflichtete in den Gesammtorganismus des Staates ein *).

Sie hat daher das Recht, durch gesetzliche, nöthigenfalls bis zu Zwangsmaßregeln gegen Eltern oder deren Stellvertreter gesteigerte, Anordnungen dafür zu sorgen, daß jedem sächsischen Kinde wenigstens die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung zu Theil werde.

§. 7. Die sächsische Schule ist in ihrer Gesetzgebung und Einrichtung nur dem Staate selbst untergeordnet **);

sie steht unter der besondern Oberleitung und Oberaufsicht eines eigenen Ministeriums, dessen Mitglieder und Beauftragte wirkliche Sachverständige sind und die verschiedenen Arten der Schule möglichst vollständig vertreten;

sie hat bei der Gestaltung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die gesetzlich festgestellte Betheiligung ihrer selbstgewählten Organe eine Stimme, welche das Ministerium zu hören und zu berücksichtigen verpflichtet ist.

§. 8. Die Lehrer haben als Staatsbürger dieselben Rechte und Pflichten wie alle andern: eine besondere Ausnahmestellung der Lehrer zu ihren Gunsten oder Ungunsten gibt es nicht mehr;

sie sind Staatsdiener und werden demgemäß nach Besoldung, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisenversorgung den übrigen im Allgemeinen gleichgestellt.

§. 9 ***). Die Schule hat sich über die in den Kreis der Gemeinden einschlagenden Gegenstände, namentlich über die äußere Verwaltung der allgemeinen Schulanstalten mit der bürgerlichen, über den Religionsunterricht mit der religiösen Gemeinde zu vereinbaren.

§. 10. Die besonderen Schulanstalten mit Ausnahme der Realschulen stehen unmittelbar und ausschließlich unter der Leitung des Ministeriums und werden durch dasselbe mit vollständiger Benutzung der vorhandenen Stiftungen, Stipendien, Fonds u. s. w. und der eingehenden Schulgelder aus Staatsmitteln erhalten.

§. 11. Auch über die allgemeinen Schulanstalten führt das Ministerium die Oberaufsicht. Die Gemeinde hat auf dieselben einen gesetzlich bestimmten Einfluß, namentlich was die Wahl des Lehrers anlangt.

---

*) **) ***) Vgl. hierzu den Anhang.

§. 12. Von den allgemeinen Schulanstalten werden die Kindergärten, Beschäftigungsanstalten und Fortbildungsschulen lediglich aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Gemeinde- und Realschulen werden, ebenfalls mit vollständiger Benutzung des vorhandenen Schulvermögens, von den betreffenden Gemeinden und dem Staate gemeinschaftlich getragen. Jene haben die auf örtliche Verhältnisse bezüglichen Kosten, also namentlich für die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel aufzubringen, während dieser den Lehrern einen festen ausreichenden Gehalt gewährt.

Bei nachgewiesenem Unvermögen der Gemeinde tritt der Staat auch für die ihr zufallenden Kosten ergänzungsweise ein*).

Er hat aber auch darüber zu wachen, daß jede Gemeinde in gehöriger Weise ihrer Pflicht nachkomme und die säumige Gemeinde nöthigenfalls zwangsweise dazu anzuhalten.

§. 13. Der Schulhaushaltplan bildet einen Theil des allgemeinen Budgets; eine besondere Schulsteuer gibt es nicht.

§. 14. Die äußere Verwaltung der allgemeinen Schulanstalten steht lediglich der Gemeinde zu. Sie übt dieselbe durch ihren Ortsschulvorstand.

Derselbe vermittelt außerdem die Verbindung zwischen Schule, Haus und Kirche, ohne jedoch selbstständig in die innere Einrichtung der ersteren einzugreifen.

§. 15. Der Besuch der allgemeinen Schulanstalten ist, insoweit eine Zwangspflicht dazu Statt findet, durchaus unentgeltlich; auf den besonderen Schulanstalten wird nach Vermögen Dürftigen, welche Befähigung und Neigung besitzen, ganz oder theilweise freier Unterricht gewährt.

In beiden Fällen werden auch gänzlich Unbemittelten die nöthigen Bücher und Lehrmittel beschafft.

§. 16. Schulunterricht zu ertheilen, Schulanstalten jeder Art zu errichten und zu führen steht Jedem frei, welcher seine wissenschaftliche, religiös-sittliche und erzieherische Befähigung auf dieselbe Weise, wie die öffentlichen Lehrer, dem Staate nachgewiesen hat**).

§. 17. Das Recht, Schulanstalten jeder Art zu errichten, steht bürgerlichen und religiösen Gemeinden, sowie einzelnen Vereinen zu, vorausgesetzt, daß diese Anstalten und deren Lehrer den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§. 18***). Ueber alle Privatanstalten hat der Staat dasselbe Recht der Oberaufsicht, wie über die allgemeinen Schulanstalten.

§. 19. Es steht Eltern oder Pflegern frei, ob sie ihren Kindern durch die Benutzung der öffentlichen Schulen oder von Privatanstalten

*) **) ***) Vgl. hierzu den Anhang.

oder durch häuslichen Unterricht die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewähren wollen.

§. 20. Es steht einem Jeden frei, ob er seine Berufsbildung auf den besonderen Schulanstalten des Staats oder auf irgend eine andere Weise suchen will*).

Dagegen hat der Staat das Recht, durch geeignete Prüfungen von der Berufstüchtigkeit derjenigen sich zu überzeugen, welche er unter seine Beamten aufnimmt.

Artikel II.

Die Schulanstalten.

§. 21. Die allgemeinen Schulanstalten sind:

1. die Kindergärten;
2. die Gemeindeschulen;
3. die Beschäftigungsanstalten;
4. die Fortbildungsanstalten.

Die besondern Schulanstalten sind:

1. die Realschulen;
2. die Gymnasien;
3. die Fachschulen;
4. die Lehrerseminare.

A. Die allgemeinen Schulanstalten.

1. Die Kindergärten.

§. 22. Die Kindergärten haben die Bestimmung, Kinder von der Zeit an, wo sie ohne Hülfe laufen können, bis zum schulfähigen Alter in Aufsicht zu nehmen, und dabei durch Spiele, sowie durch andere, dem kindlichen Alter angemessene Veranstaltungen ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu wecken, namentlich sie sowohl im Sehen, Hören und Sprechen zu üben, als ihr Herz und ihren Willen in der rechten Weise heranzubilden.

Aller eigentliche Schulunterricht, insbesondere Lesen, Schreiben und Rechnen, bleibt von dem Kindergarten gänzlich ausgeschlossen.

§. 23. Bei Errichtung eines Kindergartens ist vor Allem für eine ausreichende und gesunde Räumlichkeit Sorge zu tragen. Unerläßlich sind ein Saal oder ein geräumiges Zimmer mit niedrigen Bänken und Tafeln, sowie ein mit Kies bestreuter, zum Theil mit Bäumen und Gesträuch versehener, gehörig eingefriedigter Spielplatz.

---

*) Vgl. hierzu den Anhang.

§. 24. Für die Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kinder sind hauptsächlich geeignete weibliche Personen in ausreichender Anzahl anzustellen, so daß auf 10 bis höchstens 15 Kinder eine gerechnet wird.

Eine von ihnen muß in der Kinderpflege und Kindererziehung bereits erfahren und überhaupt vollständig Mutterstelle an ihnen zu vertreten im Stande sein. Sie steht als Pflegemutter an der Spitze der Anstalt.

§. 25. Wo möglich sind die Kindergärten so einzurichten, daß sie zugleich Mädchen und Frauen als Uebungsschulen zur Kinderpflege dienen.

§. 26. In der Regel ist bei den Kindergärten auch für Verpflegung der Kinder zu sorgen, so daß dieselben ungehindert den ganzen Tag in der Anstalt verweilen können.

§. 27. Im Uebrigen hängt die äußere und innere Einrichtung der Kindergärten von den örtlichen Verhältnissen ab.

Besonders ist überall darauf hinzuwirken, daß zu ihrer Errichtung und Unterhaltung freiwillige Vereine von Mädchen und Frauen zusammentreten, und daß Lehrer, Aerzte, Geistliche sich bei denselben betheiligen. Weitere Anweisungen sind in der Verordnung über Errichtung und Einrichtung von Kindergärten enthalten.

2. Die Gemeindeschulen.

§. 28. Die Gemeindeschulen haben die Bestimmung, die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung (§. 3) zu geben.

§. 29. Die Gemeindeschule scheidet sich in eine untere und eine obere Abtheilung. Erstere — die Kinderschule — behält ihre Zöglinge in der Regel vom 6. bis zum 10. Lebensjahre, letztere — die Knaben- und Mädchenschule — führt ihre Schüler von da an bis zum 14. Lebensjahre, wenn dieselben nicht früher auf eine besondere Schulanstalt übertreten.

§. 30. Die Kinderschule vereinigt in der Regel beide Geschlechter und ist im Wesentlichen überall gleichmäßig organisirt, welcher Art auch die Anstalt sein möge, der sie als Grundlage dient.

§. 31. Wird die Zahl 60 von den in die Kinderschule gehenden Kindern nicht erreicht, so können sie alle gleichzeitigen Unterricht erhalten. Wird die Zahl 60 dauernd überschritten, so sind die Kinder in eine Unter- und in eine Ober-Classe zu vertheilen, in deren jeder sie gewöhnlich zwei Jahre verweilen.

Ist die Zahl der Kinder so groß, daß auch auf diese Weise dem Bedürfnisse nicht genügt werden kann, so sind alsdann Parallel-Classen einzurichten.

§. 32. Besteht die Kinderschule nur aus einer Classe, so hat in derselben in der Regel auch nur ein Lehrer allen Unterricht zu besorgen, und er kann in diesem Falle noch in der niedern Knaben- und Mädchenschule verwendet werden.

Besteht die Kinderschule aus zwei Classen, so hat man da, wo es durch Parallel-Classen thunlich ist, dahin zu sehen, daß ein und derselbe Lehrer die Kinder, welche er übernimmt, durch beide Classen bis zum Eintritt in die obere Abtheilung der Gemeindeschule führt. Wo dies nicht angeht, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die angestellten beiden Lehrer nach zwei Jahren mit den Classen wechseln.

§. 33. Besteht die Kinderschule nur aus einer Classe, so ist mindestens ein 14stündiger Unterricht wöchentlich erforderlich. Besteht sie aus zwei Classen, so kommen in der Regel auf die Ober-Classe 16, auf die Unter-Classe 14 Stunden.

§. 34. Die Kinderschule hat eine vorwiegend erzieherische Aufgabe; sie hat durch Uebung und Gewöhnung die körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes zu wecken, zu kräftigen und zu leiten. Von diesem Standpunkte aus sucht sie die ersten allgemeinen Grundkenntnisse und Fertigkeiten dem Kinde auf eine methodische, der Natur desselben angemessene Weise beizubringen.

§. 35. Den Ausgangspunkt des Unterrichts bildet der Anschauungsunterricht, welcher seinen Stoff nicht aus dem Buche, sondern aus den dem Kinde naheliegenden Gegenständen und Erscheinungen der Natur und des Lebens entnimmt, und so einzurichten ist, daß das Kind selbst seine Sinne der Außenwelt öffnen, über das Wahrgenommene nachdenken und sich mittheilen lernt. Dabei ist streng darauf zu halten, daß das Kind stets richtig und vernehmlich spreche.

§. 36. An diesen Unterricht schließt sich, ebenfalls in lebendiger Anregung der Anschauung und Nachahmung, der Unterricht im Schreiben und Lesen, sowie die ersten Versuche im Zeichnen.

Das Schreiben wird in der Regel nur mit Einem Alphabete — dem deutschen — geübt.

Für die Leseübungen, welche mit besonderer Rücksicht auf Deutlichkeit und richtige Aussprache zu leiten sind, dient außer der Fibel ein Lesebuch, dessen mannigfaltige Lesestücke in Poesie und Prosa nicht allein Stoff zur Belehrung darbieten, sondern auch nach Inhalt und Form geeignet sind, bildend auf das Gemüth des Kindes zu wirken und in ihm den Sinn für das Schöne und Edle zu wecken und zu nähren.

Dieser Unterricht führt zu den Anfängen des Unterrichts in Geschichte und Geographie, welcher vorzugsweise durch ansprechende Schilderungen die Bekanntschaft mit dem eigenen Volke und Lande einzuleiten hat.

§. 37. Im Kopf- und Tafelrechnen werden die vier Grundrechnungsarten in mäßigen Zahlengrößen eingeübt.

§. 38. Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, das religiöse und sittliche Gefühl im Kinde zu wecken, mehr durch bloße Ueberlieferung, vorzugsweise begründet in der Autorität des Lehrers, als durch Begriffsentwickelung und Beweisführung. Er stützt sich vorzugs-

weise auf biblische Geschichten, welche erzählt oder gelesen, auf passende Sprüche und Verschen, welche vom Kinde auswendig gelernt werden, kann jedoch auch an Erlebnisse und Anschauungen des Kindes in Natur und Menschenleben anknüpfen.

Befreiung von diesem Religionsunterricht findet nicht statt.

§. 39. Das Singen, an den Naturtrieb des Kindes sich anschließend, übt leichte Kinderlieder ernsten und heitern Inhalts, sowie leichte Choräle ein und nimmt besonders auf Gehör- und Tonbildung Rücksicht.

§. 40. Häusliche Arbeiten sind in der Kinderschule nur mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf die häuslichen Verhältnisse und die Individualität der Kinder, jedenfalls aber mit der größten Maßhaltung aufzugeben.

§. 41. Das Turnen ist nicht sowohl als Unterweisung in anstrengenden Leibesübungen, sondern als Leitung des kindlichen Strebens nach körperlicher Bewegung zu behandeln. Den Hauptbestandtheil machen Gemein- und Freiübungen aus, welche sich auf ungezwungene Weise zu Spielen gestalten. Gerätheturnen findet hier noch nicht statt.

Es wird wo möglich täglich eine halbe Stunde geturnt.

§. 42. Die Zucht gründet sich auf den Grundsatz, daß der Lehrer in der Schule an dem Kinde Vaterstelle vertritt. Daher denn seine Person die höchste Autorität, sein Wort das höchste Gesetz für das Kind sein muß.

In milder Form hat die Zucht das Kind an Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Verträglichkeit, Aufmerksamkeit, Wahrhaftigkeit, und vor allem an Gehorsam zu gewöhnen; gegen hartnäckige Ungezogenheit und Widerspenstigkeit aber tritt unerbittliche Strenge ein.

§. 43. Die Strafen müssen mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Kindes verhängt werden. Sie dürfen in keinem Falle das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden.

Körperliche Züchtigung kann, alle jene Bedingungen vorausgesetzt, nur ausnahmsweise vorgenommen, niemals als stehende Strafe auf bestimmte Vergehen gesetzt werden.

§. 44. Alle Lehrstunden sind in der Regel, wenigstens in der Unter-Classe, nur halbstündig; der Gesang kann nach Befinden auch nur viertelstündig geübt werden.

§. 45. Die obere Abtheilung der Gemeindeschule — die Knaben- und Mädchenschule — ist entweder eine höhere oder eine niedere.

Die Trennung der Geschlechter gilt in beiden Arten als Regel, doch kann auch aus örtlichen Rücksichten, namentlich in der niederen Knaben- und Mädchenschule, eine ganze oder theilweise Vereinigung der Geschlechter gestattet werden.

§. 46. Die höhere Knaben- und Mädchenschule besteht, die gehörige Schülerzahl vorausgesetzt, den einzelnen Jahrgängen derselben

gemäß aus 4 Classen. Jedoch sind die Schüler in diese Classen mit durchgreifender Berücksichtigung ihrer Befähigung vertheilt.

Bei geringerer Schülerzahl können entweder die beiden unteren Jahrgänge zusammengenommen werden, so daß 3 Classen gebildet werden, welche aber in ihrer Bestandzahl nicht zu sehr von einander abweichen dürfen; oder es wird die Gesammtzahl in 2 an Zahl möglichst gleiche Classen geschieden.

Mehr als 50 Kinder dürfen nicht in einer Classe gleichzeitig unterrichtet werden. Wo diese Zahl dauernd überschritten wird, sind Parallel-Classen zu errichten.

§. 47. In der höheren Knaben- und Mädchenschule findet, mit Ausnahme zweier Freinachmittage, Vor- und Nachmittags Unterricht statt.

Bei 4 Classen werden wöchentlich nicht mehr als 24 Lehrstunden in der vierten Classe, als 26 in der dritten, als 28 in der zweiten, als 30 in der ersten, ausschließlich des Turnunterrichts, ertheilt. Bei weniger Classen ist nach diesem Maße die Stundenzahl in gehörigem Verhältniß aufsteigend zu bestimmen.

§. 48. Die höhere Knaben- und Mädchenschule beschäftigt ihre Zöglinge nicht allein in der Schule, sondern verlangt auch regelmäßige Hausarbeiten, wobei sie jedoch das nöthige Maß zu beobachten hat.

§. 49. Kinder, welche wegen der Verhältnisse ihrer Eltern entweder die Stunden nicht regelmäßig besuchen oder die Hausarbeiten nicht gehörig liefern können, sind in die niedere Knaben- und Mädchenschule zu verweisen.

§. 50. Die niedere Knaben- und Mädchenschule besteht dem Principe nach aus 2 Classen und vertheilt in dieselben ihre Schüler nicht nach den einzelnen Jahrgängen, sondern lediglich nach ihrer gleichmäßigen Befähigung.

Mehr als 60 Kinder dürfen nicht in einer Classe gleichzeitig unterrichtet werden. Wo diese Zahl dauernd überschritten wird, sind auch hier Parallel-Classen zu errichten. Jedoch können in diesem Falle auch 3—4 aufsteigende Classen nach den Jahrgängen gebildet werden.

Ist die Schülerzahl so gering, daß nicht für jedes Geschlecht 2 Classen errichtet werden können, so sind Knaben und Mädchen ungetrennt in 2 aufsteigenden Classen zu unterrichten. Jedoch hat der Lehrer in diesem Falle nach der Befähigung wenigstens die erforderlichen Abtheilungen zu bilden.

§. 51. Auf die Ober-Classe wie auf die Unter-Classe der niederen Knaben- und Mädchenschule kommen in der Regel je 15 Lehrstunden.

Der Unterricht findet in der Regel nur an halben Tagen statt.

§. 52. Inwieweit die niedere Knaben- und Mädchenschule den Kindern häusliche Arbeiten aufgibt, ist mit der nöthigen Rücksicht auf die Verhältnisse der Einzelnen zu bestimmen.

§. 53. In kleinen Schulgemeinden, in welchen ein ständiger Lehrer für die gesammte Schuljugend sowohl der Kinder- als der niederen

Knaben- und Mädchenschule ausreicht, ist die Schule wenigstens in eine obere und untere Abtheilung zu scheiden, so daß die eine Vormittags, die andere Nachmittags Unterricht erhält. Auf erstere kommen dann in der Regel 16, auf letztere 14 Lehrstunden wöchentlich.

§. 54. Bei einem größeren Schulsysteme ist nach Befinden darauf Bedacht zu nehmen, daß besondere Classen oder Abtheilungen für besonders zurückgebliebene oder geistig schwache Kinder gebildet werden.

§. 55. Die Zeit der Lehrstunden kann nach den örtlichen Verhältnissen verschieden bestimmt werden. Doch sollen sie im Winter nicht vor 8, im Sommer nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen.

Nach jeder Lehrstunde ist eine Zeit von 5 — 10 Minuten zur Erholung, auf deren Benutzung von Seiten der Kinder zu halten ist.

Niemals dürfen die Kinder länger als 2 Stunden hinter einander sitzend beschäftigt werden, ohne daß eine viertelstündige Pause dazwischen ist.

§. 56. Die Knaben- und Mädchenschule läßt zu der Erziehung durch Uebung und Gewöhnung die Belehrung vorwaltend hinzutreten. Sie entwickelt die in der Kinderschule kräftig geweckten Anlagen zu klarem Bewußtsein über die Art und den Grad ihrer Anwendung, indem sie ihre Zöglinge bis zu einem bestimmten Ziele des Wissens und Könnens in den Lehrgegenständen führt, welche zur allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung gehören.

Dieses Ziel ist in der höheren Knaben- und Mädchenschule insofern höher, als die Zeit und Wirksamkeit ausgedehnter ist, welche ihr vor der niederen zu Gebote steht.

Gemeinsamer Mittelpunkt des Unterrichts bei beiden Arten ist die Uebung in der Muttersprache, welche in allen Stunden ohne Ausnahme zu berücksichtigen ist, damit der Zögling bei seinem Abgange über alle Gegenstände seines Wissens und seines Gesichtskreises deutlich und sicher sich mitzutheilen vermöge.

§. 57. Die niedere Knaben- und Mädchenschule hat außer der religiösen Bildung (s. §. 63) folgendes Ziel bei allen ihren Zöglingen zu erreichen:

1) deutliches und verständliches Sprechen, richtiges und zusammenhängendes Lesen von Gedrucktem und leserlich Geschriebenem in deutschen und lateinischen Buchstaben; Kenntniß und Verständniß einiger volksthümlicher Gedichte;

2) fertiges und leserliches Schreiben der deutschen Currentschrift;

3) einige Uebung im elementaren Linearzeichnen;

4) Abfassung kleiner Geschäftsaufsätze und Briefe aus dem nächsten Lebenskreise ohne grobe Verstöße gegen Rechtschreibung;

5) im Rechnen die 4 Grundrechnungsarten in benannten und unbenannten Zahlen, einfache Brüche, die einfache Regeldetri, mit Anwendung auf die gewöhnlichsten Fälle im Leben;

6) einige, soweit als möglich, auf eigene Anschauung und Beobachtung gegründete Kenntniß der gewöhnlichsten Gegenstände und Erscheinungen in der Natur, welche in dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Leben täglich vorkommen, namentlich, insoweit eine solche Kenntniß zur Steuerung des Aberglaubens nöthig ist; namentlich eine auf das Praktische gerichtete Kenntniß des menschlichen Körpers, insoweit eine solche zur Einsicht in die allgemeinen Gesundheitsmaßregeln erforderlich ist;

7) einige Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Hauptbegebenheiten der vaterländischen Geschichte, insoweit eine solche zum Verständniß der Gegenwart unentbehrlich ist, sowie mit dem Wichtigsten aus der allgemeinen Geschichte, welches damit zusammenhängt; eine allgemeine Vorstellung von der Erde und ihren Hauptländern, sowie eine genauere Kenntniß von dem deutschen Lande, seinem Volke und dessen bürgerlichen Einrichtungen;

8) Fertigkeit im einstimmigen Gesange der gewöhnlichsten Choräle und ansprechender Volkslieder.

§. 58. Die höhere Knaben- und Mädchenschule hat außer der religiösen Bildung (s. §. 63) eine Erweiterung dieses Zieles namentlich in folgenden Punkten anzustreben:

1) im Sprechen geordnete längere Mittheilung aus dem Stegreif über Gelesenes, Gehörtes, Erlebtes; im Lesen schnelles und sicheres Verständniß und demgemäß Richtigkeit der Betonung und des Ausdrucks; Bekanntschaft mit den hervorragendsten Erscheinungen unserer neueren Nationalliteratur nach ihren volksthümlichen Richtungen, durch Vortrag und Erklärung der betreffenden Stücke vermittelt;

2) im Schreiben Fertigkeit und Gefälligkeit in deutscher und englischer Schrift;

3) im Zeichnen größere Fertigkeit im Darstellen leichter Naturgegenstände;

4) freie Aufsätze über Gegenstände des kindlichen Wissens und Lebens, und in ihnen Sicherheit in der Rechtschreibung, abgesehen von selten gebräuchlichen oder Fremdwörtern, sowie im Satzbau; Einsicht in die dabei anzuwendenden Sprachgesetze, welche an den Lesestücken und Aufsätzen praktisch entwickelt wird;

5) im Rechnen größere Fertigkeit in der Bruchrechnung mit Berücksichtigung der Dezimalbrüche, und Lösung schwieriger Aufgaben aus den gewöhnlichen Rechnungsarten, z. B. Zins- und Gesellschaftsrechnung u. s. w.; die ersten Elemente der Geometrie (Formenlehre);

6) in der Naturkunde neben erweiterter Kenntniß der drei Reiche genauere Bekanntschaft mit den Erscheinungen, Kräften und Gesetzen der Natur, verbunden mit anschaulicher Erläuterung ihrer Anwendung und ihres Einflusses auf das gewerbliche und landwirthschaftliche Leben;

7) eine zusammenhängende Geschichte des deutschen Volkes, aus-

führliche Darstellung des deutschen Landes, in Verbindung mit einer Uebersicht des Wichtigsten und Wissenswürdigsten aus der Weltgeschichte und der allgemeinen Erd- und Himmelskunde;

8) Befestigung im einstimmigen, einige Uebung im zweistimmigen Volks- insbesondere Choralgesange.

§. 59. Die niedere Knaben- und Mädchenschule hat daher nur folgende Bücher, welche in aller Kinder Hand sein müssen:

1) einen Bibelauszug oder eine Bibel;

2) das Gesangbuch des Orts;

3) ein Spruchbuch;

4) ein Lesebuch, welches den §. 36 angedeuteten Grundsätzen gemäß in passender Auswahl, geordneter Stufenfolge, gediegenem Inhalt und geeigneter Form insbesondere den zu 1., 4., 7. und 8. nöthigen Lehrstoff gibt.

§. 60. Die höhere Knaben- und Mädchenschule fügt noch hinzu:

1) ein Lesebuch mit einer ausreichenden, sorglich getroffenen Auswahl von charakteristischen Musterstücken aus der neueren deutschen Literatur in Poesie und Prosa;

2) einen Leitfaden zum geschichtlichen Unterricht;

3) einen Leitfaden zum geographischen Unterricht.

§. 61. Im Turnen werden die Kinder mit der nöthigen Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit der Einzelnen in der Regel bis zu den Anfängen der zweiten Stufe geführt.

Der Zweck des Turnunterrichtes ist möglichst harmonische Ausbildung des Körpers durch Kräftigung und Uebung aller seiner Glieder und Bewegungen.

Ein bestimmtes Ziel für Alle ist nicht festgestellt.

Befreiung von diesem Unterrichte kann nur aus ärztlichen Gründen gestattet werden.

§. 62. Hinsichtlich der Methode des Unterrichts ist in beiden Arten der Gemeindeschule durchaus in Auswahl und Behandlung des Lehrstoffs die praktische dem Leben zugewendete Seite hervorzuheben. Der Lehrstoff ist mit strenger Maßhaltung und steter Berücksichtigung des formell Bildenden und praktisch Nutzbaren auszuwählen und dergestalt den Zöglingen darzubieten, daß sie durch eigenes Anschauen, lebendiges Erfassen und selbstthätiges Anwenden das Erlernte als ein bleibendes Eigenthum, auf welchem weiter fortgebaut werden kann, für das Leben erwerben. Insbesondere gilt dies von dem Unterrichte in der Naturkunde, in welchem das Kind stets auf die eigene Betrachtung der Natur hinzuweisen ist.

Alle Ueberfüllung mit todten Kenntnissen, mit leerer Bücherweisheit, mit logischem und dialektischem Formalismus ist streng zu meiden.

§. 63 *). Der Religionsunterricht in beiden Arten der Ge-

*) Vergl. hierzu den Anhang.

meindeschule wird wesentlich nach denselben Grundsätzen ertheilt. Sein Zweck ist religiöse Bildung als Grundlage charakterfester und werkthätiger Sittlichkeit.

Als Grundprinzip gilt, daß die Auswahl und Behandlung des religiösen Lehrstoffes einzig und allein nach den Vorschriften einer gesunden Pädagogik vorzunehmen, folglich Alles auszuschließen ist, was auf dieser Stufe der Lebensentwickelung dem Geiste unverständlich oder gar störend ist.

Es wird also dieser Religionsunterricht, an das in der Kinderschule Begonnene — §. 38 — naturgemäß anknüpfend, zunächst die gemeinsamen Grundlagen, wie sie mehr oder minder ausgebildet in den verschiedenen Religionen sich finden, in lebendiger und herzlicher Weise entwickeln.

Ferner ist festzuhalten, daß in den christlichen Gemeindeschulen dieser Religionsunterricht zunächst und hauptsächlich auf die einigenden Grundwahrheiten des Christenthums, welche die gemeinsame Grundlage jedes christlichen Bekenntnisses sind, sich zu richten hat.

Es ist daher dieser Religionsunterricht der Schule als solcher nicht nothwendig kirchlich-confessionell, d. h. er braucht sich nicht auf die symbolischen Bücher irgend einer Kirche zu stützen oder zu beziehen. Auch der lutherische Katechismus ist von den Schulbehörden nicht ferner zum Gebrauche vorgeschrieben. Die Bibel vielmehr in geeigneter Auswahl und Benutzung bildet in der Regel die einzige Grundlage des Religionsunterrichts, welcher in seiner — der höheren Knaben- und Mädchenschule eigenthümlichen — Spitze lediglich aus ihr die Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in zusammenhängender Darstellung zu entwickeln hat.

Inwieweit dagegen der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Grundsätze der Confession seiner Kirche in der Schule Rechnung trägt, überläßt die Schulbehörde seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen einerseits, seiner Vereinbarung mit der Schulgemeinde andererseits. Ihren religiösen Vertretern liegt es ob, sowohl gleich bei der Wahl des Lehrers, als auch sonst, dafern es nöthig erscheint, mit dem Lehrer über den Religionsunterricht sich zu verständigen.

In jedem Falle aber ist der Religionsunterricht so zu ertheilen, daß die Schüler bei aller Treue gegen das eigene Bekenntniß zugleich die Treue Anderer gegen das ihrige anerkennen und achten lernen. Jede feindselige und leidenschaftliche Polemik gegen Andersglaubende ist streng zu vermeiden.

Von dem Religionsunterrichte kann jederzeit auf den Antrag der Eltern oder Pfleger Befreiung stattfinden, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Kinder anderweitig den nöthigen Religionsunterricht erhalten.

§. 64. Je nachdem die obere Abtheilung der Gemeindeschule in Classen zerfällt, ist der Unterricht in seinen verschiedenen Theilen nach bestimmten Lehrpensen zu vertheilen.

§. 65. Die Schulzucht, im Wesentlichen auf demselben Grundsatze, wie in der Kinderschule beruhend, vereinigt Freundlichkeit gegen den Schüler mit der Strenge gegen seine Fehler, und leitet ihn, sein mit den Jahren erwachendes Selbstbewußtsein entwickelnd, immer bestimmter darauf hin, aus eigener Kraft zum Rechten und Guten sich zu entschließen. Zwar ist auch hier auf unverbrüchlichen Gehorsam zu halten; es ist aber durch das ganze Verhältniß des Lehrers zu den Schülern darauf hinzuwirken, daß dieser Gehorsam ein freier und williger sei.

Körperliche Züchtigung kann nur in seltenen Ausnahmefällen, namentlich bei trotziger Widersetzlichkeit, wiederholter grober Lüge, boshafter Thierquälerei, und stets nur mit der gehörigen Vorsicht verhängt werden.

§. 66. Eine sonstige grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den städtischen und ländlichen Gemeindeschulen findet nicht statt. Nur in Behandlung des naturwissenschaftlichen Unterrichts wird selbstverstanden in der Landschule das auf den Ackerbau, in der Stadtschule das auf Gewerbe und Handwerk Bezügliche mehr Berücksichtigung finden.

§. 67. Die oben angegebenen Lehrziele werden in der höheren und niederen Mädchenschule nach der Bestimmung und Eigenthümlichkeit des Geschlechts einige Ermäßigungen und Veränderungen zulassen.

Dagegen muß in beiden zur Erlernung der gewöhnlichsten weiblichen Handarbeiten, namentlich des Strickens, Grobnähens, Ausbesserns, Gelegenheit geboten werden.

Befreiung von diesem Unterrichte findet auf den Antrag der Eltern statt, wenn derselbe mit dem Nachweise des anderweiten Unterrichts verbunden oder die gehörige Fertigkeit in diesen Arbeiten erlangt ist.

In der höheren Mädchenschule tritt noch facultativ das Häkeln und Feinnähen hinzu.

Feinere weibliche Handarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und lediglich von solchen Mädchen gefertigt werden, welche in den hier genannten vollständige Fertigkeit erlangt haben.

§. 68. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf Verlangen älteren Mädchen der Besuch des Kindergartens zu eröffnen, damit sie dort unter gehöriger Aufsicht sich zu Kinderwärterinnen heranbilden.

§. 69. Regelmäßige Ferien finden an den hohen Festen, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und außerdem in der Ernte oder in den Hundstagen statt. Sie dauern zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal eine Woche.

Die Ernte- und Hundstags-, sowie etwa nothwendige außerordentliche Ferien werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Schulgemeinden verschieden bestimmt.

§. 70. Alle Kinder der Schulgemeinde, welche nicht früher in eine besondere Schulanstalt übertreten, haben in der Regel die Gemeindeschule acht Jahre lang, vom 6. bis 14. Lebensjahre, ununterbrochen zu besuchen.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann nur dann eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß die Kinder auf andere ausreichende Weise wenigstens den zur allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung nöthigen Unterricht erhalten.

Eine längere Unterbrechung des Unterrichts wird, außer in Krankheitsfällen, nicht gestattet.

§. 71. Die Aufnahme und Entlassung der Kinder findet nur einmal im Jahre und zwar zu Ostern statt.

§. 72. Alle Kinder, welche bis zum 30. September des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr erfüllen, sind in der Regel aufzunehmen, und diejenigen, welche innerhalb derselben Zeitgränze das 14. Jahr erfüllen, können wieder entlassen werden.

§. 73. Ausnahmen von der rücksichtlich der Aufnahme und Entlassung bestimmten Altersbestimmung sind bedingt durch geistige und körperliche Unfähigkeit, mag nun die Ursache eine natürliche oder verschuldete sein.

Diese Ausnahmen sind nur unter gewissenhaftester Erwägung der Umstände zu gestatten.

§. 74. Werden Kinder in dem §. 73 erwähnten Falle von dem gesetzlich bestimmten Eintritte in die Gemeindeschule zur Zeit noch entbunden, so ist für ihre geeignete körperliche und geistige Heranbildung zur Schule Sorge zu tragen, damit bei dem nächsten Termine ihre Aufnahme erfolgen könne.

§. 75. Die Entlassung aus der Schule kann selbst nach Ablauf der gesetzlichen Schulzeit nicht eher erfolgen, als bis das Lehrziel der Gemeindeschule, in welcher sich die Kinder befinden, im Wesentlichen erreicht worden ist.

Namentlich können Kinder, welche die obere Gemeindeschule besuchen, nur aus der ersten Classe derselben entlassen werden.

Vor der gesetzlichen Zeit kann ein Kind nur dann entlassen werden, wenn es das für seine Schule festgestellte Ziel in allen Stücken vollständig erreicht hat.

§. 76. Die Bestimmungen über Zeit und Anordnung der Confirmation, sowie über Ertheilung des kirchlich-confessionellen Vorbereitungsunterrichtes dazu bleiben lediglich der religiösen Gemeinde überlassen, welcher das Kind angehört.

§. 77. Wenn ein Geistlicher den Kindern seiner religiösen Gemeinde noch vor deren Austritt aus der Gemeindeschule Religionsunterricht ertheilen will, so kann dieß — seltene dringende Fälle ausgenommen — nicht in solchen Stunden geschehen, welche dem öffentlichen Schulunterrichte angehören.

Nur die Religionsstunden in der Schule sind hiervon ausgenommen, insofern von ihnen Befreiung stattfinden kann.

§. 78. Die Entlassung aus der Schule findet unter angemessener

Feierlichkeit statt. Wie diese einzurichten ist und ob damit eine öffentliche Prüfung der zu Entlassenden verbunden wird, bleibt der einzelnen Schulgemeinde zu bestimmen überlassen.

Jedem Kinde wird ein Schulentlassungsschein ertheilt.

§. 79. In allen Gemeindeschulen wird der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt.

Nur den Kindern wendischer Nation ist neben dem deutschen zugleich das wendische Lesen zu lehren, auch bei ihnen die wendische Sprache zur nöthigen Verständigung nach Befinden, anfangs häufiger, später seltener, anzuwenden.

Namentlich werden die auswendig zu lernenden Stücke zum Theil — insbesondere Gesangbuchlieder und Bibelsprüche — in wendischer, zum Theil in deutscher Sprache aufgegeben.

§. 80. Das Nähere über die Einrichtung der Gemeindeschulen ist in der sie betreffenden Verordnung enthalten.

3. Die Beschäftigungsanstalten.

§. 81. Die Beschäftigungsanstalten haben die Bestimmung, Schüler der Gemeindeschule außer den Lehrstunden unter erziehender Aufsicht den Tag über angemessen zu beschäftigen.

§. 82. Die Beschäftigung hat sich nicht allein an die Schularbeiten anzuschließen, sondern namentlich auch zu nützlichen Fertigkeiten, z. B. Gartenbau, Papier- und Papparbeiten u. dergl., anzuleiten.

Diese Fertigkeiten können, namentlich bei den größeren Kindern, zu einer kleinen Erwerbsquelle benutzt werden, so daß dadurch dieselben zugleich an Fleiß, Muth und Selbstvertrauen gewinnen.

Jedoch ist streng darauf zu sehen, daß die Kinder nicht zu Arbeiten angehalten werden, welche ihre Kräfte übersteigen oder ihrer Entwickelung schädlich sind.

§. 83. Die Beschäftigungsanstalten sind in der Regel mit der Gemeindeschule verbunden.

Jedoch kann die Beschäftigungsanstalt für die Zöglinge der Kinderschule auch an den Kindergarten sich anschließen.

Wo das Bedürfniß sich zeigt, ist wo möglich dafür zu sorgen, daß den Kindern auch eine einfache Kost verabreicht wird.

§. 84. Die Einrichtung der Beschäftigungsanstalten in ihrer Eigenthümlichkeit hängt durchaus von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab.

Jedenfalls aber muß, wo nicht der Lehrer selbst an der Spitze stehen kann, eine erzieherisch befähigte Person die Oberaufsicht führen.

4. Die Fortbildungsschulen.

§. 85. Die allgemeinen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechts, welche bereits

mit dem Austritt aus der Gemeindeschule in das praktische Leben eintritt, wie besonders Dienstboten, Lehrlinge, Fabrikgehülfen, in ihrer allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung zu befestigen und zu fördern.

Die Fortbildungsschulen führen daher nicht allein die Lehrgegenstände der Gemeindeschule fort, sondern fügen auch diejenigen für das gemeinsame bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinzu, welche zur Aufnahme in die Gemeindeschule noch nicht geeignet sind.

§. 86. Die Einrichtung der Fortbildungsschulen, die Bestimmung der Lehrstunden u. s. w. hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist ganz in den Händen der Schulgemeinde.

Der Unterricht kann sowohl von Lehrern, als auch von anderen geeigneten Personen, namentlich auch von Geistlichen, Aerzten u. s. w. ertheilt werden.

Die Zucht ist möglichst frei, so daß durch sie nach und nach zur selbstständigen Stellung eines volljährigen Staatsbürgers vorbereitet wird.

§. 87. Die Fortbildungsschulen für das männliche und weibliche Geschlecht werden stets und durchaus getrennt.

§. 88. Die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend führen namentlich die Handhabung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die Kenntniß des deutschen Landes und Volkes fort; sie erweitern die Bekanntschaft mit der deutschen Dichtkunst mit und ohne Gesang in volksthümlicher Richtung und Form; sie bereiten ferner durch geeignete Belehrung über die religiös-sittliche Bestimmung des Menschen, sowie die rechtlichen Grundlagen des Staates und der Gesellschaft im Allgemeinen, über vaterländische Verfassung und Gesetzgebung, sowie über Rechte und Pflichten des deutschen und sächsischen Staatsbürgers insbesondere zum selbstständigen Verständniß freier Institutionen, zu einem klaren staatsbürgerlichen Bewußtsein und Streben vor; sie führen endlich durch die Gemeinschaftlichkeit volksthümlicher Uebungen und Feste in das Gemeindeleben ein.

§. 89. Der eigentliche Unterricht wird zu geeigneten Stunden in der Woche ertheilt, deren vier die geringste Zahl ist.

Die Sonntagsnachmittage sind vorzugsweise zum Turnen zu benutzen, mit welchem sich die Vorübungen zum Waffendienste in geordnet aufsteigender Weise, gemeinschaftliche Spaziergänge, Turnfahrten und Spiele verbinden.

Daran können sich anregende Vorträge über vaterländische Stoffe, belehrende Unterhaltung über naheliegende Gegenstände der Natur, anschließen.

Eigentlicher Unterricht soll weder des Sonntags, noch in den spätern Abendstunden nach 7 Uhr, stattfinden.

§. 90. Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend fassen, abgesehen von ihrer allgemeinen Richtung, besonders die Bestimmung des

Weibes als Mutter, Gattin und Hausfrau in's Auge und sind, wo es irgend angeht, mit Kindergärten in Verbindung zu setzen.

Sie üben daher namentlich auf praktischem Wege ihre Zöglinge in der Wartung und Pflege der Kinder, wobei eine besondere Rücksicht auf die Uebung des für letztere so bildenden Erzählens genommen wird, in den groben Hausarbeiten, Waschen, Platten, Kochen, Nähen u. s. w.; sie suchen dieselben zu Reinlichkeit, Einfachheit, Sparsamkeit anzuleiten und zu gewöhnen.

§. 91. Der Besuch der Fortbildungsschulen ist für die männliche Jugend drei Jahre lang verbindlich. Die Herrschaften und Lehrherren haben die Verpflichtung, ihren Untergebenen, außer dem Sonntag Nachmittag, wenigstens die noch als Minimum festgesetzten Stunden freizugeben.

Nach Verlauf dreier Jahre wird der fernere Besuch dem freien Willen der Zöglinge anheim gestellt.

§. 92. Von der weiblichen Jugend werden die Fortbildungsschulen in der Regel zwei Jahre lang besucht. Doch findet Befreiung von dem Besuche statt, wenn die Herrschaft nachweist, daß das Mädchen bei ihr jene weitere Ausbildung in ausreichender Weise finde.

§. 93. Mit den Fortbildungsschulen sind Volksbibliotheken zu verbinden und zu bequemer Benutzung den Zöglingen zu öffnen, damit diese durch das Lesen passender Volksschriften ihre Fortbildung selbstthätig zu fördern Gelegenheit finden.

§. 94. In den Städten und Ortschaften, in welchen nach den gesetzlichen Vorschriften die gewerbtreibenden Corporationen verpflichtet werden, für die gewerbliche Fortbildung der Lehrlinge Anstalten zu treffen, wird sich mit diesen die allgemeine Fortbildungsschule in der Regel vereinigen lassen.

§. 95. Das Nähere über die Einrichtung aller dieser Fortbildungsschulen ist in der sie betreffenden Verordnung enthalten.

B. Die besonderen Schulanstalten.

1. Die Realschulen.

§. 96. Die Realschulen, insofern sie abgesonderte Anstalten sind, knüpfen an das in der höheren Knabenschule erreichte Lehrziel an, und führen einerseits die allgemeinen Unterrichtsgegenstände weiter, andererseits geben sie die besondere gemeinsame Vorbildung für die höhere Gewerbthätigkeit und die mannichfaltigen technischen Berufsarbeiten, welche dann auf den verschiedenen Fachschulen ihre specielle Ausbildung finden.

§. 97. Charakteristisch für die Realschule ist einerseits das Vorwalten des Unterrichts im Zeichnen, in Mathematik und Naturwissenschaft, andererseits die Aufnahme der beiden neueren Culturſprachen, des Französischen und des Englischen.

Alle diese Unterrichtsgegenstände werden vorwiegend mit der Rücksicht auf den künftigen praktischen Gebrauch betrieben.

In ihnen ist es daher namentlich auf eine gewisse Fertigkeit und Sicherheit in der Anwendung anzulegen, ohne jedoch in ein rein mechanisches Einlernen und Einüben zu verfallen.

§. 98. Das Lehrziel der Realschule ist folgendes:

1) sie bringt ihre Zöglinge zu zusammenhängendem mündlichen Vortrage und klarer erschöpfender Darstellung über entsprechende Gegenstände in der Muttersprache, und macht sie in zusammenhängender Entwickelung, welche an vorgetragene Musterstücke sich anknüpft, mit den hervorstechenden Erscheinungen unserer ganzen Nationalliteratur bekannt;

2) sie führt die Mathematik bis zur ebenen Trigonometrie und Projectionslehre fort;

3) sie gibt, mit steter Rücksichtnahme auf Handel und Gewerbe, eine möglichst auf Betrachtung der Gegenstände selbst gegründete Uebersicht über die Naturgeschichte der drei Reiche und einen zusammenhängenden mit vollständigen Experimenten begleiteten Cursus über Physik und Chemie; beides findet in seiner unmittelbaren Anwendung auf die Praxis in einem Lehrgange über Technologie seinen Abschluß;

4) sie gibt außer einer gründlicheren und umfassenderen Kenntniß vaterländischer Geschichte, Verfassung und Geographie, eine universalhistorische Uebersicht der bedeutendsten Culturvölker alter und neuer Zeit, sowie eine klare auf Mathematik und Physik gegründete Erkenntniß der Erde als Himmelskörper;

5) sie übt sowohl das freie Hand- als das geometrische und Situationszeichnen;

6) sie lehrt das Französische und Englische bis zum leichten und sicheren Verständniß geschichtlicher und praktisch belehrender Prosawerke, sowie eventuell bis zum Beginn mündlichen Ausdrucks in der französischen Sprache.

§. 99. Die lateinische Sprache ist als regelmäßiger und verbindlicher Lehrgegenstand nicht aufzunehmen; doch soll in den Städten, in welchen neben der Realschule ein vollständiges Gymnasium nicht besteht, den Schülern derselben auf den Wunsch der Eltern Gelegenheit zur Erlernung der Elemente dieser Sprache, insoweit dieselben zur Aufnahme in die 6. Classe eines Gymnasiums erforderlich sind, geboten werden.

§. 100. Die Realschule, insofern sie den §. 96 angedeuteten Bildungsgrad voraussetzt, besteht aus vier Classen mit einjährigen Lehrgängen, einjähriger Aufnahme und Versetzung.

Sie behält ihre Zöglinge in der Regel von dem 12. bis zum vollendeten 16. Jahre.

Doch richtet sich die Aufnahme nicht nach dem Alter, sondern lediglich nach dem Maße der erworbenen Kenntnisse.

Die Realschule ist so einzurichten, daß je zwei Jahrescurse wieder

für sich ein gewisses Ganze bilden; so daß auch schon mit der Entlassung aus der dritten Classe ein gewisser Abschluß der Bildung erreicht wird.

Zu diesem Behufe ist namentlich das Französische in der vierten, das Englische in der zweiten Classe zu beginnen.

§. 101. Die Realschule kann auch nach Bedürfniß oder Wunsch der betreffenden Schulgemeinde sich weiter abwärts bis zur Kinderschule gliedern.

In diesem Falle werden die Mittel- und Unterclassen einer solchen vereinigten Anstalt im Wesentlichen übereinstimmend mit der Kinder- und höheren Knabenschule eingerichtet.

Schulgeld wird dann auch für den Besuch der Mittel- und Unterclassen bezahlt.

Diese auf die Kinder- und höhere Knabenschule gegründete Realschule, welche in den mittleren und großen Städten die Regel ist, heißt fortan Stadtschule.

§. 102. Das Nähere über die Einrichtung der Realschulen ist in der sie betreffenden Verordnung enthalten.

§. 103. Parallel mit den Stadtschulen für Knaben gehen die Stadtschulen für Mädchen, welche ebenfalls ihre Zöglinge bis zum 16. Jahre behalten.

Sie gliedern sich in der Regel ebenfalls bis zur Kinderschule abwärts.

§. 104. Die Stadtschulen für Mädchen haben namentlich die Aufgabe, die Handhabung der Muttersprache in Wort und Schrift zu erweitern und eine größere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte und Dichtkunst zu vermitteln.

Als neues Bildungsmittel nehmen sie obligatorisch das Französische, facultativ das Englische auf.

Fernere weibliche Hausarbeiten, namentlich Sticken und Häkeln, werden geübt.

§. 105. Die Errichtung und Unterhaltung der Stadtschulen für Mädchen hängt lediglich von dem Bedürfnisse der Schulgemeinde ab.

2. Die Gymnasien.

§. 106. Die Gymnasien haben, abgesehen von der Weiterführung der allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung, eine gemeinsame möglichst vielseitige Vorbildung zu selbstständigen wissenschaftlichen Studien zu geben.

Sie sind insofern die eigentlichen Vorbereitungsanstalten für die Universität.

§. 107. Es gibt fortan zwei Arten von Gymnasien. Die einen haben als das Ziel, zu welchem sie leiten sollen, mehr die Geistes- (historisch-ethischen), die andern mehr die Natur- (exacten) Wissenschaften vor Augen — Humangymnasium und Realgymnasium —.

Nach der Verschiedenheit dieser Richtungen ist die Ausdehnung und Behandlungsweise der dabei in Betracht kommenden Lehrgegenstände auf beiden Anstalten verschieden zu bestimmen.

§. 108. Das Humangymnasium erkennt das historische Princip als seine eigenthümliche Grundlage und als einen bedeutungsvollen Theil derselben die alt-classische Bildung an.

Die alt-classische Bildung hat eine formale und eine materiale Seite; beide sind unzertrennlich mit einander verbunden.

Die formale Seite besteht in der durch gründliche Erlernung der lateinischen und der griechischen Sprache gewonnenen Erkenntniß der allgemeinen Sprach- und Denkgesetze, sowie der Form der Darstellung überhaupt.

Die materiale Seite besteht in der durch umfangreiche und eingehende Lectüre der in den Kreis der Schule gehörigen Musterschriftsteller gewonnenen Erkenntniß des griechischen und römischen Alterthums nach seinen eigenthümlich-classischen, insbesondere echt-menschlichen Richtungen, namentlich in Religion, Staat, Poesie und Nationalbildung.

§. 109. Hiernach werden die beiden alten Sprachen nach Umfang und Ziel des Unterrichts einander gleich gestellt.

Eine Bevorzogung der lateinischen Sprache vor der griechischen findet nicht mehr statt; sie hat zwar — aus praktischen Gründen — in Hinsicht auf den Beginn die Priorität, aber nicht mehr in Bezug auf den Abschluß die Superiorität.

Das Lateinsprechen, die lateinischen Versübungen und freien Arbeiten sind fortan gänzlich abzustellen.

Die schriftlichen Uebungen in beiden Sprachen sind möglichst gleich zu stellen. Sie haben lediglich den Zweck, die nöthigen Grundkenntnisse in Formenlehre und Syntax zu befestigen, sowie die hauptsächlichste Verschiedenheit moderner und antiker Spracheigenthümlichkeit in Satzverbindung und besonderen Wendungen des Ausdrucks zum Bewußtsein zu bringen. Sie sind entweder Uebersetzungen oder Reproductionen; letztere haben sich auf Inhaltsangaben und Auszüge gelesener Stücke zu beschränken.

§. 110. Zur freiwilligen Erlernung des Hebräischen soll geeignete Gelegenheit gegeben werden.

Irgend ein Zwang findet dabei in Zukunft nicht mehr statt.

§. 111. Die englische und die französische Sprache werden bis zum sicheren und leichten Verständniß der classischen Schriftsteller einerseits, zur grammatischen Richtigkeit im Uebersetzen geeigneter Uebungsstücke andererseits fortgeführt, wobei eine fleißige Vergleichung mit den alten Sprachen statt zu finden hat.

Ob und inwieweit in einer oder der andern Sprache Sprechübungen eintreten können, hängt von den Verhältnissen ab.

§. 112. In der Mathematik werden die Zöglinge bis zu

den Elementen der Combinationslehre und der analytischen Geometrie geführt.

In der Naturwissenschaft wird eine lebendige und anregende Bekanntschaft mit den Hauptvertretern der drei Naturreiche einerseits, mit den Grundzügen der Physik, Chemie und Astronomie andererseis vermittelt.

§. 113. Das Realgymnasium erkennt seine Eigenthümlichkeit in der vorwiegenden Richtung auf Mathematik und Naturwissenschaft, verbunden mit einer gründlichen Behandlung der französischen und englischen Literatur.

Mit besonderem Nachdruck strebt das Realgymnasium seine Zöglinge nicht allein selbst in die höheren Lehren der Mathematik und Naturwissenschaft einzuführen, sondern sie zugleich durch Lehre und Uebung an die diesen Wissenschaften eigenthümliche exacte Methode zu gewöhnen.

Indem es daher in ausgedehnterem Maße dem Zeichnen Raum gibt, geht es in der Mathematik bis zur sphärischen Trigonometrie und Combinationslehre, und schließt in der Naturwissenschaft mit physiologischer Anthropologie einerseits, mit einem höheren Lehrgange in Mechanik und Physik, sowie mit der organischen Chemie andererseits.

§. 114. Das Studium der neueren Sprachen gründet das Realgymnasium auf das Lateinische, dessen Elemente in Formenlehre — mit besonderer Rücksicht auf Wortbilduug — und Syntax erlernt und welches bis zum Lesen erzählender und leichter rednerischer Stücke fortgeführt wird, während leichte, schriftliche Uebungen nur den Elementarcursus begleiten.

In den neueren Sprachen wird nicht allein das Verständniß der classischen Schriftsteller, sondern auch eine gewisse Gewandtheit im schriftlichen Gebrauche beider, in der mündlichen Anwendung wenigstens einer Sprache verlangt.

§. 115. Ziemlich gleich in Umfang und Behandlungsweise auf beiden Gymnasien sind Geschichte, Geographie, Religion, Gesang und Turnen.

§. 116. Die Geschichte wird in zwei Lehrgängen, einem niederen und einem höheren vorgetragen, und erstreckt sich in organischem Zusammenhange über die ganze Weltgeschichte mit gehöriger Hervorhebung der Cultur- und Sittengeschichte.

Die Geschichte der Griechen und Römer wird im Humangymnasium, die neuere Geschichte im Realgymnasium, die deutsche Geschichte in beiden mit Berücksichtigung der vorzüglichsten Hauptquellen und Originalgeschichtschreiber behandelt, und es ist wiederum in jenem bei der griechischen und lateinischen, in diesem bei der französischen und englischen Lectüre die Verbindung mit den Geschichtsstunden in geigneter Weise zu vermitteln.

§. 117. Die Geographie erstreckt sich über die ganze bewohnte Erde, beruht auf mathematisch-physicalischer Grundlage, und richtet bei

Behandlung ihrer politischen Seite auf die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völkerstämme und deren Umbildung besondere Aufmerksamkeit.

Im Humangymnasium ist die alte Geographie im engsten Anschluß an Geschichte und Lectüre nach den Hauptländern in einer kurzen Uebersicht vorzuführen.

Im Realgymnasium wird der mathematisch-physikalischen Seite der Geographie eine eingehendere Darstellung gewidmet.

Die Astronomie in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit der mathematischen Geographie darf auf keiner der beiden Anstalten fehlen.

§. 118. Der Religionsunterricht, welcher von einem Lehrer evangelischer Confession ertheilt wird, hat, abgesehen von seiner allgemeinen sittlichen Bedeutung, den Schüler auf geschichtlichem, namentlich biblischem Grunde, in die Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums im Allgemeinen, der evangelischen Kirche insbesondere, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der theologischen Wissenschaft der Gegenwart, einzuführen.

Er schließt daher eine umfassende und eingehende Lectüre der Bücher des alten und neuen Testaments ein.

Letzteres wird auf dem Humangymnasium in der Ursprache gelesen.

Befreiung von diesem Unterrichte findet bei Nicht-Confirmirten unter der gewöhnlichen Bedingung, bei Confirmirten auf den begründeten Antrag der Eltern ohne Weiterung statt *).

§. 119. Der Gesang ist in den oberen Classen vierstimmig und übt geeignete Musikstücke geistlicher und weltlicher Art zu sicherer und kräftiger Aufführung ein.

Schul- und Nationalfeste geben dazu die beste Gelegenheit.

§. 120. Das Turnen wird dem Alter und der Körperausbildung der Zöglinge gemäß kräftigst erweitert und ist bei den Schülern der Ober-Classen mit den nöthigen Vorübungen zum Waffendienste zu verbinden.

§. 121. Den einigenden Mittelpunkt für beide Arten von Gymnasien bildet die möglichst hohe Entwickelung der volksthümlich-deutschen Bildung.

Dazu gehört:

a) möglichst freie und selbstständige Beherrschung der Muttersprache in Wort und Schrift;

b) gründliche, theilweise wenigstens auf einigen Hauptquellen beruhende Kenntniß der Entwickelung des deutschen Volkes, namentlich in Staat und Verfassung einerseits, in Poesie und Nationalliteratur andererseits, wobei einige Bekanntschaft mit dem Mittelhochdeutschen zu erreichen ist;

c) lebendige Bekanntschaft mit dem deutschen Lande nach seinen natürlichen und politischen Verhältnissen.

---

*) Vergl. hierzu den Anhang.

Diese volksthümlich-deutsche Bildung verlangen beide Gymnasien mit gleicher Strenge von ihren Zöglingen.

§. 122. Im Uebrigen haben beide Gymnasien die Aufgabe, durch ihre mannigfaltigen Bildungsmittel und deren eigenthümliche Behandlungsweise möglichst alle Geisteskräfte ihrer Zöglinge anzuregen und zu üben, eben dadurch aber in ihnen ein klares Bewußtsein über die besondere Richtung ihrer eigenen Anlagen hervorzurufen.

Ein gewisses Minimum ist daher zwar in allen Lehrgegenständen von Allen zu verlangen, sonst aber, namentlich in den drei oberen Classen der selbstständigen Entfaltung der Individualität, der Selbstbethätigung des Schülers nach eigener Wahl möglichst freier Spielraum zu gestatten.

§. 123. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen wird den Lehrercollegien der einzelnen Gymnasien möglichst freie Hand in der Reihenfolge der Lehrgegenstände, in Auswahl, Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffs gelassen.

Nur zweierlei muß von allen Gymnasien verlangt werden:

1) daß die Methode in allen Lehrgegenständen sowohl rationell, auf Uebung des Denkens gerichtet, als auch der besonderen Eigenthümlichkeit des Lehrgegenstandes ganz angemessen sei;

2) daß der Lehrplan eines jeden Gymnasiums ein durch alle Classen und Lehrgegenstände einheitlich gegliedertes organisch in einander greifendes Ganze bilde.

§. 124. Dispensationen von einzelnen Lehrgegenständen können, mit Ausnahme des Religionsunterrichts in der oben §. 118 angegebenen Weise, nicht ertheilt werden.

§. 125. Beide Arten von Gymnasien bestehen fortan aus

a) dem Progymnasium mit drei Classen;

b) dem eigentlichen Gymnasium mit sechs Classen.

Letzteres zerfällt wieder in das Unter-Gymnasium mit drei und das Ober-Gymnasium mit drei Classen.

§. 126. Alle Classen haben durchweg einjährige Lehrgänge.

Alljährlich zu Ostern findet die Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Zöglinge statt.

§. 127. Das Progymnasium ist für beide Gymnasien gleich.

Es nimmt seine Zöglinge vom vollendeten neunten Jahre an auf und setzt in der Hauptsache das erreichte Lehrziel der niederen Gemeindeschule voraus.

Im Ganzen steht das Progymnasium den beiden unteren Classen der Realschule gleich; es nimmt aber außer dem Französischen auch noch das Lateinische auf*).

§. 128. Zur Aufnahme in die unterste Classe des Unter-Gymnasiums ist erforderlich, daß die Zöglinge in der Hauptsache das Lehrziel

*) Vergl. hierzu den Anhang.

der zwei unteren Classen der Realschule erreicht, außerdem aber die lateinische Formenlehre in ihren regelmäßigen und ihren häufigsten unregelmäßigen Erscheinungen, sowie von der Syntax die Hauptlehren des einfachen Satzes und die gewöhnlichsten Satzverbindungen inne haben und leichte zusammenhängende Stücke aus einem angemessenen Lesebuche (z. B. dem Ellendt) ohne grobe Fehler und auffallende Sinnentstellung übersetzen können.

§. 129. Die ordentliche Entlassung zur Universität, welche mit Ertheilung eines Abgangszeugnisses und in der Regel mit einer angemessenen Feierlichkeit zu verbinden ist, findet bei den Zöglingen statt, welche nach Vollendung des Gymnasialcursus dem Urtheile des Lehrercollegiums gemäß die gehörige wissenschaftliche und sittliche Reife erlangt haben.

Die besonderen Abgangsprüfungen sind in diesem Falle aufgehoben.

Nur für diejenigen, welche sich auf keinem öffentlichen Gymnasium gebildet oder vor dem Zeugniß der Reife eins verlassen haben, wird ein Prüfungsausschuß niedergesetzt, welcher halb aus Gymnasial- halb aus Universitätslehrern besteht.

§. 130. Das Weitere über innere und äußere Einrichtung der Gymnasien nach ihrer Uebereinstimmung und Verschiedenheit enthält die sie betreffende Verordnung.

3. Die Fachschulen.

§. 131. Die Fachschulen haben es mit der Ausbildung zu besonderen bürgerlichen Berufsclassen zu thun.

Sie setzen im Allgemeinen je nach dem Alter, in dem sie ihre Zöglinge übernehmen, die Grundlage der allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung voraus. Keine beginnt daher vor vollständig absolvirter Gemeindeschule.

Alle aber setzen, mit Ausnahme des in der Regel ausgeschlossenen Religionsunterrichts, neben der Fachbildung auch die allgemeine so weit fort, als dieß irgend ausführbar ist; namentlich ist der Turnunterricht, soweit er überhaupt auf ihnen stattfinden kann, nach §. 120 einzurichten und in den Oberclassen mit Vorübungen zum Waffendienste zu verbinden.

Alle Fachschulen haben in Bezug auf Ueberwachung der Sittlichkeit und des Anstandes der Zöglinge in der Schule und Ahndung von Ungebührlichkeiten außerhalb derselben dieselbe Pflicht und dasselbe Recht, wie andere besondere Schulanstalten.

§. 132. Sie zerfallen im Allgemeinen in niedere und in höhere Fachschulen, je nachdem sie nur auf der Gemeindeschule fortbauen oder mindestens das erreichte Ziel einer Realschule voraussetzen.

Für die höhere Fachschule bestimmt sich die Aufnahmefähigkeit durch das jenem Ziel entsprechende Maß von Kenntnissen in Mathematik, Naturwissenschaft und neueren Sprachen, ohne daß deßhalb die Vor-

bildung auf einem Realgymnasium oder selbst einem Gymnasium ausgeschlossen wäre.

§. 133. A. Niedere Fachschulen sind in aufsteigender Linie:

a. die Fortbildungsschulen für Handwerkslehrlinge in Städten.

Zu Errichtung derselben, wo es das Bedürfniß fordert und die vorhandenen Mittel gestatten, ist die Gesammtheit der gewerbtreibenden Corporationen des Bezirks unter Aufsicht des Gewerberathes schon dadurch verpflichtet, daß die allgemeine Verpflichtung zum Besuche einer solchen Anstalt für jeden Lehrling besteht.

§. 134. Die Hauptgegenstände sind neben denen jeder allgemeinen Fortbildungsschule besonders Zeichnen, Rechnen und Mathematik, Naturlehre in ihrer Anwendung auf Gewerbe.

Wie viel darin zu thun, wie weit zu gehen, ob die Lehrlingsschule mit der allgemeinen Fortbildungsschule (wie in der Regel) zu verbinden, oder davon zu trennen, ja vielleicht gar in Abtheilungen unter Berücksichtigung besonderer Gewerbsgruppen zu spalten ist, dieß Alles hängt von den örtlichen Bedingungen und den besonderen Entschließungen des Ortsschulvorstandes und des Gewerberathes ab.

§. 135. Die Lehrlingsschulen nehmen ihre Schüler mit dem Eintritt in die Lehre auf und behalten sie zwei bis drei Jahre.

Der Lehrherr hat die erforderliche Zeit zum Besuche zu gestatten.

Ein bestimmtes Lehrziel gibt es nicht. Wer aber bei seinem Eintritt in die Lehre schon eine Realschule absolvirt hat, ist vom Besuche der Lehrlingsschule frei.

§. 136. Höher hinaufreichende, für Gesellen und ältere Gewerbtreibende berechnetete Fortbildungsinstitute sind zwar in größeren Städten sehr nothwendig und ihre Errichtung zu befördern und zu begünstigen, sie sind aber nicht nothwendige Glieder des Systems, und der freien Thätigkeit zu überlassen.

§. 137. b. die Handelslehrlingsschulen; von den Handelscorporationen in oder außer Verbindung mit der allgemeinen Fortbildungsschule in solchen Städten zu errichten, wo es die große Zahl der Handelslehrlinge erfordert.

Die allgemeine Einrichtung ist die der vorigen, abgesehen von den durch die besonderen Zwecke gegebenen Abweichungen.

Für mittlere und kleinere Städte ist die Fortbildung der Handelslehrlinge in der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschule zweckmäßig zu erreichen.

§. 138. c. Die in Dresden zu errichtende allgemeine Zeichnenschule ist bestimmt, jungen Leuten des verschiedensten Alters und der verschiedensten Vorbildung diejenige systematische Ausbildung in den Grundlagen der Zeichnenkunst angedeihen zu lassen, welche dieselben nothwendig bedürfen, um sich später entweder der eigentlichen Kunst oder mehr der künstlerischen Technik zu widmen.

Sie schließt daher den Zeichnenunterricht an Schulanstalten aller Art als Bestandtheil der allgemeinen und der Fachbildung keineswegs aus, sondern ist nach Befinden sogar Vorschule für letzteren, überhaupt aber allgemeine Vorschule für jeden auf der Anwendung der bildenden Kunst wesentlich beruhenden Beruf.

Sie steht daher in ihrer besonderen, von der Größe der Theilnahme und der sich entwickelnden Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse abhängigen Einrichtung sowohl unter dem Einflusse der Kunstakademie als dem der polytechnischen Schule.

In sich ist sie jedoch unabhängig unter einem besonderen Director.

Diese Anstalt wird zugleich den Zweck der Ausbildung tüchtiger Elementarzeichnenlehrer durch eine besondere Einrichtung zu erreichen suchen.

§. 139. d. Die speciellen niederen Gewerbschulen für einzelne Gewerbe, welche in ihrer Stellung und den Anforderungen an Vorbildung in gleicher Linie mit den gewerblichen Fortbildungsschulen stehen, aber darin abweichen, daß sie die besonderen Bedürfnisse eines ganz besonderen Gewerbes, selbst auch die technische Ausbildung in demselben im Auge haben und deshalb auch mehr Zeit in Anspruch nehmen, nach Befinden gar nicht neben der Lehrzeit fortgehen, sondern den Schüler auf längere oder kürzere Zeit ganz beschäftigen, hängen im Allgemeinen von gegebenen Bedürfnissen und örtlichen Bedingungen ab.

Die Sorge für deren Errichtung an den geeigneten Orten ist daher wesentlich Aufgabe der Gewerberäthe oder auch der betheiligten gewerblichen Corporationen, welche vom Staate in der Ausführung möglichst zu unterstützen sind.

Solche Schulen sind, soviel irgend thunlich, an bereits bestehende Gewerbschulen, Realschulen u. s. w. anzulehnen, um Lehrkräfte und Lehrmittel zweckmäßig zu benutzen und Kosten zu ersparen.

§. 140. Es gehören hierher:

aa. Die wegen der allgemeinen Verbreitung des betreffenden Gewerbes und der staatlichen Wichtigkeit einer tüchtigen Ausbildung schon bisher vom Staate unterhaltenen Baugewerkenschulen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zittau und Plauen, in zwei, für die Zukunft in drei Wintercursen solchen jungen Leuten, welche während des Sommers praktisch als Maurer, Zimmerleute u. s. w. arbeiten, diejenige Ausbildung gewährend, welche der Staat von einem Meister in diesen Fächern beansprucht.

bb. Die für Mühlenbauer, Müller, Brunnenmacher, Röhrmeister und Maschinenleute niederer Art bestimmte mechanische Baugewerkenschule in Freiberg.

cc. Der mit der Gewerbschule in Chemnitz zu verbindende Cursus für Spinner.

dd. Weberschulen, Posamentirschulen und andere dergleichen

Anstalten mit der besonderen Bestimmung, Bekanntschaft mit der Einrichtung und Uebung in dem Gebrauche der verschiedenen technischen Hülfsmittel und Methoden der betreffenden Gewerbe zu gewähren und dadurch der sonst in der Natur des praktischen Betriebes derselben liegenden Einseitigkeit entgegenzuwirken.

§. 141. e. Die Ackerbauschulen, für den bäuerlichen Landwirth vom 16. Jahre an bestimmt, mit zweijährigem, im Sommer praktischem, im Winter theoretischem Lehrgange.

Der praktische Cursus soll nicht sowohl mechanische Uebung in den gewöhnlichen Arbeiten — welche vielmehr bereits vorausgesetzt wird — sondern verständige Ausführung derselben, Kenntniß verschiedener Werkzeuge und Methoden mit Hülfe eines begleitenden anschaulichen Unterrichts gewähren, zugleich aber die Zöglinge in der steten Gewohnheit des Selbstarbeitens erhalten, weshalb die Zöglinge zugleich das Arbeitspersonal der Wirthschaft darstellen.

Der theoretische Cursus soll, neben der Fortbildung in allgemeinen Kenntnissen, denjenigen Grad theoretischen Wissens in Naturwissenschaft, Landwirthschaft und den Hülfszweigen erreichen lassen, welcher nach der gegebenen Vorbildung und ohne eigentlich systematisch-wissenschaftlichen Unterricht möglich, aber doch zu einer bewußten Ausübung der Landwirthschaft erforderlich ist.

Die Direction der Ackerbauschule ist daher in den Händen eines gebildeten Landwirths, des Wirthschaftsdirectors, welchem der Lehrer der Landwirthschaft und das sonst erforderliche Hülfslehrerpersonal zur Seite steht.

Zu letzterem gehören einige Lehrerzöglinge, welche ihren Seminarcursus vollendet haben. Diese treten dabei in landwirthschaftlicher Beziehung zugleich als Lernende auf, um sich zu tüchtigen Landschullehrern auszubilden.

Vor der Hand soll eine, auf 30 Schüler berechnete Anstalt dieser Art errichtet werden, worüber ein besonderes Regulativ das Weitere enthält.

Die Einrichtung mehrerer Ackerbauschulen bleibt vorbehalten.

§. 142. B. Von höheren Fachschulen sind folgende erforderlich.

a. die polytechnische Schule in Dresden.

Dieselbe zerfällt in eine allgemeine Abtheilung von drei Classen und eine Anzahl specieller Fachcurse.

Jene führt die Schüler im Studium der exacten Wissenschaften, ohne Unterschied des besonderen technischen Zweiges bis auf den Punkt, daß auch dem schwierigsten technischen Berufe genug gethan wird, und entläßt dieselben je nach ihrem gewählten Berufe aus derjenigen Classe, deren Lehrziel die genügende Vorbereitung darbietet.

Die allgemeine polytechnische Abtheilung nimmt daher keinen Schüler

vor dem 16. Jahre auf und verlangt von ihm eine solche Vorbereitung in exacten Wissenschaften, wie sie durch gänzliche Absolvirung einer Realschule, oder den Besuch eines Realgymnasiums ausschließlich der obersten Classe erlangt werden würde; aber auch Zöglingen des Humangymnasiums ist mit einiger Privatnachhülfe der Uebergang möglich.

§. 143. Die Lehrgegenstände sind Mathematik, namentlich höhere, descriptive Geometrie, theoretische und analytische Chemie, Physik, technisches Zeichnen, französische und englische Sprache.

Aber mindestens 3—4 Stunden wöchentlich werden auch historischem Unterrichte und der deutschen Sprache und Literatur gewidmet.

Die Anstalt ist in Behandlung der Gegenstände ganz Schule, nicht Akademie, der Lehrstundenplan obligatorisch, die Disciplin dem entsprechend.

§. 144. An dieselbe lehnt sich die besondere technische Fachbildung für den Ingenieur, Mechaniker und höheren Baubeamten in den die höhere Abtheilung der polytechnischen Schule bildenden drei Specialcursen der Ingenieurschule, Mechanikerschule und höheren Bauschule an.

Die Ingenieurschule beginnt nach vollendeter allgemeiner Abtheilung und bildet in drei Jahrescursen den Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauingenieur.

Die Schule für Mechaniker schließt sich an die zweite allgemeine Classe an und bildet ihre Zöglinge in zwei Jahren aus.

Die höhere Bauschule ist für den Hochbautechniker, was für den Civilingenieur die Ingenieurschule; sie hat die Absicht, tüchtige ausführende Hochbaumeister zu bilden, und überläßt die rein ästhetische Seite der Architectur der Kunstakademie.

§. 145. Diese Fachcurse bilden jedoch keineswegs eben so viele getrennte neben einander bestehende Anstalten, sondern entstehen nur durch die dem Zwecke entsprechende Anordnung der von den Schülern zu benutzenden Vorträge dergestalt, daß Vorträge, welche mehreren Fachcursen zugleich nothwendig sind, auch von den Schülern derselben vereinigt gehört werden.

Zu Combination solcher Lehrcurse können da nöthig auch einzelne Vorträge der allgemeinen Abtheilung benutzt werden und dadurch die polytechnische Anstalt auch für den künftigen Landwirth, Forstmann, Bergmann, technischen Chemiker, für den Artillerie- und Ingenieuroffizier u. s. w. theils als Vorschule, theils als Hauptbildungsanstalt dienen.

§. 146. Die ganze Behandlung der Lehrgegenstände in dieser Abtheilung der polytechnischen Schule, die Ausübung des Unterrichtszweiges und der Disciplin nähern sich deshalb schon mehr der akademischen Weise, ohne jedoch in gänzliche Collegienfreiheit, völliges Verlassen der den Einzelnen ins Auge fassenden schulmäßigen Lehrmethode und Aufgeben jeder Schuldisciplin auszuarten.

§. 147. b. Die Gewerbschule in Chemnitz ist neben der polytechnischen Schule nöthig für den eigentlichen Industriellen im engeren Sinne, jene große Classe der Gewerbtreibenden, welche einer zwar gründlichen und wissenschaftlichen, besonders praktischen Vorbildung in den mechanischen und chemischen Theilen der angewandten Naturwissenschaft bedarf, ohne jedoch dieselbe auf höhere Mathematik gründen zu müssen.

Diese Schule setzt sich ebenfalls auf die Realschule auf, ohne indessen in ihren Anforderungen ganz so weit zu gehen, als die polytechnische Schule; sie treibt in ihrer unteren Classe noch niedere Mathematik und geht überhaupt im mathematischen Unterrichte nicht über die Anfangsgründe der analytischen Geometrie hinaus.

Sie besteht aus drei Jahrescursen, deren unterer für alle Schüler völlig gemeinschaftlich ist, während von da an, namentlich aber in dem ersten Curse, der Unterricht nach der mehr mechanischen, chemischen oder landwirthschaftlichen Richtung des künftigen Berufs besonders in seinen praktischen Theilen auseinandergeht, soweit es das Bedürfniß erfordert.

§. 148. c. Die Handelslehranstalt in Leipzig in ihrem bisbisherigen Bestehen genügt dem Bedürfnisse höherer kaufmännischer Ausbildung vollkommen, und kann ihre Einrichtung sowie ihre Stellung als ein vom Staate nur durch einen Zuschuß unterstütztes Institut der Leipziger Kramerinnung beibehalten werden.

§. 149. d. Die Musterzeichnen- und Modellirschule in Dresden soll, äußerlich mit der allgemeinen Zeichnenschule — §. 138. — verbunden, mit höchstens drei Lehrern den Zweck der Ausbildung in der ästhetischen Technik verfolgen und Musterzeichner und Modelleurs für die verschiedenen Zweige der Industrie bilden.

Durch ihre Errichtung kommen die bisher auf denselben Zweck berechneten, unmittelbar der polytechnischen Schule einverleibten Einrichtungen in Wegfall.

Aufnahmebedingung ist ein solcher Grad der Fertigkeit im Zeichnen, wie ihn die allgemeine Zeichnenschule und der Zeichnenunterricht an jeder Real- und Gewerbschule gewähren kann.

Durch passende Einrichtungen wird sich dieses Institut die Einwirkung auf Verbreitung selbstständigen Geschmacks und tüchtiger Muster unter den sächsischen Industriellen zu sichern suchen und die letzteren in dieser Beziehung thätig unterstützen.

§. 150. e. Die Forst- und Landwirthschaftsakademie in Tharand und

f. die Bergakademie in Freiberg werden, da sich ihre praktischen Zwecke auf der polytechnischen Schule selbst nicht vollständig erreichen lassen, mit denjenigen Veränderungen und Vereinfachungen der Organisation fortbestehen, welche einestheils dadurch möglich sind, daß der aufzustellende Organismus von Real- und technischen Schulen ganz andere

Anforderungen an die Aufzunehmenden und Ausschließung des elementaren und rein theoretischen Unterrichts gestattet, anderntheils von der Durchführung des allgemeinen Grundsatzes, die Specialbildung nicht früher sich trennen zu lassen, als der Zweck unbedingt erheischt, gefordert werden.

§. 151. g. Die Ausbildung der Offiziere wird zwei besondere Anstalten erfordern; und zwar

a. eine allgemeine Kriegsschule für alle Offiziere ohne Ausnahme.

Dieselbe setzt voraus: ein Alter von mindestens 17 Jahren; einen mindestens halbjährigen praktischen Infanteriedienst als Gemeiner und beziehentlich Unteroffizier; dasjenige Maß von Kenntnissen in Mathematik, Physik, neueren Sprachen, Geographie und Geschichte, was auf einer Realschule zu erlangen ist, obgleich im Allgemeinen das Realgymnasium die geeignetste Vorbildung für den künftigen Offizier geben wird.

Die allgemeine Kriegsschule umfaßt in einem zweijährigen Cursus alle einem jeden Offizier ohne Ausnahme nothwendigen Lehrgegenstände.

Nach beendigtem Cursus tritt der junge Mann nach bestandener Prüfung als Unteroffizier in diejenige Waffengattung über, der er als Offizier angehören soll und avancirt in derselben der Ordnung nach zum Offizier.

§. 152. b. Die Artillerie- und Ingenieurschule bildet in zwei verschiedenen, an die polytechnische Schule sich anlehnenden, und deren Hülfs- und Lehrmittel und Civillehrer mit benutzenden Jahrescursen die Offiziere für die genannten Waffengattungen aus.

Sie setzt voraus: die Kenntnisse, wie sie in der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule erlangt werden können, daher die sich hiefür bestimmenden jungen Leute am besten jene allgemeinen Classen durchmachen, ehe sie in die Armee eintreten; ferner die Absolvirung der allgemeinen Kriegsschule und nach Beendigung derselben halbjährige praktische Ausbildung im Artilleriedienst.

§. 153. Für alle in diesem Abschnitte aufgeführten Fachschulen werden besondere Regulative erlassen und in diesen zugleich das Verhältniß der einzelnen Verwaltungsministerien zu denselben festgestellt.

---

§. 154. Die bestehenden Anstalten für Taubstumme, Blinde, körperlich und geistig Verwahrloste bleiben in ihren gegenwärtigen Verhältnissen, vorbehältlich der etwa nöthigen, durch besondere Vorlagen an die Kammern zu bringenden Vermehrungen und Verbesserungen.

4. Die Lehrer-Seminare.

§. 155. Die Seminare oder Lehrerbildungsanstalten haben die Bestimmung, die Lehrerzöglinge einerseits mit der Pädagogik

und ihren Hülfswissenschaften theoretisch und praktisch vertraut zu machen, andererseits hinsichtlich aller der Fächer, in welchen sie später lehren wollen, in der Lehrkunst zu unterweisen und zu üben.

Es gehören hierher die Seminare für Gemeindeschullehrer, das Gesammt-Seminar und die Seminare für Lehrerinnen.

§. 156. Die Seminare für Gemeindeschullehrer haben insbesondere den Zweck, ihre Zöglinge zur Unterrichtsertheilung in allen §. 57 und 58 aufgezählten Lehrgegenständen zu befähigen.

Namentlich soll fortan auch Anweisung zum Turnunterrichte gegeben, sowie die naturwissenschaftliche, nationale und musikalische Bildung in erhöhterem Maße als bisher gefördert werden.

§. 157. Das Seminar ist, wo es angeht, mit einem Kindergarten, jedenfalls aber mit einer möglichst vollständigen Gemeindeschule organisch verbunden.

Die Seminarlehrer sind in der Regel zugleich die Lehrer der Seminarschule: sie bilden alle ohne Ausnahme und Unterschied nur Ein Collegium und betheiligen sich, so weit möglich, ebenso an dem Unterrichte in der Seminarschule als an der theoretischen Bildung und praktischen Unterweisung der Seminaristen.

§. 158. Bei Berechnung der Lehrerkräfte wird darauf Rücksicht genommen, daß die Seminarlehrer die doppelte Aufgabe haben, einerseits die Kinder, andererseits die Seminaristen zu bilden. Namentlich darf dabei der Antheil, welchen letztere selbst zu ihrer Uebung an dem Unterrichte in der Seminarschule haben, in keiner Weise mit in Anschlag gebracht werden.

§. 159. Die Aufzunehmenden müssen in körperlicher und geistiger Hinsicht für ihren künftigen Beruf befähigt erscheinen.

Sie haben sich daher zunächst einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, welche namentlich zu prüfen hat, ob sie eine gesunde Brust, gesunde Augen und gutes Gehör haben, und ob sie mit Erfolg geimpft sind. Brustkranke und Schwerhörige, sowie Alle, die mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, welches ihrer erzieherischen Thätigkeit Eintrag thut, sind nicht aufzunehmen.

Sie müssen in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie haben ferner auf glaubhafte Weise über ihre religiös-sittliche Unbescholtenheit sich auszuweisen.

§. 160. Hinsichtlich der Vorkenntnisse gilt im Allgemeinen das §. 98 festgestellte Lehrziel der Realschule als Maßstab. Indessen ist schon die Bekanntschaft mit der französischen Sprache hinreichend. Dagegen müssen die Zöglinge in der Musik bereits eine weitere Vorbildung sich erworben, namentlich im Notensingen, Clavier- und Violinspiel einige Fertigkeit erlangt haben.

§. 161. Es findet in der Regel eine Aufnahmeprüfung statt, welche von dem Lehrercollegium des Seminars vorgenommen wird. Jedoch

steht es dem Ermessen desselben frei, diese Prüfung ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 162. Die Aufnahme der Zöglinge ist von ihrem religiösen Bekenntnisse durchaus unabhängig.

§. 163. Der Lehrplan des Seminars begreift

1) die Fortbildung und Erweiterung der in der Gemeindeschule nöthigen Kenntnisse, besonders vom pädagogischen Standpunkte aus; dies geschieht theils durch Unterstützung der — theilweise gemeinschaftlichen — Privatstudien der Zöglinge durch Bücher, Unterredungen, Disputationen, theils durch methodische Behandlung einzelner Lehrgegenstände der Lehrer mit den Zöglingen;

2) die theoretische Bildung in der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften (besonders Anthropologie) und deren Geschichte im Allgemeinen, in Methodik der verschiedenen Lehrgegenstände insbesondere theils durch Vorträge der Lehrer, theils durch Lectüre und gemeinschaftliche Beurtheilung von bedeutenden pädagogischen Schriften, Lehrbüchern u. s. w.

3) die praktische Uebung im Unterrichten und erzieherischen Behandeln der Kinder durch Hospitiren der Zöglinge bei den Lehrern und untereinander, sowie durch eigenes Schulhalten derselben unter der Aufsicht und dem Rathe des Lehrers.

§. 164. Unterweisung und Anleitung zum Religionsunterrichte findet in der Regel nur durch einen Seminarlehrer evangelischen Bekenntnisses statt. Ob Zöglinge anderer Bekenntnisse an diesem Theile des Seminarcursus Theil nehmen wollen oder nicht, ist lediglich ihnen selbst zu überlassen.

Nach Befinden wird an einem oder dem anderen Seminar durch Anstellung von Religionslehrern anderer Confessionen einem etwaigen Bedürfniß namentlich der Katholiken und Israeliten abgeholfen werden.

§. 165. Der Cursus ist dreijährig; jedes Jahr findet einmal zu einer bestimmten Zeit die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge Statt.

Die Entlassung findet Statt, wenn das Lehrercollegium den Zögling für geeignet anerkennt, sich der Lehramtsprüfung zu unterwerfen. Sie kann nach diesem Beurtheilungsgrunde noch vor Ablauf des dreijährigen Cursus gestattet, aber auch bis über dessen Ablauf hinaus verzögert werden.

§. 166. Das erste Jahr wird als Probejahr angesehen. Am Schlusse desselben entscheidet das Lehrercollegium über das längere Verweilen der Zöglinge in der Anstalt.

§. 167. Das Verhältniß der Lehrer zu den Zöglingen ist ein möglichst freies und soll besonders das Ziel im Auge haben, in Letzteren sittlich-religiöse, charakterfeste Selbstbestimmung hervorzurufen und zu fördern. Eigentliche Bestrafung der Zöglinge ist nicht mehr anwendbar.

Wo daher ein Internat fortbesteht, soll dessen Benutzung durchaus freigestellt sein, die Hausordnung aber unter geeigneter Mitwirkung der Zöglinge selbst festgestellt werden.

Dagegen ist auf solche Angewöhnungen und Vergehen, welche den Lehrerberuf zu stören geeignet sind, ein strenges Augenwerk zu richten. Wenn der Zögling trotz mehrfacher Erinnerungen von ihnen sich zu befreien nicht im Stande ist, so ist er bei Zeiten von dem Seminar zu entlassen.

§. 168. Eine grundsätzliche Trennung der Seminare für die Vorbildung künftiger Land- und Stadtschullehrer gibt es nicht. Dagegen bleibt es den einzelnen Seminaren nach ihren besondern Verhältnissen und der Eigenthümlichkeit ihrer Lehrerkräfte freigestellt, innerhalb ihrer gesetzlichen Bestimmung mit einer gewissen Selbstständigkeit sich zu entwickeln und — insoweit es ohne Vernachlässigung der andern Lehrgegenstände geschehen kann — die eine oder andere Richtung der Schuldisciplinen, z. B. Musik, die Naturwissenschaft, mit vorwiegender Berücksichtigung zu behandeln.

§. 169. An den Realschulen, welche sich in Seminarstädten befinden, soll die nöthige Veranstaltung getroffen werden, daß die angehenden Lehrerzöglinge die nothwendige musikalische Vorbildung und Vorübung finden. Dagegen gibt es besondere öffentliche Vorbereitungsanstalten für die Seminare nicht.

§. 170. In der Residenz oder in der Universitätsstadt wird das Gesammtseminar errichtet. Dasselbe hat den Zweck, sowohl künftigen Gemeindeschullehrern, als künftigen Realschul- und Gymnasiallehrern in Theorie und Praxis die nöthige pädagogische Vorbildung zu gewähren.

§. 171. Das Gesammtseminar ist mit einer bis auf die Kinderschule herab gegliederten Realschule von zehn Classen und im engsten Anschluß an die 3. Oberclasse derselben mit einem Humangymnasium von sechs Classen organisch verbunden.

§. 172. Die sämmtlichen Lehrer an diesen beiden combinirten Anstalten bilden nur Ein Collegium. Ihre Verhältnisse sind dieselben, wie bei den andern Seminaren.

Insbesondere wird durch Anstellung geeigneter Lehrer und Aufnahme betreffender Schüler Bedacht genommen, daß im Religionsunterrichte außer der evangelischen Confession auch die katholische und israelitische vertreten sind.

§. 173. Aufnahmebedingung für den künftigen Gemeindeschullehrer ist, daß er bereits auf einem andern Seminar zwei Jahre gewesen und diesen Cursus mit so entschiedenem Erfolge benutzt hat, daß die Vollendung seiner pädagogischen Vorbildung mit Sicherheit in einem Jahre zu erwarten steht. Für diejenigen, welche auf anderem Wege bis zu dieser Stufe vorgeschritten zu sein glauben, wird eine besondere Prüfung eingerichtet.

§. 174. Von den künftigen Realschul- und Gymnasiallehrern wird, abgesehen von ihrer körperlichen Befähigung und sittlichen Unbescholtenheit, diejenige wissenschaftliche Vorbildung verlangt, welche durch die vollständige Absolvirung eines Gymnasiums und die Universitätsstudien der gewöhnlichen Zeitdauer erlangt zu werden pflegt.

§. 175. Vor ihrer Aufnahme haben sie jedenfalls eine Prüfung zu bestehen, in welcher sie

1) ihre allgemein-wissenschaftliche, besonders philosophisch-historische Bildung;
2) ihre besondere auf möglichst selbstständige Studien gegründete Fachbildung, sowohl schriftlich als mündlich darzuthun haben.

§. 176. In Bezug auf die Fachbildung ist namentlich zwischen den historisch-ethischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu unterscheiden. Aber auch innerhalb derselben kann noch eine Beschränkung Statt finden, und zwar für jenes Fach auf die alt-classische Seite einerseits, die modern-literarische andererseits; für dieses auf die mathematisch-physikalische Seite einerseits, die physiologisch-naturgeschichtliche Seite andererseits.

§. 177. Diese Prüfung wird von einem aus Universitäts- und Seminarlehrern gemischten Ausschusse abgehalten, welchen das Ministerium jedesmal ernennt. Ein Abgeordneter desselben führt den Vorsitz, der Gymnasialausschuß sendet eines seiner Mitglieder als Beisitzer.

§. 178. Das Nähere über diese Prüfung wird durch eine besondere

Verordnung

bestimmmt werden.

§. 179. Lediglich von dem Examinanden hängt es ab, ob er eine der schriftlichen Arbeiten in lateinischer, französischer oder englischer Sprache abfassen, und ob er einen Theil der mündlichen Prüfung in einer oder zweien dieser Sprachen, oder in allen dreien abgehalten wissen will.

Dagegen findet irgend ein Zwang zum Gebrauche der lateinischen Sprache nicht mehr Statt.

§. 180. Auf dem Gesammtseminar verweilen die Zöglinge in der Regel ein Jahr. Doch kann diese Zeit nach Befinden durch einen gutachtlichen Ausspruch des Lehrercollegiums verlängert werden.

§. 181. Der Lehrplan, die Art und Benutzung der theoretischen und praktischen Bildungsmittel ist im Ganzen mit der Einrichtung der andern Seminare übereinstimmend. Natürlich erweitert sich beides auf die besondern Lehrgegenstände der Realschule und des Gymnasiums, während die elementare Grundlage des künftigen Gemeindeschullehrers als vorausgesetzt mehr in den Hintergrund tritt.

§. 182. Der einzelne Zögling hat zwar nur die Verpflichtung, sich in den Lehrfächern praktisch zu üben, in welchen er später unterrichten will. Doch soll jedenfalls dem angehenden Realschul- und Gymnasiallehrer

Gelgenheit geboten werden, sich auch in dem ersten Elementarunterrichte zu versuchen, wie in geeignetem Falle dem angehenden Gemeindeschullehrer auch der Versuch, in Real- und Gymnasialclassen seine Fächer zu lehren, nicht zu verwehren ist.

Jedenfalls haben alle Zöglinge bei allen Lehrern und in allen Lehrfächern fleißig zu hospitiren, damit sie praktisch von der nach dem Standpunkte des Schülers und der Eigenthümlichkeit des Lehrgegenstandes mannigfaltigen und doch einigen Lehrkunst ein vollständiges Bild sich verschaffen.

§. 183. Ein Internat ist mit dem Gesammtseminar nicht verbunden. Die Zöglinge sind als selbstständige Männer zu behandeln. Ein freier geordneter Verkehr zwischen Lehrern und Zöglingen, so wie zwischen den Zöglingen unter sich, namentlich auch in kleineren Gesellschaften und Vereinen zu besonderen Zwecken, wissenschaftlicher und pädagogischer Art, soll gegenseitige Belehrung und Bildung vermitteln. Fragen allgemeiner pädagogischer Natur sind in regelmäßigen Versammlungen aller Lehrer und Zöglinge zu besprechen. In diesen Versammlungen werden auch von Ersteren wie von Letzteren Vorlesungen und freie Vorträge passenden Inhalts gehalten.

§. 184. Die Seminare für das weibliche Geschlecht sind theils Seminare für Vorsteherinnen von Kindergärten (Pflegemütter), theils Seminare für Lehrerinnen an Mädchen- und Töchterschulen.

§. 185. Auf den Seminaren für Vorsteherinnen von Kindergärten sind namentlich folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu lehren und einzuüben:

1) Kenntniß der körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten des Kindes, der gewöhnlichsten Kinderkrankheiten und der etwa nöthigen Selbsthülfe vor dem Eintreffen des Arztes;
2) Uebung in der Behandlung und Pflege des Kindes in geistiger und leiblicher Hinsicht; wozu namentlich auch die Anleitung zu einigen leichten Turnübungen, Spielen und Gesang von Kinderliedchen gehört;
3) Gewandtheit in der Handhabung und Mittheilung der für die Kinder angemessenen Beschäftigungen, wozu namentlich die Fröbel'schen Arbeitsspiele gehören, welche in naturgemäßer Entwickelung zu einer einfachen und leichten Erwerbsquelle führen.

§. 186. Zur Aufnahme erforderlich ist:

1) die Vollendung des 20. Lebensjahres — als Regel —;
2) die Absolvirung einer Mädchenschule;
3) Fertigkeit in den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten des Weibes, namentlich im Stricken, Häkeln, Grobnähen, Waschen, Kochen, Scheuern;
4) körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit;
5) sittliche Unbescholtenheit, insbesondere auch wahre und innige Liebe zu Kindern.

Dagegen können sowohl Frauen als Jungfrauen ohne Unterschied aufgenommen werden.

§. 187. Als ein solches Seminar kann jeder wohlausgestattete und wohleingerichtete Kindergarten, nach Befinden unter Beiziehung eines Arztes, benutzt werden, vorausgesetzt, daß bereits eine tüchtige Pflegerin an dessen Spitze steht. Es wird zunächst in Dresden für eine derartige Anstalt Sorge getragen werden.

§. 188. Der Cursus dauert ein Jahr. Diejenigen, welche sich während dieser Zeit die nöthigen Eigenschaften nicht erworben haben, sind von diesem Berufe zurückzuweisen.

§. 189. Die Seminare für eigentliche Lehrerinnen sind im Ganzen nach denselben Grundsätzen eingerichtet, wie die für Lehrer, vorbehältlich der nöthigen Rücksicht auf das Geschlecht in Unterricht und Schulzucht. Ein jedes derselben nimmt die künftigen Lehrerinnen aller Art auf, ist daher mit einer vollständigen bis auf die Kinderschule herab gegliederten Stadtschule für Mädchen verbunden, unterrichtet und übt in allen Lehrgegenständen dieser Anstalten seine Schülerinnen.

§. 190. Es hat nur dieses Seminar

1) mehr Rücksicht auf die individuelle Neigung und Befähigung der Schülerinnen zu dem oder jenen besondern Fache zu nehmen;
2) nicht blos die Uebung, sondern auch die Unterrichtsertheilung in allen weiblichen Handarbeiten in seinen Lehrplan mit aufzunehmen.

Nur diese letztern werden von Lehrerinnen geleitet, alle übrigen Unterrichtsgegenstände werden von Lehrern behandelt.

§. 191. Ob ein geeignetes Internat wenigstens für einen Theil der Schülerinnen einzurichten ist, hängt von den Umständen ab.

Artikel III.

A. Die Schulgemeinden.

§. 192. Es werden im ganzen Lande genau abgegränzte Schulbezirke gebildet, deren Größe und Zusammensetzung von der Oertlichkeit und den dadurch bedingten Verhältnissen abhängt.

§. 193. Alle zur bürgerlichen Gemeinde gehörenden Bewohner des Schulbezirks, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, bilden die Schulgemeinde.

Jede Schulgemeinde hat die Verpflichtung, diejenigen allgemeinen Schulanstalten (Art. II. §. 22—95), welche nach ihrem besonderen Bedürfnisse erfordert werden, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu unterhalten, beziehentlich zu errichten.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind einerseits zur Betheiligung an den Lasten für die allgemeinen Schulanstalten verpflichtet, andererseits zu deren Benutzung für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, sowie zur gesetzlichen Theilnahme an deren Verwaltung und Beaufsichtigung berechtigt.

§. 194. Nicht zur Schulgemeinde gehören Personen, welche vorübergehend in dem Schulbezirke ihren Aufenthalt haben. Doch steht ihnen, wenn sie Angehörige des Königreichs sind, die Benutzung der allgemeinen Schulanstalten für ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf gleiche Weise, wie den Gemeindegliedern zu.

Nichtsachsen haben in der Regel ein Schulgeld zu bezahlen.

§. 195. Befinden sich innerhalb eines Schulbezirks ein oder mehrere religiöse Gemeinden, von denen eine jede für sich zur Erhaltung einer eigenen Gemeindeschule zahlreich und vermögend genug ist, so hängt es von dem freien Beschlusse einer jeden ab, ob sie sich auch als Schulgemeinde constituiren und demgemäß eine eigene Gemeindeschule errichten, beziehentlich unterhalten will.

Es tritt in diesem Falle auch eine solche Gemeindeschule in alle Rechte und Pflichten der übrigen ein.

Namentlich gilt dies von den bereits bestehenden katholischen und israelitischen Schulen in Sachsen, welche nach Zahl und Vermögen der Betheiligten vollständige Gemeindeschulen ausmachen.

Kinder anderer Confession, deren Eltern in demselben Schulbezirke wohnen, sind auf Verlangen der Letzteren auch in diese Gemeindeschulen unentgeldlich insoweit aufzunehmen, als dadurch die Zahl der Schüler nicht über das Maß erhöht wird, welches zu unterrichten die vorhandenen Lehrerkräfte nach dem Gesetze hinreichen.

§. 196. Andererseits steht es auch religiösen Gemeinden innerhalb desselben Schulbezirkes, welche bisher gesonderte Schulanstalten besaßen, frei, sich zu gemeinschaftlichen zu vereinigen.

Wie es dann mit dem Religionsunterrichte gehalten werden soll, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung der betreffenden Gemeinden überlassen.

§. 197. In volkreichen Schulbezirken, namentlich in den größeren Städten, können sich auch zwei oder mehrere Schulgemeinden bilden.

Umgekehrt können sich auch zwei oder mehrere Gemeinden benachbarter Schulbezirke zu einer Schulgemeinde vereinigen.

§. 198. Ueberhaupt bestimmt sich die Zahl und Art der allgemeinen Schulanstalten, sowie die Eintheilung der Schulgemeinden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, lediglich nach der Nothwendigkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend die gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Bildung zu geben. Insbesondere sind dabei die Bestimmungen über die größtmögliche Zahl der gemeinschaftlich zu unterrichtenden Kinder zu beobachten.

§. 199. Ob eine Schulgemeinde Kindergarten, Beschäftigungsanstalten und Fortbildungsschule zu unterhalten nöthig hat, bleibt ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt.

Eine Gemeindeschule muß in jeder Schulgemeinde bestehen.

§. 200. In allen diesen Fällen vereinbart sich das Ministerium mit den einzelnen Schulgemeinden. In zweifelhaften oder streitigen Fällen steht demselben das Recht der maßgebenden Entscheidung zu.

§. 201. Für die Gemeindeschulen übernimmt und gewährleistet der Staat die etatmäßige feste Besoldung der Lehrer. Es fallen ihm daher diejenigen Fonds und milden Stiftungen, welche lediglich zu diesem Zwecke bestimmt sind, ganz; diejenigen, welche zu Schulzwecken im Allgemeinen bestimmt sind, theilweise in angemessenem Verhältnisse zu.

Im letzteren Falle findet Vereinbarung zwischen dem Ministerium und der betreffenden Schulgemeinde Statt.

§. 202. Für alle übrigen Bedürfnisse der Schule hat die Schulgemeinde selbst in ausreichender Weise zu sorgen. Hierher gehören namentlich die Räumlichkeiten und Naturalien für die Schule und für den Lehrer, sowie die allgemeinen Lehrmittel.

§. 203. Die Räumlichkeiten für die Schule sind:

1) Die Schulzimmer.

Sie müssen geräumig, trocken, von ausreichender Höhe sein und gehöriges Licht im Sommer wie im Winter erhalten, ohne jedoch den Sonnenstrahlen zu sehr ausgesetzt zu sein.

Sie müssen mit den nöthigen Subsellien für die Kinder, dem verschließbaren Lehrpult für den Lehrer, den erforderlichen Wandschränken und Repositorien für beide versehen sein.

2) Der Turnplatz.

Er muß unmittelbar bei der Schule gelegen, trocken und mit feinem Kies bestreut, mit dem nöthigen Turngeräth versehen, mit Bäumen bepflanzt oder sonst wenigstens theilweise schattig, auch so geräumig sein, um von den Kindern als Spielplatz benutzt zu werden.

3) Der Schulgarten.

Er ist auf dem Lande überall, wo möglich auch in der Stadt zu beschaffen und für den Bau und die Pflege der gewöhnlichsten Gemüse und Blumenarten durch die Kinder selbst einzurichten. Er muß sich in der unmittelbaren Nähe der Schule befinden.

§. 204. Die Räumlichkeiten für den Lehrer sind:

1) Die Wohnung.

Sie muß mit den Schulräumlichkeiten verbunden sein und wenigstens aus zwei Stuben, einigen Kammern, sowie den nöthigen Wirthschaftsgelassen bestehen.

2) Der Garten.

Er ist auf dem Lande überall zu beschaffen, muß für den Bau der gewöhnlichen Gemüse geeignet, mit tragbaren Obstbäumen versehen und

mindestens 10 Quadratellen groß sein. Auf dem Lande ist auch wo möglich ein Stück Feld zum Kartoffel- und Kornbau anzuweisen.

§. 205. Die Naturalien bestehen

a. in dem zur Heizung der Schulstube wie der Lehrerwohnung nöthigen Brennholze, welches unentgeldlich herbeigeschafft und zur Heizung vorgerichtet werden muß;

b. in 10 Scheffeln Korn für den Lehrer.

§. 206. Eine Geldentschädigung für alle diese dem Lehrer von der Gemeinde zu gewährenden Leistungen kann nur in Folge eines jedesmaligen freien Uebereinkommens zwischen beiden Theilen eintreten. Der Nachfolger ist durch ein solches Uebereinkommen nicht gebunden.

§. 207. Die Lehrmittel für die Schule, welche angeschafft und stets in Stand gehalten, beziehentlich erneuert werden müssen, sind

1) allgemeine, als: eine schwarze Wandtafel mit Kreide und Schwamm, Tintenfässer und Tinte, Lineal, Winkelmaß und Zirkel für die Tafel.

2) besondere für einzelne Unterrichtsgegenstände, als: Wandtafeln für den Buchstabir- und Lese-, Wandcharten für den geographischen, Wandbilder und Sammlungen für den naturgeschichtlichen Unterricht, Vorschriften und Zeichnungen.

§. 208. Die Lehrmittel für die einzelnen Kinder, namentlich die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien, haben die Eltern zu beschaffen. Ganz Bedürftige hat die Gemeinde zn versorgen.

§. 209. Die Geldmittel, welche zur Bestreitung der für die allgemeinen Schulanstalten nöthigen Kosten erforderlich sind, hat die Schulgemeinde zu gewähren, insoweit nicht dazu besondere Fonds vorhanden sind.

§. 210. Zur Bestreitung dieser Kosten ist eine von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse anzulegen, in welche folgende Zugänge fließen: 1) das aus dem Kirchenärarium und anderen Fonds der Schule gewidmete Einkommen, insofern dasselbe bei der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse der Schule verbleibt; 2) das Einkommen aus den für die Schule bestehenden milden Stiftungen; 3) etwaige Strafgelder und anderweitige Beiträge, welche zum Besten der Schule verwendet werden; 4) etwaige freiwillige Geschenke, Vermächtnisse u. s. w.; 5) die von der Schulgemeinde zu gewährenden Zuschüsse.

§. 211. Diese Zuschüsse werden von der Gemeinde nicht durch eine besondere Schulsteuer oder außerordentliche Anlagen, sondern mit den übrigen Erfordernissen der sonstigen Gemeindeverwaltung zugleich und auf dieselbe Weise durch die allgemeine Gemeindesteuer aufgebracht.

§. 212. Für die Benutzung der Gemeindeschule wird weder Schulgeld noch sonst irgend eine Entschädigung, etwa für einzelne Lehrgegenstände oder Lehrmittel, welche gesetzlich die Gemeindeschule ihren Zöglingen zu gewähren hat, ferner von den Betheiligten erhoben.

§. 213. Dagegen bleibt es der Schulgemeinde überlassen, für die Benutzung der übrigen allgemeinen Schulanstalten nach den örtlichen Verhältnissen einen mäßigen Beitrag von den Betheiligten zu erheben.

§. 214. Ferner ist es jeder Schulgemeinde anheimgestellt, ob und in wie weit sie Beiträge zum Besten ihrer Schulanstalten bei Käufen und anderen Besitzveränderungen belassen oder durch Aufnahme in das Ortsstatut gesetzlich einführen; ob und in wie weit sie Strafgelder bei Vergehen, welche mit der Schule in keiner Verbindung stehen, zu demselben Zwecke verwenden will.

§. 215. Außer den §. 202—§. 208 erwähnten Ausgaben sind noch folgende Ausgaben aus der Schulcasse zu bestreiten: 1) der Ankauf derjenigen Naturalien, welche für die Schule bestallungsmäßig zu gewähren sind, soweit dieser Ankauf erforderlich ist; 2) etwaige persönliche Gehaltszulage, welche die Schulgemeinde dem Lehrer bewilligt hat; 3) bei stattgefundenen Proben die Vergütung der Reisekosten an die Nichtgewählten; 4) die Anzugskosten der gewählten ständigen Lehrer; 5) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- nnd Nebenaufwand.

§. 216. Wenn eine Gemeinde die für ihre nöthigen Schulanstalten erforderlichen Mittel wegen Bedürftigkeit nicht aufbringen kann, so tritt der Staat nach Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts ausnahmsweise ein.

Jedoch ist in diesem Falle die Schulgemeinde verpflichtet, zur gehörigen Zeit von ihrer Unvermögenheit Anzeige zu machen und den begründeten Nachweis zu führen, so daß diese außerordentlichen Zuschüsse in den Schulhaushaltplan des Staatsbudgets aufgenommen werden können.

B. Die Eltern und Pfleger der Kinder.

§. 217. Jedes Mitglied der Schulgemeinde hat das Recht auf unentgeldliche Aufnahme und Unterrichtung seiner Kinder in der Gemeindeschule vom vollendeten 6. bis vollendeten 14. Jahre.

Dieses Recht haben auch die Wittwen verstorbener Gemeindeglieder.

Die Aufnahme von Kindern, deren Eltern oder Pfleger nicht zur Schulgemeinde gehören, hängt von dem Ortsschulvorstand ab.

§. 218. Jedes Mitglied der Schulgemeinde hat die Pflicht, seine Kinder nach Eintritt in das schulpflichtige Alter zur gesetzlichen Zeit der Gemeindeschule zu übergeben.

Dabei ist dem Lehrer der Tauf- und Impfschein des Kindes vorzulegen.

§. 219. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung tritt nur dann ein, wenn die Eltern oder Pfleger nachweisen, daß das betreffende Kind

entweder auf andere ausreichende Weise in oder außer dem Hause vollständig unterrichtet wird;

oder wegen körperlicher oder geistiger Unreife für den Besuch der öffentlichen Schule noch nicht befähigt ist.

§. 220. Die Eltern oder Pfleger haben die Verpflichtung, die besonderen Lehrmittel für ihre Kinder vollständig zu beschaffen und in Stand zu halten. Namentlich haben sie bei den Gesangbüchern und Bibeln darauf zu sehen, daß deren Druck nicht dem Auge des Kindes verderblich sei.

Im Fall der Dürftigkeit wenden sie sich an den Ortsschulvorstand und suchen unter ausreichendem Nachweise die Unterstützung aus Gemeindemitteln nach.

§. 221. Die Eltern oder Pfleger haben die Verpflichtung, ihre Kinder zu regelmäßigem und pünktlichem Besuche der Schule anzuhalten.

Kein Kind darf ohne triftigen Grund die Schule versäumen.

Die Verantwortung und Strafe trifft die Eltern oder Pfleger.

§. 222. Als triftige Ursachen des Schulversäumnisses sind in der Regel nur Unwohlsein des Kindes oder ein Krankheitsfall in der Familie anzusehen, wenn durch denselben das Zurückhalten des Kindes hinlänglich begründet wird. In diesem Falle ist wo möglich vor Beginn der Schule, im Verhinderungsfalle binnen 24 Stunden an den Lehrer die geeignete Anzeige zu machen. Bei dem Wiedereintritte des Kindes in die Schule muß, mündlich oder schriftlich, Zeitdauer und Art der Krankheit auf glaubhafte Weise, nach Befinden durch ein ärztliches Zeugniß, angezeigt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten haben die Eltern streng darauf zu sehen, daß die Kinder nicht vor der Zeit in die Schule zurückkehren.

Kinder, welche mit einer Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, müssen aus der Schule entfernt und bis zur Heilung zu Hause behalten werden.

§. 223. Wünschen Eltern oder Pfleger aus anderen Gründen ihre Kinder auf kürzere oder längere Zeit von dem Schulbesuche befreit zu haben, so müssen sie vorher schriftlich oder mündlich bei dem Lehrer um Entbindung nachsuchen. Ohne die Erlaubniß des Lehrers dürfen die Kinder nicht wegbleiben. Nachträgliche Entschuldigungen sind in der Regel ungültig.

§. 224. Der Lehrer hat über die Versäumnisse aller Art ein genaues Verzeichniß zu führen und alle Monate dem Ortsvorstande einzureichen. Der Ortsschulvorstand hat nach diesem Verzeichnisse die unentschuldbaren Schulversäumnisse aufs strengste zu erörtern und zu rügen. Unentschuldbare Schulversäumnisse werden von den Eltern oder Pflegern in der Regel durch Geldstrafen gebüßt. Der Ortsschulvorstand verhängt sie; ihr Ertrag fließt in die Schulcasse.

Das Nähere über das Verfahren selbst und die Straffätze zu bestimmen bleibt den Ortsschulordnungen überlassen.

§. 225. Kinder vor vollendeter Schulzeit und Entlassung aus der

Schule als Dienstboten mit völligem Austritte aus dem väterlichen Hause zu vermiethen, wird ferner nicht gestattet.

Für diejenigen Kinder, welche vom vollendeten 10. Jahre an ihren Eltern nothwendig zur Hand gehen müssen, sind die niederen Knaben- und Mädchenschulen — s. Artikel II. §. 50—52 — bestimmt. Eine weitere Beschränkung der Schulzeit, etwa auf die Abendstunden, kann ferner unter keiner Bedingung geduldet werden.

§. 226. Die Eltern und Pfleger haben die Pflicht, ihre Kinder zu regelmäßiger und genauer Vollendung ihrer etwaigen Schularbeiten anzuhalten. Sie müssen Alles zu entfernen suchen, was hierin eine Störung verursachen könnte.

§. 227. Die Eltern und Pfleger haben die Pflicht, ihre Kinder außer der Schule streng zu Sitte und Zucht anzuhalten. Namentlich haben sie dieselben von nicht beaufsichtigtem Herumschweifen, von dem freien Besuche öffentlicher Orte und Wirthschaften, vom Tabakrauchen und Branntweintrinken mit Wachsamkeit und Strenge abzuhalten.

Die näheren Bestimmungen auch hierüber bleiben der Ortsschulordnung, ihre Ueberwachung dem Ortsschulvorstande überlassen.

§. 228. Die Eltern oder Pfleger haben Alles zu vermeiden, was dem Ansehen und der Achtung des Lehrers in den Augen der Kinder schaden könnte. Namentlich haben sie sich zu hüten, in Gegenwart der Kinder auf den Lehrer zu schmähen oder seine Maßnahmen zu tadeln.

§. 229. Es ist wünschenswerth, daß Eltern oder Pfleger mit dem Lehrer in geeignete Weise sich in regelmäßige Verbindung setzen, namentlich, wo bei einer besondern Eigenthümlichkeit eines Kindes an einem bewußten Zusammenwirken von Schule und Haus viel gelegen ist. Dagegen ist es nicht erlaubt, den Lehrer in störender Weise in seiner Wohnung zu überlaufen und wegen Bestrafung der Kinder oder anderer Maßnahmen eigenmächtig zur Rede zu stellen.

Unbedingt verboten und strafbar ist jede Störung des Schulunterrichts aus einem derartigen Grunde.

§. 230. Jede derartige Selbsthülfe, wozu auch das eigenmächtige Zurückhalten eines Kindes aus der Schule gehört, wird mit verhältnißmäßiger Geld- und beziehentlich Gefängnißstrafe geahndet.

§. 231. Etwaige Wünsche und Anträge in Sachen der Schule, Beschwerden oder Anklagen gegen den Lehrer haben die Eltern bei dem Ortsschulvorstande in geregelter Weise anzubringen. Von seiner schiedsrichterlichen Entscheidung steht beiden Theilen Berufung an das Ministerium frei.

§. 232. Die Schulkinder haben den Gesetzen der Schule und den Geboten des Lehrers unbedingt Folge zu leisten und sind demselben auch außer der Schule Achtung und Gehorsam schuldig.

Vergehungen der Schulkinder, welche in keiner Verbindung mit der Schule stehen, z. B. Straßenunfug, Baumfrevel, Felddiebstahl, Be-

schädigung von Häusern, Denkmälern, Wegweisern u. dgl., Thierquälerei u. s. w., werden von dem Ortsschulvorstande untersucht und bestraft.

§. 233. Alle in diesem und dem folgenden Artikel enthaltenen Vorschriften über Gemeindeschulen finden auch verhältnißmäßig Anwendung auf die Schulgemeinden, welche Realschulen, beziehentlich Stadtschulen für Mädchen, haben, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) für den Besuch der Realschule, möge dieselbe nur aus vier Classen bestehen oder weiter bis zur Kinderschule hinab sich gliedern, wird von den Eltern ein nach den örtlichen Bedingungen festzustellendes classenweise aufsteigendes Schulgeld bezahlt, welches zur Hälfte in die Ortsschulcasse, zur Hälfte in die Staatscasse fließt;
2) die eigentlichen Reallehrer werden von dem Ministerium unmittelbar angestellt, welches dabei die besondern Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen hat. Die Gemeinde hat dabei ein unbedingtes Veto. Gemeindeschullehrer dagegen, welche an den Mittel- und Unterclassen der Realschule arbeiten, werden auf dieselbe Weise wie die übrigen angestellt.
3) Jede der vier eigentlichen Realclassen muß eine verhältnißmäßige Zahl von Freistellen für unbemittelte aber befähigte Kinder haben, deren Zuweisung und beziehentlich Unterstützung zur Hälfte der Gemeinde, zur Hälfte dem Staate gehört. Ueber die geistige Befähigung zur Aufnahme entscheidet das Lehrercollegium.

§. 234. Eine jede Schulgemeinde hat nach ihren besondern Wünschen und Bedürfnissen sich eine eigene Schulordnung zu geben, welche die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die besondern örtlichen Verhältnisse ausführt und ordnet. Sie darf daher Nichts enthalten, was diesen Bestimmungen zuwider ist. Sie wird dem Ministerium zur Kenntnißnahme eingesendet.

Artikel IV.

Die Lehrer.

§. 235. Das öffentliche Lehramt kann nur denen übertragen werden, welche durch die gesetzlichen Prüfungen sowohl ihre wissenschaftliche als ihre pädagogische Befähigung dargethan und auf geeignete Weise ihre sittliche Unbescholtenheit nachgewiesen haben.

§. 236. Alle Prüfungen sind öffentlich.

§. 237. Es steht einem Jeden frei, seine Vorbildung zum Lehrerberufe zu suchen, wo und wie er will.

§. 238. Die Benutzung der vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten ist unentgeldlich.

§. 239. Einen Unterschied des Standes oder Ranges unter sämmtlichen ständigen Lehrern gibt es nicht. Die Titel, welche auf eine solche Abstufung hindeuten, sind abgeschafft. Die allgemeine Bezeichnung für Alle ist eben das Wort „Lehrer", mit welchem jede nähere Bezeichnung verbunden werden kann.

§. 240. Je nachdem die Lehrer sich mehr zur Unterrichtsertheilung in dieser oder jener Art von Schulen in den allgemeinen oder besondern Wissensfächern befähigen, gibt es drei Hauptgattungen:

Gemeindeschullehrer,
Real- und Gymnasiallehrer,
Fachschullehrer.

§. 241. Es steht jedem Lehrer, welcher einer dieser Hauptgattungen angehört, jederzeit frei, durch Bestehen der erforderlichen Prüfungen in eine andere Classe einzutreten.

Eine bestimmte Vorbereitung zu diesen Prüfungen, namentlich der Besuch der Universität, wird auch hier nicht verlangt. Es steht aber umgekehrt die beliebige Benutzung der Universität einem Jeden ohne Ausnahme, also auch dem Lehrerzögling und Lehrer jeder Art, frei.

§. 242. Die künftigen Gemeindeschullehrer erhalten in der Regel ihre besondere Berufsbildung auf den Seminaren — s. Art. II. §. 156—170 —. Von da entlassen haben sie die Lehramtsprüfung zu bestehen.

§. 243. Die Lehramtsprüfung wird von einem Ausschuß vorgenommen, welcher von dem Ministerium für jedes Jahr eigends dazu ernannt wird. Er besteht zur Hälfte aus Seminarlehrern, zur Hälfte aus ständigen Gemeindeschullehrern unter Vorsitz eines vom Ministerium abgeordneten Schulrathes.

§. 244. Nach glücklich bestandener Prüfung werden die Candidaten mindestens zwei Jahre lang als Hülfslehrer oder Stellvertreter beschäftigt. Sie arbeiten während dieser Zeit unter Leitung und Beirath eines praktischen Schulmannes.

§. 245. Hat der Candidat als Hülfslehrer oder Stellvertreter zur Zufriedenheit gearbeitet, so kann er nach dieser Zeit als ständiger Lehrer angestellt werden, vorausgesetzt, daß er das 21. Jahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die Zeit des Hülfslehramtes bis dahin auszudehnen.

§. 246. Der Gemeindeschullehrer ist nunmehr als solcher zu jeder Anstellung an einer Gemeindeschule (also namentlich auch zum Rectorat an einer solchen), sowie an den Mittel- und Unter-Classen einer vollständigen Realschule berechtigt. Nur wird das Rectorat in der Regel erst solchen übertragen, welche mindestens zehn Jahre als ständige Lehrer gearbeitet und sich bewährt haben.

Alle weiteren Anstellungs-, Wahlfähigkeits- und Beförderungsprüfungen fallen weg.

§. 247. Es steht dem geprüften Schulamtscandidaten frei, die verlangten zwei Jahre noch als Haus- oder Privatlehrer sich praktisch weiter auszubilden. Doch hat er sich in diesem Falle mit einem anerkannten Schulmanne dergestalt in Verbindung zu setzen, daß derselbe nach Ablauf jener Zeit ein genügendes und glaubwürdiges Zeugniß über ihn abzulegen im Stande ist.

§. 248. Nichtsachsen oder Candidaten der Theologie, welche sich bereits als tüchtige Lehrer in anderen Verhältnissen bewährt haben, ehe sie durch Bestehen der Lehramtsprüfung sich auch zur ständigen Anstellung in einer Gemeindeschule als geeignet ausweisen, kann das Ministerium auf ihr Ansuchen nach Befinden von der zweijährigen Hülfslehrerzeit dispensiren.

§. 249. Bei Besetzungen wird fortan so verfahren: das Ministerium schlägt der Gemeinde drei Candidaten vor, aus welchen der Ortsschulvorstand unter Rücksichtnahme auf die ausgesprochenen Wünsche der Schulgemeinde Einen auswählt. Die Wahl wird öffentlich bekannt gemacht, und, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch von Seiten der Schulgemeinde geschieht, dem Ministerium angezeigt, welches dann sofort die Bestätigung ausspricht.

Verwirft der Ortsvorstand im Einverständnisse mit der Schulgemeinde alle drei Candidaten, so hat er zugleich mit der Anzeige davon dem Ministerium eben so viele zu bezeichnen, welche er bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigen wünscht. Mit Berücksichtigung dieser Mittheilung bringt dann das Ministerium drei anderweitige Candidaten in Vorschlag, hinsichtlich deren das Verfahren wiederholt wird. Erfolgt auch dann keine Vereinbarung, so hat das Ministerium das Recht, nach Befragung des Bezirksschulausschusses die Stelle unmittelbar zu besetzen.

§. 250. Proben werden nur auf Verlangen des Ortsschulvorstandes und zwar dann nothwendig von allen drei Candidaten gehalten. Die Proben hat der Bezirksschulrath unter Vernehmen mit dem Ortsschulvorstande zu leiten.

Den Nichtgewählten sind dann von der Schulgemeinde die Reisekosten zu vergüten.

§. 251. Ernennungen auf Kündigung oder auf gewisse Zeit finden bei ständigen Lehrern nicht mehr statt.

§. 252. Die Berufung zu einer Substitutenstelle kann nur mit Zusicherung der Nachfolge oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von derselben Gemeinde zu besetzenden Schulamte geschehen.

§. 253. Sofort nach Erledigung eines Schulamtes macht der Schulrath, dessen Bezirk es angehört, zugleich mit dem Ortsschulvorstande dies in einem bestimmten Blatte öffentlich bekannt. Binnen vier Wochen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, müssen die etwaigen Anhalteschreiben an das Ministerium eingegangen sein. Dieses schickt sie dann zugleich mit seiner Verordnung über die vorgeschlagenen Candidaten

an den Ortsschulvorstand, welcher alle diese Papiere bei seinen Acten behält.

§. 254. Weder das Ministerium bei seinem Vorschlage, noch die Gemeinde bei ihrer Wahl ist an Diejenigen gebunden, welche sich beworben haben.

§. 255. Dem gewählten Lehrer hat der Ortsschulvorstand vor seinem Amtsantritte eine Anstellungsurkunde auszufertigen, welche von dem Schulrathe mit zu vollziehen ist.

§. 256. Die künftigen Real- und Gymnasiallehrer, d. h. diejenigen, welche entweder an der eigentlichen Realschule oder an einem Gymnasium ein Lehramt bekleiden wollen, besuchen in der Regel zu ihrer wissenschaftlichen Vorbildung Gymnasium und Universität und treten von da zu ihrer pädagogischen Vorbildung auf das Gesammtseminar über.

Nach ihrer Entlassung von da haben sie eine Lehramtsprüfung zu bestehen.

§. 257. Diese Prüfung wird von einem aus Seminar- und Gymnasiallehrern gemischten Ausschusse abgehalten, welchen das Ministerium jedesmal ernennt.

Ein Abgeordneter desselben führt den Vorsitz.

§. 258. Die Lehramtsprüfung besteht:

1) in einigen Probelectionen, welche mit den Zöglingen der Seminarschulen abzuhalten und zugleich für diese als die öffentlichen Prüfungen zu benutzen sind;
2) in einem freien Lehrvortrage aus dem wissenschaftlichen Hauptfache des Candidaten;
3) in einer Unterredung über pädagogische und methodologische Fragen.

Die unter 3) erwähnte Unterredung wird von einem durch das Ministerium Beauftragten abgehalten, welcher sowohl diesem selbst, als den Seminar- und Gymnasiallehrern angehören kann.

§. 259. Nach den Erfahrungen der Seminarzeit und dem Ausfalle der Prüfung erhält der Lehramtscandidat ein Zeugniß, in welchem diejenigen Lehrgegenstände aufgezählt sind, in denen er Unterricht zu ertheilen befähigt ist. Als Regel gilt, daß er nur dann für den Unterricht in einem Fache als hinlänglich befähigt angesehen wird, wenn er denselben durch alle Classen des Gymnasiums oder der Realschule zu versehen im Stande ist.

§. 260. Nach glücklich bestandener Prüfung wird der Candidat, wenn er es wünscht, sofort zur Bestehung eines Probejahres auf ein Gymnasium gewiesen. Auf diesem unterrichtet er selbstständig, jedoch unter Beirath des Lehrers, dessen Lectionen er hält, und unter Oberaufsicht des Rectors.

§. 261. Nach glücklich bestandenem Probejahre kann der Candidat sogleich als ständiger Lehrer angestellt werden, wenn eine für ihn passende Stelle offen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird ihn das Ministerium

auf sein Ansuchen, soweit es thunlich ist, bis dahin als Hülfslehrer oder Stellvertreter beschäftigen.

Alle weiteren Prüfungen, Colloquien, Proben u. s. w. fallen hinweg.

§. 262. Die definitive Anstellung erfolgt nach dem Bedürfniß der Anstalten einerseits, nach der Tüchtigkeit der Candidaten bei freier Concurrenz andererseits, jedoch eventuell unter entscheidender Berücksichtigung ihres Dienstalters.

§. 263. Die Anstellung verfügt das Ministerium nach Einholung und unter Berücksichtigung der vom Lehrercollegium ausgesprochenen Wünsche.

§. 264. Die Fachschullehrer, d. h. die Lehrer an den höheren Fachschulen, für welche die bei Gymnasien und Realschulen geforderte Fachbildung nicht ausreicht, bilden sich in der Regel auf dergleichen Fachschulen selbst, auf der Universität und durch das praktische Leben aus. Der Besuch eines Seminars wird von ihnen nicht verlangt.

§. 265. Ueber Prüfung und Anstellung der Fachschullehrer bleiben dem Ministerium diejenigen Maßregeln anzuordnen überlassen, welche in den einzelnen Verhältnissen und Fällen nothwendig sind.

§. 266. Gemeindeschullehrer erhalten, so lange sie als Hülfslehrer oder Stellvertreter fungiren, einen festen Gehalt von mindestens 60 Thalern neben freier Wohnung, Heizung und Kost. Den Gehalt gewährt der Staat, Wohnung, Heizung und Kost entweder der Lehrer, welchen er unterstützt oder vertritt, oder die Gemeinde. Es kann auch auf den Antrag jedes der Betheiligten eine Geldentschädigung eintreten, welche nach den örtlichen Verhältnissen für die Wohnung 15 — 30 Thaler, für die Kost 20 — 40 Thaler, für die Heizung 10 — 15 Thaler beträgt.

§. 267. Alle ständigen Gemeindeschulstellen des Landes werden unter Berücksichtigung der damit verbundenen Arbeit, besonders der durchschnittlich daselbst zu unterrichtenden Kinder, von Neuem fixirt und nach dem damit verbundenen Einkommen in drei Classen getheilt; niedere, mittlere und höhere Stellen. Sie sind, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, namentlich des Preises der nothwendigen Lebensbedürfnisse, die niederen auf 2 — 300 Thaler, die mittleren auf 3 — 450 Thaler, die höheren auf 450 Thaler und darüber festzusetzen.

Bei der Feststellung des Gehaltes wird überall derselbe Satz für jedes Kind — 1 Ngr. die Woche — zu Grunde gelegt.

§. 268. Die gesetzmäßig geringste Besoldung eines ständigen Lehrers beträgt auf dem Lande und in den kleineren Städten 200 Thaler, in Dresden und Leipzig 300 Thaler.

§. 269. Bei der niederen Gehaltsclasse ist dem Lehrer, unter Voraussetzung fortgesetzter Tüchtigkeit und Berufstreue, nach den ersten 10 Amtsjahren eine persönliche Gehaltszulage von 50 Thalern, nach Verlauf der nächsten 10 Amtsjahre von 100 Thalern zu gewähren. Bei der mittleren

Gehaltsclasse findet eine gleiche zweimalige Erhöhung nach je 15 Amtsjahren statt.

§. 270. Es steht außerdem jeder Gemeinde frei, noch aus ihren Mitteln einem Lehrer persönliche Zulage zu bewilligen. Diese kommt bei jenen Besoldungssätzen nicht in Betracht.

§. 271. Ob der Lehrer noch fernerhin das Amt eines Cantors und Organisten oder Küsters verwaltet, ist Sache des Privatübereinkommens zwischen ihm und der kirchlichen Gemeinde. Die mit diesem Kirchendienste verbundenen festen oder zufälligen Einkünfte kommen bei der Berechnung des Minimalgehaltes nicht in Betracht. Dagegen hat der Ortsschulvorstand und beziehentlich der Schulrath darauf zu sehen, daß dieser Kirchendienst der Thätigkeit des Lehrers in und für die Schule keinen Eintrag thue. Untergeordnete Kirchendienste, welche den Lehrer in der öffentlichen Achtung herabzusetzen und in seiner Wirksamkeit zu stören geeignet sind, als Lauten, Kirchenreinigen, Priesterrocktragen, Gevatterbitten u. s. w. können ferner dem Lehrer nicht mehr aufgegeben werden.

§. 272. Die Real- und Gymnasiallehrer erhalten für das zur Zufriedenheit bestandene Probejahr eine angemessene Entschädigung. Es wird ihnen dieses auch in diesem Falle mit als Dienstzeit angerechnet.

§. 273. Als Hülfslehrer oder Stellvertreter werden die Real- und Gymnasiallehrer nach der Zahl der von ihnen gegebenen Stunden angemessen honorirt. Die geringste Beschäftigung besteht in 10 Stunden wöchentlich, mit 150 Thalern Gehalt.

§. 274. Bei den Gymnasial- und Reallehrern findet wegen der wesentlichen Gleichmäßigkeit der geforderten Leistungen und Arbeiten ein Aufsteigen des Gehalts nach höheren und niederen Stellen nicht statt. Es tritt vielmehr, die fortdauernde Berufstreue und Diensttüchtigkeit vorausgesetzt, eine geregelte Gehaltserhöhung nach den Dienstjahren ein, wobei ein nothwendiger Unterschied zwischen den Provinzial- und Hauptstädten (Dresden und Leipzig) gemacht wird.

§. 275. Das Minimum des Gehalts beträgt in Dresden und Leipzig 500 Thaler, in den Provinzialstädten 400 Thaler, welches von 5 zu 5 Jahren bis zum 25. Dienstjahre, von der ersten ständigen Anstellung an gerechnet, zu resp. 1200 Thaler und 900 Thaler aufsteigt, nämlich bei dem ersteren Satze mit je 140 Thalern, bei dem letzteren mit je 100 Thalern.

§. 276. Der Rector erhält in den Hauptstädten 300 Thaler, in den Provinzialstädten 200 Thaler Amtszulage.

§. 277. Außerdem wird jedem ständigen Lehrer eine ausreichende Dienstwohnung oder in deren Ermangelung ein Quartiergeld auf die ersten 10 Jahre von 100 Thalern in den Haupt-, von 60 Thalern in den Provinzialstädten, auf die zweiten 10 Jahre von 150 Thalern in den Haupt-, von 100 Thalern in den Provinzialstädten, auf die übrige Zeit von 200 Thalern in den Haupt-, von 140 Thalern in den Provinzialstädten gewährt.

§. 278. Wegen der Fachschullehrer, welche im Allgemeinen in ihrer Besoldung den Gymnasial- und Reallehrern gleich zu stellen sind, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Ministerium die nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 279. Persönliche Zulagen und Gehaltserhöhungen bei Berufungen, in Berücksichtigung besonderer Verdienste oder sonst in außerordentlichen Fällen zu bewilligen, bleibt dem Ermessen des Ministeriums anheimgestellt.

§. 280. Außer den allgemeinen Menschen- und Bürgerpflichten haben die Lehrer als solche sämmtlich insbesondere noch folgende Pflichten gewissenhaft zu erfüllen:

Sie haben

1) nach Kräften in ihren Lehrgegenständen, sowohl was deren wissenschaftliche Durcharbeitung, als was deren pädagogische Handhabung anlangt, sich zu vervollkommnen, namentlich auch bemerkenswerthen Erscheinungen auf dem Felde der allgemeinen Pädagogik wie der Methodik ihrer eigenen Fächer Aufmerksamkeit und beziehentlich Studium zu widmen;
2) die ihnen anvertraute Jugend in der Schule nicht nur gründlich zu unterrichten und dadurch ihren Verstand zu schärfen, sondern auch durch Zucht und Beispiel sie zu sittlich-tüchtigen, charakterfesten Menschen heranzubilden;
3) sowohl in ihrem Privat- als in ihrem öffentlichen Leben Alles möglichst zu vermeiden, was der Jugend zum Aergerniß gereichen und bei der Gemeinde die nothwendige Achtung vor dem Lehrer untergraben könnte, daher denn manche Vergehen und Angewohnheiten zu unterlassen sind, welche die Wirksamkeit anderer Berufe wenig oder nicht beeinträchtigen;
4) in ihrem Verhältnisse zu Collegen, Ortsschulvorständen, Eltern und Pflegern der Kinder, wie zu den Organen des Ministeriums eines offenen, freien, von Anmaßung und Kriecherei gleich weit entfernten Betragens sich zu befleißigen.

§. 281. Alle Lehrer haben gleiche gemeindliche und staatsbürgerliche Rechte mit allen übrigen Staatsbürgern. Sie üben dieselben in der Gemeinde aus, in welcher sie gerade eine ständige Anstellung bekleiden.

§. 282. Alle Lehrer können zu gemeindlichen und staatsbürgerlichen Aemtern gewählt werden und bedürfen zu deren Uebernahme nicht einer besonderen Erlaubniß von Seiten der Schulgemeinde oder Staatsbehörden. Ihre dann etwa nöthigen Stellvertreter oder Hülfsarbeiter haben sie in der Regel selbst zu bezahlen.

Sie können aber die Uebernahme solcher Aemter ablehnen, wenn dieselben mit wesentlichen und bleibenden Nachtheilen für die Schule und ihre pädagogische Thätigkeit verbunden ist. Im Falle des Zweifels entscheidet das Ministerium.

§. 283. Für diejenigen Lehrer, welche zu einem Lehrercollegium gehören, tritt ohne Ausnahme noch insbesondere die Verpflichtung hinzu:

1) an den regelmäßigen und ordentlichen Conferenzen thätigen Antheil zu nehmen;
2) in allen Berathungen nach bestem Wissen und Gewissen ihre Meinung zu äußern und ihre Stimme abzugeben;
3) den Beschlüssen der Mehrheit und den Anordnungen des Rectors sich zu unterwerfen, oder wenn ihnen dieselben entweder gegen das Gesetz oder das Beste der Anstalt, beziehentlich einzelner Schüler, zu verstoßen scheinen, gehörigen Orts Widerspruch dagegen zu erheben;
4) überhaupt eines verträglichen, echt collegialischen Vernehmens mit den Collegen sich zu befleißigen.

§. 284. Das Lehrercollegium einer Schule, sei sie Gemeinde- oder Realschule, sei sie Gymnasium, besteht aus sämmtlichen bei der Schule angestellten ständigen Lehrern, welche ohne Unterschied des Dienstalters, Gehaltes und Faches in Recht und Pflicht einander gleich sind. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß auch die sogenannten technischen Stunden von ständigen Lehrern besorgt werden. Die Hülfslehrer, sowie die probethuenden Schulamtscandidaten können nur eine berathende Stimme beanspruchen. Doch steht es dem Collegium frei, in dieser Hinsicht Ausnahmen zu machen.

§. 285. Nur der Rector an den Gemeinde- und Realschulen hat als zunächst und vorzugsweise verantwortliches Haupt der Schule eine höhere Stellung. Er hat die Oberleitung und nächste Oberaufsicht aller inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule, daher

a. für dieselbe dem Publikum, wie den Behörden gegenüber einzustehen;

b. die Einheit des gesammten Schulorganismus in Lehre und Zucht nach den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Einrichtungen anzuordnen und zu überwachen; daher

c. den Lehrplan mit Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer festzustellen;

d. auf übereinstimmende Thätigkeit sämmtlicher Lehrer zu achten;

e. alle einzelnen Schüler nach Fleiß, Fortschritten und Betragen möglichst ins Auge zu fassen;

f. Die Aufsicht über Räumlichkeiten, Lehrmittel und Schulacten zu führen.

§. 286. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, welche die Schule oder einzelne Schüler betreffen, namentlich über die Lehrbücher, Classenziele u. s. w. hat der Rector das Lehrercollegium zu befragen, und nöthigenfalls dessen Beschlüsse zu veranlassen. Er ist jedoch an diese nicht gebunden und kann auch, wenn er mit ihnen nicht einverstanden ist, auf seine eigene Verantwortung hin, gegen dieselben verfügen. Dem betreffenden Lehrer steht in diesem Falle das Recht der Beschwerde zu.

§. 287. In dem Lehrercollegium eines Gymnasiums dagegen herrscht vollständige Gleichheit der einzelnen Mitglieder.

Das Lehrercollegium in seiner Gesammtheit hat über alle allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt selbstständig Berathung zu pflegen und Beschluß zu fassen, so namentlich über Einheit der Methode und Disciplin, Lehrplan, Lehrbücher, Aufnahme, Prüfung, Versetzung und Entlassung der Schüler, sowie Entscheidung über die schweren Disciplinarfälle.

Der Rector als Erster unter Gleichen hat den Vorsitz in den Conferenzen, vollzieht und überwacht die Beschlüsse derselben, sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, vertritt zunächst die Schule dem Ministerium und dem Publikum gegenüber und handelt in dringenden Fällen im Namen des Collegiums auch in eigener Machtvollkommenheit und Verantwortung.

Gegen Beschlüsse des Lehrercollegiums steht ihm bis zur sofort einzuholenden Entscheidung des Ministeriums ein suspensives Votum zu.

§. 288. An den Fachschulen haben die einzelnen Lehrer volle Freiheit in Behandlung ihrer besondern Fächer. Die Aufsicht des Rectors erstreckt sich besonders darauf, daß die Lehrziele vollständig erreicht werden.

§. 289. Die Zahl der Stunden, welche jeder Lehrer zu übernehmen hat, kann nach der damit verbundenen Arbeit und den sonstigen besondern Verhältnissen verschieden sein. Doch dürfen unter keiner Bedingung

einem Gemeindeschullehrer mehr als 32,
dem Rector einer Gemeindeschule mehr als 20,
einem Real-, Gymnasial- und Fachschullehrer mehr als 20,
dem Rector einer solchen Schule mehr als 14

wöchentliche Stunden regelmäßig aufgegeben werden.

§. 290. Bei vorübergehenden Vacanzen in einem Collegium, in Krankheitsfällen, bei Urlaub u. s. w., ist das übrige Lehrerpersonal verpflichtet, bis zu einem Zeitraum von vier Wochen möglichst durch wirkliche Stellvertretung die ausfallenden Stunden zu besetzen.

Nach Ablauf von vier Wochen hat das Ministerium einen Hülfslehrer zu senden, oder, dafern ein solcher nicht vorhanden, mit dem Collegium ein anderes geeignetes Abkommen zu treffen.

§. 291. Für die Gemeindeschulen werden in jedem Verwaltungsbezirke einige Hülfslehrer als Bezirksvicare angestellt, welche vorkommenden Falls zur Aushülfe eintreten. Dies muß bei der Vacanz eines Einzellehrers binnen acht Tagen geschehen.

§. 292. Die Besoldung dieser Bezirksvicare ist Sache des Staates; ihre Entschädigung für Wohnung, Heizung und Kost Sache der Schulgemeinde, in der sie gerade thätig sind.

Nur für den Fall, daß der Lehrer den Ausfall seiner Stunden selbst

verschuldet hat, kann er sowohl vom Staate als von der Schulgemeinde zur Wiedererstattung der für seinen Stellvertreter verwendeten Gelder in Anspruch genommen werden.

§. 293. Die allgemeinen bürgerlichen Vergehen und Verbrechen, welche Lehrer begehen sollten, unterliegen demselben Verfahren und denselben ordentlichen Gerichten, wie die Vergehen und Verbrechen aller übrigen Staatsbürger.

§. 294. Als Staatsdiener sind die Lehrer dem allgemeinen (nach den Forderungen der Zeit umzugestaltenden) Staatsdienergesetze unterworfen.

§. 295. Wegen eigentlicher Berufsvergehen dagegen werden die Lehrer von dem Ministerium, beziehentlich unter Zuziehung der Schulausschüsse, zu Untersuchung und Strafe gezogen.

§. 296. Berufsvergehen sind alle diejenigen Handlungen und Angewöhnungen, welche zwar nicht den allgemeinen Strafgesetzen oder den besondern Bestimmungen über die Staatsdiener unterliegen, dennoch aber geeignet sind, die pädagogische Wirksamkeit des Lehrers zu beeinträchtigen oder seine Person in der öffentlichen Achtung herabzusetzen.

§. 297. Zu diesen Berufsvergehen gehören namentlich:

1) Nachlässigkeit oder Verkehrtheit in Ertheilung des Unterrichts, so daß die Erreichung des Schulziels dadurch vereitelt oder gestört wird;
2) Rohheit oder Ungeschicklichkeit in Handhabung der Schulzucht, so daß entweder das Wohl der Schüler oder das Ansehn des Lehrers gefährdet wird;
3) Unverträglichkeit mit den etwaigen Collegen, mit dem Ortsschulvorstande oder den Eltern der Schüler;
4) unsittliches oder eines Erziehers unwürdiges Verhalten im öffentlichen Leben, namentlich Trunksucht, Spielsucht, leichtsinniges Schuldenmachen, Unzucht und fleischliche Vergehen irgend einer Art.

§. 298. Die Strafen bestehen in Verweisen, zeitweiliger Enthebung vom Amte, Versetzung, Absetzung. In welchen einzelnen Fällen jede dieser Strafen eintritt, läßt sich vollständig und genau im Gesetze nicht bestimmen.

Jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt, daß die Absetzung meistentheils nur in den unter 4 aufgezählten Fällen eintritt, aber auch dann in den unter 1—3 namhaft gemachten verhängt werden kann, wenn weder Verweise noch Suspension oder Versetzung fruchten.

§. 299. Verweise werden von dem Schulrathe ertheilt; Suspension in der Regel, Versetzung und Absetzung einzig nur vom Ministerium verhängt.

§. 300. In dergleichen Fällen hat der Ortsschulvorstand oder eine sonst betheiligte Person dem Ministerium geeignete Anzeige zu machen. Der von diesem angeordnete Schulrath hat zunächst unter vier Augen dem

Verklagten die Anschuldigung mit Nennung des Klägers mitzutheilen und seine Erklärung entgegenzunehmen. Gesteht der Verklagte die Wahrheit der Anschuldigung zu und gehört das Vergehen zu den unter 1—3 aufgezählten, so hat ihm der Schulrath, und zwar das Erstemal allein, später vor dem Bezirksausschuß einen Verweis zu ertheilen und ihn, nach Befinden unter Androhung strengerer Maßregeln, zur Besserung seines Verhaltens aufzufordern.

Hierüber wird ein Protokoll von dem Schulrathe aufgenommen und von dem Lehrer, beziehentlich dem Bezirksschulausschusse, mit vollzogen.

Von dem Resultate des Verfahrens ist sowohl das Ministerium, als der Ortsschulvorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 301. Gehört das Vergehen zu den unter 4 aufgezählten oder besteht es in öfterer Wiederholung der unter 1—3 erwähnten, so hat der Schulrath, nach Befinden mit Befragung des Bezirksschulausschusses, an das Ministerium zu berichten.

§. 302. In dringenden Fällen, namentlich bei dem gegründeten Verdachte einer unzüchtigen Behandlung der Schuljugend, hat der Schulrath das Recht, sofortige Suspension zu verhängen. Er ist aber dann gehalten, unverzüglich sowohl an das Ministerium zu berichten, als auch dem Ortsschulvorstande und dem Bezirksschulausschuß Mittheilung zu machen.

§. 303. Wenn der Schulrath die Sache nicht zu erledigen im Stande ist, sondern dieselbe vielmehr eine weitere Untersuchung erfordert, so hat darüber das Ministerium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber auch den Bezirksschulausschuß davon in Kenntniß zu setzen.

§. 304. Ebenso ist der Bezirksschulausschuß in Kenntniß zu setzen, wenn das Ministerium die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers beschließt.

§. 305. Wenn das Ministerium außer den im Staatsdienergesetz vorgesehenen Fällen die Amtsentsetzung eines Lehrers für nöthig erachtet, so tritt auf den ausdrücklichen Antrag des Beklagten der Bezirksschulausschuß binnen 14 Tagen zu einem Berufsgerichte von Sachverständigen zusammen.

Sowohl dem Ministerium als dem Beklagten steht es frei, unter Angabe von genügenden Gründen einen oder mehrere Mitglieder desselben bis zur Hälfte zu verwerfen. In diesem Falle haben sich die übrigen Mitglieder des Bezirksschulausschusses aus denjenigen zu ergänzen, welche nach ihnen die meisten Stimmen gehabt haben, bis beide Theile zufriedengestellt sind.

Sollte diese Zufriedenstellung nicht eintreten, so hat der Bezirksschulausschuß ein Berufsgericht von fünf Personen durch schriftliche Abstimmung sämmtlicher Wahlberechtigter binnen 14 Tagen wählen zu lassen, wobei dann die von einem oder dem andern Theile perhorrescirten Mitglieder nicht wählbar sind.

§. 306. Dem Berufsgericht werden die nöthigen Actenstücke vorgelegt. Ein vom Ministerium abgeordneter Schulrath tritt als Ankläger auf; dem Beklagten steht es frei, sich entweder selbst oder durch einen Amtsgenossen zu vertheidigen.

§. 307. Die Sitzungen und Verhandlungen des Berufsgerichts sind in der Regel öffentlich. Nur mit Uebereinstimmung beider Theile können sie in geheime verwandelt werden.

Jedoch sind in keinem Falle Kinder oder junge Leute, welche noch die Schule besuchen, zuzulassen.

§. 308. Spricht sich das Berufsgericht mit der Amtsentsetzung einverstanden aus, so findet diese ohne Weiteres statt und kann eine fernere Appellation nicht stattfinden.

Glaubt dagegen einem freisprechenden Urtheile des Berufsgerichts das Ministerium keine Folge geben zu dürfen, so steht es dem Beklagten frei, weitere Schritte an das Gesammtministerium, beziehentlich an die Volksvertretung, zu thun.

§. 309. Ganz dasselbe Verfahren findet statt, wenn das Ministerium einen Lehrer deshalb seines Amtes zu entsetzen für nöthig erachtet, weil er eines allgemeinen bürgerlichen Vergehens überführt und deswegen mit der gesetzlichen Strafe belegt worden ist, insoweit nämlich dieser Fall nicht durch das Staatsdienergesetz vorgesehen ist.

§. 310. Bei einem Gymnasiallehrer tritt der Gymnasial-, bei einem Seminarlehrer der Seminarausschuß, bei einem Fachschullehrer das Lehrercollegium einer verwandten Fachschule an die Stelle des Bezirksschulausschusses.

§. 311. Die Suspension eines Lehrers findet außer den angegebenen Fällen noch, wenn derselbe wegen eines Criminalvergehens angeklagt worden ist, während der Dauer der Untersuchung statt. Das Ministerium hat zu entscheiden, ob die Suspension auch dann eintritt, wenn er wegen eines Vergehens als Staatsdiener zur Untersuchung gezogen wird. In beiden Fällen geht sein Gehalt bis zur Entscheidung fort.

§. 312. In Bezug auf Ruhegehalte, Wittwen- und Waisenversorgung im Allgemeinen werden die Lehrer den übrigen Staaatsdienern gleichgestellt.

Es werden daher namentlich fernerhin die Ruhegehalte dem Nachfolger nicht in Abzug gebracht.

§. 313. Insbesondere gelten noch folgende Vorschriften:

Auf ganze oder theilweise Ruhestandsetzung eines Lehrers wegen zu hohen Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche kann

a. der Lehrer selbst;
b. das Lehrercollegium;
c. der Ortsschulvorstand

antragen. Die Betreffenden wenden sich dann, nach gegenseitigem Vernehmen unter einander, gemeinschaftlich an das Ministerium.

Sind die Betheiligten sämmtlich einverstanden, so nimmt das Ministerium ohne Weiteres die Ruhestandsetzung vor; findet dagegen eine Meinungsverschiedenheit statt, so hat das Ministerium zuvörderst das Gutachten des Bezirksschulausschusses einzuholen und mit Berücksichtigung desselben zu entscheiden.

§. 314. Findet der Schulrath eine Ruhestandsetzung nöthig, so hat er sich vor dem Antrage an das Ministerium zunächst mit dem Betheiligten, sodann mit dem Ortsschulvorstande und beziehentlich dem Lehrercollegium zu verständigen, und sodann deren Willensmeinung mit seinem Gutachten an das Ministerium zu bringen.

§. 315. Mit dem vollendeten 65. Lebensjahre tritt bei Gemeindeschullehrern, mit dem vollendeten 60. bei Gymnasial- und Reallehrern in der Regel die Ruhestandsetzung mit Belassung von $^4/_5$ des Gehalts ein.

Von dieser Zeit an hat sowohl der Lehrer das Recht, die Ruhestandsetzung zu verlangen, als das Ministerium das Recht, dieselbe eintreten zu lassen.

Nur auf den besondern Wunsch sowohl des Lehrers, als des Ortsschulvorstandes, beziehentlich des Lehrercollegiums, kann das Ministerium eine fernere Belassung im Amte beschließen. Einen Anspruch auf Erhöhung des Ruhegehaltes gibt dessen längere Verwaltung nicht.

§. 316. Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein Gemeindeschullehrer aus gleichen Gründen eines Gehülfen benöthigt sein sollte. Der Gehülfe — ein Hülfslehrer — erhält von dem Ministerium seinen Gehalt — 60 Thlr. —, von der Gemeinde seine Wohnung und Heitzung, von dem Hauptlehrer freie Kost oder ein Aequivalent von 30 Thlr. Wenn die Gemeinde statt eines bloßen Hülfslehrers einen ständigen Lehrer als Substituten mit der Zusicherung der Nachfolge berufen will, so hat sie sich mit diesem über den bis dahin ihm zu gewährenden Gehalt zu einigen, und dann dasjenige aus ihren Mitteln zuzuschießen, was die Besoldung eines bloßen Hülfslehrers übersteigt.

Eine Vertheilung des Diensteinkommens zwischen dem bisherigen und dem neu eintretenden Lehrer findet nicht ferner statt.

Artikel V.

Die Schulbehörden.

§. 317. An der Spitze des gesammten sächsischen Schulwesens steht das Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Es besteht aus dem Minister und den von ihm ernannten Räthen.

§. 318. Die officiellen Organe der Gemeinden und der sächsischen Lehrerschaft haben eine gesetzliche Mitwirkung bei der Verwaltung und

Ordnung der sächsischen Schule. Diese Organe sind die Ortsschulvorstände, die Schulausschüsse und beziehentlich die Lehrercollegien.

§. 319. Der Verkehr zwischen dem Ministerium einerseits, dem Lehrercollegium, Ortsschulvorständen und Schulausschusse andererseits ist unmittelbar. Mittelbehörden gibt es nicht.

§. 320. Die Leitung uud Beaufsichtigung aller besonderen Schulanstalten, ausgenommen die Realschulen — sowie der mit einem Seminar (§. 157) verbundenen allgemeinen Schulanstalten — gehört unmittelbar und ausschließlich dem Ministerium. Es hat daher an diesen Anstalten unter der gesetzmäßigen Betheiligung der Lehrercollegien und Schulausschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen, also namentlich

1) die Lehrer zu prüfen, anzustellen, zu versetzen, zu pensioniren, zu entlassen;
2) die äußeren Angelegenheiten zu leiten und den Schulhaushalt zu verwalten oder verwalten zu lassen;
3) die innere Einrichtung der Schule anzuordnen oder zu beaufsichtigen, daher von den Lehrplänen vor ihrer Bekanntmachung, von den Lehrmitteln und Lehrbüchern vor ihrer Einführung Kenntniß zu erhalten und Einsicht zu nehmen;
4) Streitigkeiten in einem Lehrercollegium zu schlichten, Beschwerden gegen Lehrer und Lehrercollegien zu erledigen.

§. 321. Ueber die allgemeinen Schulanstalten führt das Ministerium die Oberleitung und Oberaufsicht unter der gesetzlichen Mitwirkung der Ortsschulvorstände und beziehentlich der Bezirksschulausschüsse. Dahin gehört namentlich

a. die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Absetzung der Lehrer;

b. die Oberaufsicht über die ganze innere und äußere Einrichtung der Schulen;

c. das Recht, die Schulgemeinden zur gesetzlichen Ausstattung und Unterhaltung ihrer Schulen zu verbinden;

d. die endliche Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den Lehrern unter sich oder mit den bei der Schule betheiligten Personen.

§. 322. Das Ministerium erläßt alle Gesetze und Verordnungen, welche sowohl die allgemeinen, als die besonderen Schulanstalten betreffen.

§. 323. Die Gesetze müssen ohne Ausnahme, bevor sie an die Volksvertretung kommen, der sachverständigen Beurtheilung der betreffenden Schulausschüsse unterworfen werden. Deren Beschlüsse und Gutachten sind zwar nicht maßgebend für das Ministerium, sie müssen aber sammt den etwa hinzugefügten Motiven zugleich mit dem endlichen Gesetzentwurfe selbst der Volksvertretung vorgelegt werden.

§. 324. Verordnungen in den §. 304, 305 und 309 erwähnten

Fällen müssen in Abschrift den betreffenden Schulausschüssen mitgetheilt werden.

§. 325. In Bezug auf die Lehrbücher und Lehrmittel an allgemeinen Schulanstalten schlägt das Ministerium nach Anhörung und im Einverständnisse mit den Bezirksschulausschüssen für die einzelnen Bezirke eine mäßige Zahl zur Auswahl vor. Diese Auswahl steht den einzelnen Lehrern oder beziehentlich Lehrercollegien frei.

Lehrer oder Lehrercollegien, welche andere Lehrmittel oder Lehrbücher einzuführen wünschen, als für ihren Bezirk bestimmt sind, haben die Genehmigung des Ministeriums vorher einzuholen.

Religionsbücher und Katechismen können nur unter Zustimmung des Ortsschulvorstandes eingeführt oder abgeschafft werden.

§. 326. Die Ministerialräthe sind theils wirkliche Schulräthe, theils Beiräthe für besondere die Schule betreffende Fragen juristischer, kirchlicher, ärztlicher, finanzieller, technischer Art.

§. 327. Bei den die Fachschulen betreffenden Angelegenheiten muß außerdem ein Rath des betheiligten Verwaltungsministeriums zugezogen werden.

§. 328. Zu Schulräthen können nur wirkliche Sachverständige, d. h. theoretisch und praktisch erprobte und anerkannte Schulmänner Deutschlands gewählt werden. Wenn Geistliche zugleich dieser Qualität entsprechen, so können auch sie gewählt werden. Sie müssen aber dann für die Dauer dieses Amtes ihrem geistlichen Berufe entsagen.

§. 329. Der Minister wird bei der Wahl der Schulräthe etwaige Wünsche und Vorschläge der Schulversammlungen möglichst berücksichtigen; maßgebend können dieselben aber nicht sein.

§. 330. Die Schulräthe vertreten möglichst vollständig die verschiedenen Zweige der sächsischen Schule. Namentlich sind wenigstens einer zur Vertretung der Gymnasien, einer zur Vertretung der Realgymnasien und Realschulen und eine erforderliche Anzahl zur Vertretung der Gemeindeschulen nach ihren verschiedenen Modificationen zu ernennen.

§. 331. Die Schulräthe werden auf fünf Jahre ernannt, können aber nach dieser Zeit wieder gewählt werden, wobei der Minister das etwaige Urtheil der Lehrer und der öffentlichen Meinung überhaupt nicht unbeachtet lassen wird. Wenn sie nicht wieder gewählt werden, so treten sie in den Schulstand zurück und erhalten ein ihrem früheren Amte ziemlich gleichstehendes. Jedenfalls haben sie auf denselben Gehalt Anspruch, welchen sie nach ihrem Dienstalter gehabt hätten, wenn sie in ihrem Schulamte geblieben wären. Hierbei, aber nicht bei etwaiger Pensionirung, werden ihnen die fünf Jahre als zehn Jahre Dienstzeit angerechnet.

§. 332. Der Minister kann auch außer der Zeit einen Schulrath von seiner Stelle entfernen. Auch dann treten die im vorigen Paragraphen erwähnten Bestimmungen ein.

§. 333. Es ist wünschenswerth, daß die Schulräthe während der

Zeit ihrer Amtsführung nicht ganz der selbstthätigen Praxis des Schullebens entfremdet werden und sich wenigstens durch einige Unterrichtsstunden fortwährend in Uebnng erhalten. Die Fortbildungsschulen werden dazu die beste Gelegenheit geben. Doch bleibt einem Jeden die vollste Freiheit, wo und wie er diese Thätigkeit ausüben und in welcher Art er sich etwa mit den betreffenden Lehrern vereinbaren will.

§. 334. Die Schulräthe haben ihren wesentlichen Wohnsitz zum Theil in der Hauptstadt, zum Theil in den bedeutendsten Provinzialstädten. Von da bereisen und beaufsichtigen sie theils auf regelmäßigen Rundreisen, theils nach außerordentlichen Entsendungen die einem Jeden zugewiesenen Schulen.

§. 335. Die sämmtlichen Schulen Sachsens werden mit besonderer Berücksichtigung ihrer Art und Eigenthümlichkeit den verschiedenen Schulräthen zur Beaufsichtigung und Fürsorge zugewiesen.

Es darf keine Schule von einem Schulrathe beaufsichtigt werden, welcher nicht gerade ihrer Art als Sachverständiger angehört.

§. 336. Die Schulräthe haben im Namen und Auftrage des Ministeriums die Pflicht, zu wachen und zu sorgen, daß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sämmtliche Schulen ihres Bezirks ihrem Zwecke entsprechen, daher außer den aufgezählten Befugnissen und Rechten durch regelmäßige persönliche Aufsicht sich ununterbrochen zu überzeugen, daß

a. die Lehrer selbst ihre Schuldigkeit thun, soviel an ihnen ist;

b. von Seiten der Ortsschulvorstände Alles geschehe, um die Wirksamkeit der Lehrer zu unterstützen;

c. von Seiten der Schulgemeinden für die Herbeischaffung und Instandhaltung der nöthigen Räumlichkeiten, Lehrmittel n. s. w. Sorge getragen werde. Sie haben ferner

d. bei Meinungsverschiedenheit im Ortsschulvorstande oder des Ortsschulvorstandes mit dem Lehrer zu entscheiden, beziehentlich in Gemeinschaft mit dem Bezirksschulausschusse;

e. die dem Bezirke zugewiesenen Hülfslehrer und Vicare nach Befinden zu entsenden;

f. kräftigst für Errichtung und Förderung der Kindergärten, Beschäftigungs- und Forbildungsschulen zu sorgen.

§. 337. Sie haben daher bald in regelmäßiger Reihenfolge, bald durch außerordentlichen Besuch die Schulen zu revidiren, und, dafern es nöthig ist — namentlich in den unter a. — c. angeführten Fällen — mit dem Ortsschulvorstande sich in Vernehmen zu setzen.

§. 338. Die Bezirksverwaltungs-, Rechnungs-, Medicinal- und Baubeamten sind angewiesen, Jeder in seinem Kreise, die Schulräthe in Ausübung ihrer Pflichten in allen nöthigen Fällen zu unterstützen.

§. 339. Ueber den Befund der Revision und ihre sonstigen Erfahrungen haben sie an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Lehrer und beziehentlich dem Ortsschulvorstande zur Unterschrift vorzulegen.

§. 340. Jedenfalls sind diese Revisionen in solcher Weise vorzunehmen, daß das Ansehen des Lehrers den Kindern gegenüber nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr gehoben wird. Selbst im Falle gegründeter Unzufriedenheit darf der Tadel oder die Zurechtweisung nie in Gegenwart der Kinder ausgesprochen werden.

§. 341. Bei Besetzungen, Versetzungen und Absetzungen machen sie nach Befragung des Ortsschulvorstandes die nöthigen Mittheilungen an das Ministerium. — s. §. 249. — Nur Suspensionen können sie in besonders dringenden Fällen auf eigene Machtvollkommenheit — aber auch eigene Verantwortung — hin selbst vornehmen. S. §. 302.

§. 342. Sie haben auch sonst die Interessen der Lehrer, namentlich was deren pädagogische Fortbildung anlangt, kräftigst zu fördern, namentlich durch persönliche Betheiligung und Unterstützung die Zwecke der Lehrervereine zu fördern, z. B. durch Mitwirkung bei dem Anschaffen von Lehrerbibliotheken, Wanderapparaten u. s. w., Verbreitung nützlicher Schriften, Abhaltungen von Vorlesungen pädagogischen oder sonst belehrenden Inhalts.

Zu Vorständen in Lehrervereinen können sie nicht gewählt werden.

§. 343. Es steht dem Ministerium jederzeit frei, außer den ordentlichen Schulräthen außerordentliche Bevollmächtigte abzusenden. Doch müssen sie dieselben Eigenschaften besitzen, wie die Schulräthe, und in der Regel aus den Lehrern des Landes genommen sein.

§. 344. Zu wichtigen Sitzungen des Ministeriums werden auch die auswärts wohnenden Schulräthe einberufen. Sie werden auch sonst so oft als möglich persönlich im Ministerio ihre Erfahrungen und Bemerkungen mittheilen. Ihre Hauptberichte haben sie mündlich zu erstatten.

§. 345. Die Schulgemeinde übt durch den Ortsschulvorstand ihre gesetzmäßigen Rechte und Pflichten an den allgemeinen Schulanstalten aus.

§. 346. Jede Schulgemeinde hat in der Regel ihren besonderen Ortsschulvorstand.

§. 347. Der Ortsschulvorstand hat nicht allein die Rechte und Pflichten der Gemeinde an der Schule, namentlich was die Wahl der Lehrer und die äußere Verwaltung anlangt, auszuüben, sondern er vermittelt auch die geregelte Verbindung und Wechselwirkung zwischen Schule, Haus und Kirche. Er besteht daher aus Mitgliedern des Lehrerstandes, der bürgerlichen und der religiösen Gemeinde.

§. 348. Als Vertreter der Schule gehört dem Schulvorstande der Lehrer als gleichberechtigtes Mitglied an. Sind in einer Schulgemeinde mehrere Lehrer, so wird einer aus ihrer Mitte von ihnen selbst hineingewählt. Von Lehrercollegien gehört der Rector, und wenn dasselbe aus mehr als drei Mitgliedern besteht, noch ein von dem Collegium auf Zeit gewähltes Mitglied in den Schulvorstand.

§. 349. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, welche Haus und Kirche zu vertreten haben, werden von der Schulgemeinde unmittel-

bar, auf dieselbe Weise wie alle übrigen Gemeindebeamten, und zwar auf je ein Jahr gewählt. Wählbar sind, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, die verheiratheten Mitglieder der Schulgemeinde ohne Ausnahme, von den unverheiratheten diejenigen, welche wenigstens das 25. Lebensjahr überschritten haben.

§. 350. Die Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes richtet sich nach der Größe der Gemeinde und wird in den Ortsschulordnungen festgesetzt. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß auf 1 Lehrer 2—3 Gemeindevertreter kommen. Die geringste Zahl des Ortsschulvorstandes beträgt 4, die höchste 12.

§. 351. Wenn in der Gemeinde nur eine Confession vorherrscht, so wird in der Regel die Wahl für die Vertreter der bürgerlichen und religiösen Gemeinde gemeinschaftlich vorgenommen. Bestehen dagegen in der bürgerlichen Gemeinde zwei oder mehrere Bekenntnisse dergestalt neben einander, daß einem jeden eine selbstständige mit eigenem Bethause und eigenem Geistlichen versehene Gemeinde angehört, und lassen diese Gemeinden ihre Kinder in die Gemeindeschule gehen, so bestimmt eine jede nach der gemeinschaftlichen Wahl der bürgerlichen Schulvorstände ihre religiösen Schulvorstände für sich und ganz unabhängig, so daß es also lediglich jeder Kirchengemeinde selbst überlassen bleibt, ob sie als ihren Vertreter ihren Geistlichen als solchen ohne weiteres betrachten oder Ersteren durch Wahl, gleichviel ob einen Geistlichen oder einen Laien ernennen will. Wegen der entsprechenden Zahl der Vertreter werden die Ortsschulordnungen die nöthigen Bestimmungen enthalten, doch darf dieselbe von allen kirchlichen Vertretern zusammengenommen, in keinem Falle mehr als ein Dritttheil des ganzen Ortsschulvorstandes betragen.

§. 352. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden sowohl, daß bei Einer kirchlichen Gemeinde die Wahl ihrer Vertretung besonders, als auch, daß bei mehrern derselben die Wahl gemeinschaftlich vorgenommen wird.

§. 353. Sowohl bei der Wahl der bürgerlichen Vertreter allein, als wenn diese mit der der kirchlichen gemeinschaftlich vorgenommen wird, ist dieselbe ganz frei und kann ohne Unterschied des Berufs wie des Glaubens ein jedes berechtigte Gemeindeglied treffen. Namentlich sind also ebensowohl Geistliche jedes Bekenntnisses als Lehrer, welche nicht schon als solche nach §. 341 dem Schulvorstande angehören, wählbar.

§. 354. In volkreichen Schulbezirken, in welchen sich mehrere Schulgemeinden befinden, werden auch mehrere Ortsschulvorstände gebildet, welche, wenn es nöthig ist, nach eigenem Ermessen zu gemeinsamen Berathungen zusammentreten.

§. 355. Alle Mitglieder des Ortsschulvorstandes haben gleiche Rechte. Nur wenn ein Mitglied durch eine Abstimmung persönlich betheiligt ist, hat es sich nicht nur der Theilnahme daran zu enthalten, sondern kann auch, sowohl freiwillig, als wenn es die Mehrheit der übrigen Mitglieder verlangt, während der Berathung und Abstimmung abtreten.

§. 356. Die Verfassung des Schulvorstandes ist dieselbe, wie bei allen ähnlichen aus Gleichen bestehenden Körperschaften. Er wählt seinen Vorsitzenden frei aus seiner Mitte, und bestimmt die jedenfalls parlamentare Form seines Geschäftsbetriebes selbst durch eine Geschäftsordnung. In dieser wird Zeit, Ort u. s. w. der Verhandlungen ausdrücklich festgesetzt.

§. 357. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Ausgeschlossen sind nur die Kinder, welche die Schule, die jungen Leute, welche die Fortbildungsanstalt besuchen. Es steht Jedermann frei, etwaige Wünsche, Forderungen und Beschwerden, die Schule betreffend, sowohl schriftlich als mündlich vorzubringen, wenn vorher dem Vorsitzenden davon Anzeige gemacht worden ist, der es darnach auf die Tagesordnung bringt. Nur in dringenden Fällen ist davon eine Ausnahme zu machen.

§. 358. Der Ortsschulvorstand hat zunächst

1) für die äußeren Bedürfnisse der allgemeinen Schulanstalten zu sorgen, also

a. Beschaffung und Instandhaltung der nöthigen Räumlichkeiten, Lehrmittel u. s. w. zu überwachen, und die dahin einschlagenden Anträge an die Gemeindebehörde — Stadtrath und Gemeinderath — zu stellen.

b. Die Schulcasse, welche zu diesem Zwecke dient, zu verwalten;

c. im Falle der Bedürftigkeit der Gemeinde mit dem Gesuche um Unterstützung durch den Bezirksschulrath an das Ministerium sich zu wenden;

d. überhaupt dafür zu sorgen, daß die Schulanstalten der Gemeinde dem Gesetze und ihrer Bestimmung gemäß unterhalten werden.

Der Ortsschulvorstand hat daher für jedes Jahr einen vollständigen Haushaltplan für die Schule zu entwerfen, in welchem er ihre Bedürfnisse einerseits, ihre Einkünfte andererseits gegenüberstellt und darnach den etwa noch erforderlichen Zuschuß zur Eintragung auf den allgemeinen Haushaltplan der Gemeinde dem Gemeinderath zuweist.

2) Das innere Leben der Schule mit Haus und Kirche zu vermitteln; daher

a. Das Betragen der Schuljugend außer der Schule, namentlich an öffentlichen Orten und bei Volksfesten zu überwachen; an welchen letzteren die Schuljugend in einer für sie geeigneten Weise möglichst zu betheiligen ist;

b. in einzelnen Fällen auf Ansuchen des Lehrers dessen Ansehen in der Schule, namentlich den Eltern gegenüber, zu unterstützen und nöthigenfalls kräftigst zu schützen;

c. die Eltern und Pfleger der Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule — s. Artikel **III. B.** — anzuhalten, namentlich die Versäumnisse zu untersuchen und zu bestrafen.

d. Ueber frühere oder spätere Aufnahme und Entlassung der Kinder zu entscheiden, wobei einem jeden Mitgliede ein aufschiebendes Veto bis zur Entscheidung des Schulrathes zusteht.

e. Bei etwaigen Wünschen und Forderungen einzelner Gemeindeglieder an die Schule, oder Beschwerden über die Lehrer oder umgekehrt, sowie bei Streitigkeiten der Lehrer in Sachen der Schule unter sich, durch Verhandlung eine Vereinigung oder Verständigung zu erzielen, auch

f. wenn hierdurch die Sache nicht erledigt werden sollte, an das Ministerium einen Bericht zu erstatten;

g. den Schulprüfungen und Schulfesten beizuwohnen;

h. die wechselnden Ferien (Ernte, Kartoffeln u. s. w.) zu bestimmen;

i. dem Einzel-Lehrer einen Urlaub bis mit 8 Tagen zu ertheilen.

§. 359. Jedes Mitglied des Ortsschulvorstandes hat das Recht, als Zuhörer dem Schulunterrichte beizuwohnen, zugleich aber auch die Pflicht, sich dabei jeder Störung und Unterbrechung des Unterrichts zu enthalten.

§. 360. Die Lehrpläne und Lehrbücher werden zwar vor ihrer Veröffentlichung und Einführung im Ortsschulvorstande vorgelegt und von demselben besprochen; jedoch hat derselbe weder über diesen Gegenstand — den §. 325 erwähnten Fall ausgenommen — einen entscheidenden Beschluß zu fassen, noch überhaupt anderweite Anordnungen oder eingreifende Bestimmungen über das Innere der Schule, was Lehre, Zucht u. s. w. anlangt, eigenmächtig zu treffen. Vielmehr hat er sich zunächst hierüber mit dem Lehrer zu verständigen. Führt die Verständigung zu keinem Erfolge, so hat er an den Bezirksschulrath zu berichten.

§. 361. Ganz unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht unterworfen sind die kleineren oder größeren Lehrervereine und Schulversammlungen, zu denen Sachsens Lehrer und Schulfreunde nach freier Wahl zusammentreten. Jedem Lehrer steht es frei, einem Vereine anzugehören oder nicht, sich in den oder jenen oder in mehrere aufnehmen zu lassen. Ebenso bleibt die ganze innere und äußere Einrichtung dieser Vereine, die Wahl der Vorstände, die Zeit und Ordnung der Zusammenkünfte, die Einrichtung von Lehrgesellschaften u. s. w. der unbeschränkten Vereinbarung der Lehrer überlassen. Auf Alles, was hierzu gehört, übt das Ministerium weder direct noch indirect irgend einen Einfluß aus. Dagegen bleibt es den Schulräthen anheimgestellt, persönlich nach eigenem Ermessen sich zu betheiligen und dadurch die Interessen der Schule zu fördern.

Dagegen können auch die Lehrervereine und Schulversammlungen als solche eine offizielle Anerkennung und besondere Berücksichtigung von Seiten des Ministeriums nicht beanspruchen.

§. 362. Die offiziellen Organe für die allgemeinen Schulanstalten, sowie für die Realschulen sind die Bezirksschulausschüsse. Diese hat einerseits das Ministerium anzugehen, um bei beabsichtigten neuen Maßregeln der Gesetzgebung die Meinung der Schulgemeinden und Lehrer zu erfahren, diese haben andererseits die Rechte der Schulgemeinde und der Lehrer dem Ministerium gegenüber zu vertreten.

§. 363. Die Bezirksschulausschüsse werden gebildet, indem in jedem Verwaltungsbezirke die Bezirksausschüsse durch 5 von den betreffenden Lehrern des Bezirks aus ihrer Mitte gewählte Lehrer verstärkt werden.

§. 364. Wahlfähig sind alle ständigen Lehrer an den allgemeinen Schulanstalten und den Realschulen des Bezirks.

Wählbar sind außerdem noch alle übrigen in dem Bezirke wohnhaften Lehrer, mögen sie nun an den öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten wirken, oder auch nur Privatstunden geben.

§. 365. Die Wahlen sind unmittelbar. Sie müssen so eingerichtet werden, daß alle Berechtigten ohne kostspielige und umständliche Mühewaltung sich betheiligen, Unberechtigte auf keine Weise Antheil nehmen können.

Werden sie in Lehrervereinen oder Lehrerversammlungen vorgenommen, so darf kein nach §. 364 Berechtigter ausgeschlossen werden.

§. 366. Relative Stimmenmehrheit ist für die Gewählten ausreichend.

§. 367. Die Wahl findet auf ein Jahr statt.

§. 368. Der Schulrath des Bezirks hat die Wahl zu leiten und zu beaufsichtigen, sich aber dabei aller und jeder Einmischung auf das Strengste zu enthalten.

§. 369. Die Stellung der Bezirksschulausschüsse zu dem Schulwesen des Verwaltungsbezirks ist im Allgemeinen derjenigen entsprechend, welche die Bezirksausschüsse ohne die Organe der Lehrerschaft in anderen Bezirksangelegenheiten einnehmen.

Insbesondere gehören zur Competenz der Bezirksschulausschüsse folgende Gegenstände:

a. Fürsorge für die gemeinsamen Angelegenheiten der Schulen und Lehrer des Bezirks und Stellung darauf bezüglicher Anträge an das Ministerium;

b. Berathung und Begutachtung wichtiger Maßregeln in Bezug auf die allgemeinen Schulanstalten und Lehrer des Bezirks oder des ganzen Landes, welche Maßregeln das Ministerium vor Erlassung der bezüglichen Vorschriften oder Vorlegung der Gesetze an die Volksvertretung, den Bezirksschulausschüssen zu unterbreiten hat.

c. Bestimmung der Lehrbücher und Lehrmittel, welche die Bezirksschulausschüsse in ihrem Bezirke zur Auswahl aufgestellt haben wollen.

d. Gutachtliche Aeußerung in den Fällen, wo es sich nach §. 302 ff. um unfreiwillige Versetzung oder Absetzung, sowie um geschehene Suspension eines dem Bezirke angehörigen Lehrers handelt;

e. Aufsicht über die Verwaltung der Ortsschulcassen und die Verwaltung der Ortsschulvorstände;

f. Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen einzelnen Schulgemeinden, zwischen Ortsschulvorständen und Schulgemeinden, zwischen Lehrern und Ortsschulvorständen oder Schulgemeinden in Schulangelegenheiten.

g. Entscheidung in erster Instanz über Differenzen wegen Bildung der Schulgemeindebezirke, wegen Verpflichtung zu Schulhausbauten und sonstigen Leistungen für Schulzwecke;

h. Entscheidung über Beschwerden in den unter f. und g. angeführten Fällen.

In allen diesen und ähnlichen Beziehungen gehen die bisherigen Geschäfte der Kreisdirection auf den Schulrath und den Bezirksschulausschuß über.

§. 370. Der Bezirksschulausschuß versammelt sich aller Vierteljahre wenigstens in einer ordentlichen Sitzung, namentlich um die §. 362 sub a. bezüglichen Beobachtungen und Erfahrungen auszutauschen. Diese Sitzungen finden allemal nach den gewöhnlichen Sitzungen des Bezirksverwaltungsausschusses statt.

§. 371. Außerordentliche Sitzungen werden gehalten, so oft es nöthig ist, namentlich in den §. 362 sub d. und f.—h. angeführten dringenden Fällen.

Sowohl dem Ministerium, beziehentlich dem Schulrathe, als der Mehrheit des Bezirksschulausschusses steht es zu, eine außerordentliche Sitzung zu berufen.

§. 372. In allen Sitzungen des Bezirksschulausschusses führt der Schulrath den Vorsitz. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen Beschlüsse, welche gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, hat der Schulrath ein suspensives Veto einzulegen und sofort Bericht an das Ministerium zu erstatten.

§. 373. Die Sitzungen sind öffentlich, können jedoch in geeigneten Fällen von dem Vorsitzenden in geheime verwandelt werden, besonders wenn es sich um persönliche Angelegenheiten, wie z. B. §. 362 sub e., handelt.

§. 374. Die Mitglieder des Bezirksschulausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung für ihren Reise- und Zeitaufwand bei den ordentlichen, sowie bei den vom Ministerium veranlaßten außerordentlichen Sitzungen.

Diese Entschädigung wird aus der Staatscasse bezahlt.

§. 375. Für die Angelegenheiten der Gymnasien ist das offizielle Organ der Gymnasialausschuß.

§. 376. Der Gymnasialausschuß wird von sämmtlichen ständigen Gymnasiallehrern Sachsens durch freie Wahl aus ihrer Mitte gebildet und besteht aus 5 Mitgliedern.

§. 377. Im Allgemeinen hat der Gymnasialausschuß dieselben Rechte und dieselbe Stellung in Bezug auf die sämmtlichen Gymnasien des Landes, wie die Bezirksschulausschüsse in Bezug auf die allgemeinen Schulanstalten und Realschulen des Bezirks.

Insbesondere gehören zu seiner Competenz die §. 362 sub a.—d. angeführten Gegenstände, auf die Gymnasien des Landes bezogen.

Außerdem hat er auch etwaige Streitigkeiten innerhalb eines Lehrercollegiums in erster Instanz zu schlichten.

§. 378. Der Gymnasialausschuß versammelt sich alle halbe Jahre regelmäßig einmal; außerordentlicher Weise, so oft es nöthig ist, entweder auf Veranlassung des Ministeriums, oder seines Vorsitzenden.

§. 379. Das Ministerium kann zu den ordentlichen wie zu den von ihm veranlaßten außerordentlichen Sitzungen den Gymnasialschulrath entsenden.

Dann führt dieser den Vorsitz, jedoch ohne beschließende Stimme.

§. 380. Dem Gymnasialausschuß ganz entsprechend wird von sämmtlichen Seminarlehrern des Landes der Seminarausschuß, bestehend aus fünf Mitgliedern, aus ihrer Mitte gewählt.

§. 381. Sowohl die Wahlen zum Gymnasial- als zum Seminarausschuß sind auf ein Jahr gültig.

§. 382. Das Ministerium hat das Recht, in geeigneter Weise die Vornahme der Wahl zu überwachen.

Es hat sich aber dabei aller und jeder Einwirkung auf das Strengste zu enthalten.

§. 383. Sowohl die Mitglieder des Gymnasial- als des Seminarausschusses erhalten für die ordentlichen und für die vom Ministerium veranlaßten außerordentlichen Sitzungen eine entsprechende Entschädigung.

§. 384. Für die Fachschulen gelten deren Lehrercollegien unmittelbar statt der Ausschüsse.

§. 385. Sowohl die Bezirksschulausschüsse als der Gymnasial- und Seminarausschuß sind jederzeit berechtigt, sowohl in Fällen, wo ihr Gutachten von dem Ministerium eingefordert wird, als auch sonst nach eigenem Ermessen die Meinung sämmtlicher Lehrer, welche sie vertreten, durch die frei gebildeten Lehrervereine oder durch besondere und allgemeine Lehrerversammlungen einzuholen.

Hierzu sind die Ausschüsse sogar verpflichtet, wenn es sich um allgemeine Gegenstände der Gesetzgebung handelt.

Das Ministerium selbst hat es nur mit den Ausschüssen zu thun.

§. 386. Dem Ministerium steht es frei, zur Vorberathung über ganz allgemeine Maßregeln in der Schulgesetzgebung eine aus Abgeordneten sämmtlicher Bezirksschulausschüsse, dem Gymnasial- und Seminarausschusse, sowie einigen von ihren Collegen frei gewählten Fachschullehrern zu bildende Landesschulversammlung einzuberufen.

§. 387. Die Mitglieder der Landesschulversammlung erhalten für die Dauer derselben Reise- und Tagegelder aus der Staatscasse.

Artikel VI.

Die Privatschulen.

§. 388. Wie die häusliche Erziehung, so unterliegt auch der häusliche Unterricht grundsätzlich keiner Art von öffentlicher Prüfung oder Beaufsichtigung. Einzig in dem Falle, daß gegründeter Verdacht eines wirklichen Verbrechens gegen die Kinder vorliegt, tritt ausnahmsweise von Seiten des Staats Untersuchung und nach Befinden Verbot solchen Unterrichts und Bestrafung des Schuldigen ein.

§. 389. Zu dem häuslichen Unterrichte gehört nicht allein derjenige, welchen ein Vater oder ein anderes Glied der Familie ertheilt, sondern auch derjenige, welchen das Haupt der Familie durch Personen, die nicht zur Familie gehören, ertheilen läßt. Hofmeister, Hauslehrer, Gouvernanten und Bonnen sind daher keiner Art von Prüfung oder Beaufsichtigung unterworfen.

Dieselbe Freiheit genießen auch Privatlehrer und Privatlehrerinnen jeder Art, d. h. solche, welche in ihrer eigenen oder in einer fremden Privatwohnung oder in einem für diesen Zweck gemietheten Locale in einzelnen Gegenständen Unterricht ertheilen.

§. 390. Derselbe Fall tritt auch ein, wenn mehrere Familien zu gemeinschaftlichem Unterrichte ihrer Kinder sich vereinigen, mögen sie diesen Unterricht durch Personen aus ihrer Mitte oder durch andere ertheilen lassen.

§. 391. Dagegen unterliegen alle eigentlichen Schulanstalten, welche von Privatleuten auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen werden, der Beaufsichtigung von Seiten des Staats.

Dergleichen Anstalten sind alle diejenigen, welche Kinder verschiedener Familien ohne deren Privatübereinkunft zu einem mehrseitigen ineinandergreifenden Unterrichte vereinigen.

§. 392. Es ist für die Stellung dieser Privatschulen dem Staate gegenüber gleichgültig, ob sie von einzelnen Privatpersonen, von Vereinen, von bürgerlichen oder religiösen Gemeinden errichtet, unterhalten und geleitet werden.

§. 393. Wer eine Gemeinde-, eine Fortbildungs-, eine Realschule oder ein Gymnasium als Privatanstalt errichten oder an einer solchen als Lehrer angestellt sein will, muß denselben Prüfungen sich unterwerfen, wie die betreffenden Lehrer derselben Art an der betreffenden Staatsschule. Umgekehrt, wer die Staatsprüfungen in Bezug auf eine Art jener Schulen

bestanden hat, kann jederzeit eine derartige Privatschule errichten, ohne daß es einer besonderen Concessionsertheilung bedürfte.

§. 394. Fachschulen zu errichten steht einem Jeden frei, ohne daß er seine Befähigung nachgewiesen zu haben braucht oder sonst einer Concession bedürfte.

§. 395. Alle Privatschulen ohne Ausnahme haben die Pflicht:

a. ihre Lehr- und Stundenpläne, ihre Programme und Schulnachrichten an das Ministerium einzusenden;

b. jährlich wenigstens einmal eine öffentliche Prüfung zu halten.

§. 396. Das Ministerium hat das Recht, jederzeit von der Unterrichtsweise der Privatschulen Kenntniß zu nehmen, sei es durch das Ersuchen um die nöthigen Mittheilungen, sei es durch Absendung eines Schulrathes oder anderweitigen Bevollmächtigten. Das Hospitiren in den Lehrstunden aber kann nicht ohne Weiteres geschehen, sondern muß erst dem Director angezeigt werden.

§. 397. Das Ministerium hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß Privatanstalten für Kinder unter 14 Jahren nicht durch übermäßige Lehrstunden und Hausarbeiten den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die Gesundheit und Entwickelung ihrer Zöglinge gefährden.

§. 398. Irgend eine andere Einmischung oder Einwirkung auf die Organisation, den Lehrplan, die Lehrweise oder die sonstige Einrichtung der Privatschulen steht dem Ministerium in keiner Weise zu.

§. 399. Eine Privatschulanstalt kann nur dann und zwar nach richterlichem Spruche geschlossen oder gänzlich aufgehoben werden, wenn wirkliche Vergehen oder Verbrechen gegen die Kinder in derselben — vergl. §. 302 und 388 — vorgekommen sind. Ebenso kann ein Lehrer nur unter der gleichen Bedingung von einer Privatschule durch das Ministerium entfernt werden.

§. 400. Bei gegründetem Verdachte eines derartigen Vergehens oder Verbrechens hat das Ministerium das Recht, den betreffenden Lehrer zu suspendiren, beziehentlich die Anstalt vorläufig zu schließen.

Doch hat das Ministerium dann die Verpflichtung, sofort die nöthige Untersuchung einleiten zu lassen.

§. 401. Ueber anderweite Mängel des Unterrichts in Privatanstalten, sowie über die Berufsvergehen — s. §. 297 — der an ihnen angestellten Lehrer steht dem Ministerium kein Recht der Rüge oder Bestrafung zu.

Anhang.

Einige Gedanken über den Religionsunterricht bei der neuen Organisation der Schule.

1. Der Religionsunterricht, mit Recht seit langer Zeit Gegenstand der vielfachsten Betrachtung und daher auch des heftigsten Streites, ist durch den neuesten Umschwung unserer politischen Verhältnisse in ein ganz neues Stadium eingetreten. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die letzte und höchste Consequenz der christlichen Entwickelung, soll endlich eine Wahrheit werden: die Ausübung und der Genuß der staatsbürgerlichen und gemeindlichen Rechte soll fortan von dem religiösen Bekenntnisse oder Standpunkte unabhängig sein; keine Religionsgesellschaft soll vor andern von dem Staate bevorzugt werden; es gibt keine Staatskirche mehr.

2. Wie soll es nun mit dem Religionsunterrichte auf der neuen Schule werden, welche fortan, sei es mit größerer oder geringerer Betheiligung der Gemeinde, jedenfalls Staatsanstalt werden muß? Drei Antworten hat man auf diese Frage.

Die Einen, ausgehend von der gänzlichen Trennung des Staats von der Kirche, der Kirche von der Schule, wollen der letztern den Religionsunterricht gänzlich abnehmen und vollständig der Kirche zuerkennen. Auf höheren Fachschulen ist dies bisher schon gewesen; es soll jetzt bis auf die Kinderschule herab ausgedehnt werden. Die Lehrer haben mit einem Schrei der Entrüstung auf diese Forderung geantwortet; auch der Staat kann seine Schule nicht grundsätzlich der Religion berauben lassen: soll ja doch diese neue Schule erst recht nicht blos unterrichten, sondern zugleich erziehen. Wie möchte man da der Hauptgrundlage aller Sittlichkeit entbehren?

Die Andern meinen, daß ganz in der bisherigen Weise die Confessionsschulen fortbestehen sollen. Die Confession, welcher die Mehrzahl der Kinder angehöre, gebe den Ausschlag. Gern gebe ich zu, daß gerade

in Sachsen bei dem unverhältnißmäßigen Vorwiegen der evangelisch-lutherischen Kirche dieser Vorschlag noch am leichtesten ausführbar ist. Aber es widerspricht dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Confessionen, daß die Staatsschule speciell und ausschließlich, ja sogar polemisch für eine Confession ausbildet, indem sie deren Symbole — den lutherischen Katechismus — einlernt und auslegt; aber selbst innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche sind die Gegensätze in der Glaubenslehre und in der Auffassung der Symbole so scharf und schneidend, als sie zwischen Katholiken und Protestanten zum Theil nicht sind; aber gerade in Sachsen sollten wir bei dem Uebergewichte des vernunftgläubigen Protestantismus zur Versöhnung der Confessionen den ersten Schritt voran thun.

Drittens endlich, in der Erkenntniß dieser Schwierigkeiten, verlangt man, die Confessionsschule solle Simultanschule werden; der Schule solle der allgemeine Religionsunterricht verbleiben und auf ihr allen Confessionen gemeinsam ertheilt werden; der confessionelle, von ihr ausgeschlossen, solle dagegen lediglich der Kirche zugewiesen werden. So namentlich Diesterweg: s. Rhein. Blätter Bd. XXXIX. Heft 1, S. 107—110 und besonders ibid. Bd. XXXVIII. Heft 2, S. 196—246. Die Kritik des starren confessionellen Unterrichts ist vortrefflich: aber die Begriffsbestimmung des allgemeinen Religionsunterrichts sehr — allgemein und daher unklar. Daher ist es denn natürlich, daß sich entschiedener und gegründeter Widerspruch dagegen erhoben hat; s. z. B.: „Fulda in Sachen der Schule. Eisleben 1848.“ S. 8—14. In unserem Programm für die zweite sächsische Lehrerversammlung haben wir die Sache schärfer zu bestimmen gesucht: s. §. 34 und 35. Aber trotzdem war in mehrern schriftlichen Eingaben von „Religionsmengerei, Indifferentismus, schele moralische Brüche“ und dergl. die Rede. Durch die Verhandlungen und Zusätze der Dresdner Versammlung ist die Sache etwas weiter gekommen, aber noch nicht erschöpft worden.

So mag also der Versuch entschuldigt werden, die Frage durch Eingehen auf die praktischen Einzelheiten zu lösen.

3. Die Lehrerzöglinge werden, ihre fernerweite gehörige Vorbildung vorausgesetzt, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniß in das Seminar aufgenommen, also namentlich auch Katholiken und Juden. Sie werden in Bezug auf den Religionsunterricht auf allen sächsischen Seminarien nur von evangelischen Lehrern und auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses unterwiesen. Doch fragt es sich, ob nicht wenigstens an dem Gesammtseminare auch ein katholischer Religionslehrer anzustellen ist. Befreiung von der Uebung im Religionsunterrichte findet für den Zögling anderer Confession unbeschränkt statt, wogegen ihm das Hospitiren darin empfohlen wird.

4. Ebenso können fortan Lehrer jeder Confession, jedoch mit der nöthigen Rücksicht auf die confessionellen Verhältnisse der Schüler, an den

einzelnen Schulen aller Art angestellt werden. So wird man natürlich keinem Katholiken oder Juden eine Schule überweisen, an welcher er den alleinigen, also auch den Religions-Unterricht evangelischer Kinder hätte! An größeren Schulen dagegen, welchen ganze Lehrercollegien vorstehen, wird eine derartige Anstellung ganz unbedenklich sein. Ja, es wird an solchen Anstalten auf die Zahl der betreffenden Schüler und sonstige Verhältnisse ankommen, ob neben dem öffentlichen Religionsunterrichte noch ein besonderer einem Lehrer anderer Confession für die derselben angehörenden Schüler übertragen wird. Doch müßte dann auch dieser Religionsunterricht der Schule ganz angehören.

5. Sonst ist allerdings Regel, daß der Religionsunterricht einem Lehrer der Confession übertragen wird, welcher die Mehrzahl der Gemeindeglieder angehört, daher auch die Mehrzahl der Schulkinder zugeführt werden soll. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur bei verwandten Confessionen durch den Willen der Gemeinde selbst eintreten.

Der Einfluß, welchen die Gemeinde auf die Wahl des Lehrers hat, gestattet ihr, auch hinsichtlich seines religiösen Standpunktes sich vorher Gewißheit zu verschaffen und nach dieser zu entscheiden.

Ebenso wird der Ortsschulvorstand namentlich auch hinsichtlich des Religionsunterrichts die Vermittelung zwischen der Schule und dem religiösen Leben im Hause und in der Gemeinde vermitteln. Es wird daher sowohl die vorzugsweise strenggläubige, als die vorzugsweise freidenkende Gemeinde einen ihr zusagenden Lehrer wählen und mit diesem sich verständigen.

6. Hinsichtlich des Religionsunterrichts ist zwischen dem für nicht confirmirte und dem für confirmirte Schüler zu unterscheiden. Jener gehört namentlich den Gemeindeschülern und den unteren Classen der Realschulen an, bei diesem kommen die oberen Classen der Realschulen, die Gymnasien und Fachschulen in Betracht.

A. Der Religionsunterricht Nicht-Confirmirter.

7. Hier gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der öffentlichen Schule die gemeinsamen Grundlagen jeder gebildeten Religion, insbesondere die einigenden Grundwahrheiten der christlichen angehören.

Ich rechne zur ersten Classe

1) die Weckung des religiösen Gefühls überhaupt, weniger in besonderen Stunden, als durch Erzählungen und Betrachtungen aus Menschenleben, Natur und Geschichte (besonders biblischer und vaterländischer), Gott als Schöpfer, Erhalter, Regierer — allmächtig, allgütig, allweise.
2) Die Weckung des sittlichen Gefühls, des Gewissens, des Bewußtseins von Recht und Unrecht, theils in denselben Stunden, theils durch vernünftige Zucht, Gewöhnung zu Gehorsam, Wahrhaftigkeit, Verträglichkeit, anständigem Benehmen.

Diese Stufe kann jedes Kind, auch das jüdische, unbedingt mitmachen. Sie geht etwa bis zum 8. oder 9. Jahre.

Ich rechne zur zweiten Classe:

biblische Geschichten des Alten und Neuen Testamentes mit strenger Auswahl desjenigen, was für die kindliche Fassungsgabe begreiflich, für das kindliche Herz sittlich-bildend, für das kindliche Gemüth ansprechend und rührend ist. Hier ist früher viel, und wohl auch neuerdings noch zuweilen gefehlt worden. S. das scharfe, aber treffende Urtheil Weber's über die Unsittlichkeit biblischer Geschichten in „Revision des deutschen Schulwesens" S. 238—302.

Aus dem Alten Testamente dürfte besonders das behaglich-einfache Naturleben der Patriarchen, — Göthe! — herauszuheben sein; im Neuen Testamente bildet das Leben Jesu den Kern und Mittelpunkt.

Diese Stufe, einen wahren Kinderlehrer vorausgesetzt, wird selbst dem jüdischen Kinde keineswegs anstößig oder gefährlich sein.

8. Dies ist der allgemeine Religionsunterricht, welchen ich meine. Man wird ihm hoffentlich nicht vorwerfen, daß er abstract, trocken, dürr, moralisirend sei; er soll das Einfache, das Concrete, auf die kindliche Phantasie und Anschauung sich Gründende enthalten. Aber mit diesem Unterrichte soll allerdings die Schule noch nicht abschließen. Sie wird noch einen Schritt weiter thun und auf jener Grundlage lediglich aus der Bibel selbst die Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre entwickeln, insoweit dieselben wiederum dem Standpunkte des Kindes angemessen sind, von dem Kinde wirklich begriffen, und daher mit Liebe angeeignet, nicht blos äußerlich erlernt werden.

9. Von diesem doppelten, biblisch-pädagogischen Standpunkte aus schwindet ein großer Theil der kirchlich-confessionellen Unterscheidungslehren ganz von selbst, so die lutherischen Dogmen von der Rechtfertigung durch den Glauben, von der Erbsünde, vom Abendmahle, von der Taufe 2c. Man mag es anstellen, wie man will, diese und viele ähnliche Lehren begreift ein Kind von 14 Jahren noch nicht; man kann es zwingen, sie auswendig zu lernen, sie herzübeten, man kann sie wohl ins kindliche Gemüth hineinschrecken, so daß es dadurch verhärtet wird, aber einen Boden für sie gibt es da noch nicht.

Diese Unterscheidungslehren sind rein Sachen des Verstandes, und zwar des kalten, zersetzenden, ja feindlichen und streitsüchtigen Verstandes. Wie lange hat Christenthum und christliche Kirche bestanden, ehe sie nach und nach sich herausarbeiteten und in schroffen Gegensatz zu einander stellten. Und wie viele wahre Christenmenschen — besonders auch unter den Frauen — gibt es, welche dieser Hadersachen sich nie bewußt werden. Vergl. Diesterweg a. a. O. 230 ff.

Wir verwerfen also die kirchlichen Unterscheidungslehren auf dieser Stufe des Unterrichts nicht vom dogmatischen, sondern vom pädagogischen

Standpunkte aus, gerade wie wir für dieselben Knaben eine philosophische Behandlung der Grammatik, eine rittersche Geographie verwerfen.

Gerade die Männer, welche auf dem Wege tiefer Forschungen und eigenthümlicher Speculationen dahin gekommen sind, fest an den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche in ihrer ganzen Starrheit zu halten, müssen sich, sind sie anders psychologisch-gebildete Lehrer, überzeugen, daß gerade diese Wahrheiten zu tief, zu unverständlich sind, um sie Kindern vorzutragen und vorzusagen, sie müssen sich überzeugen, daß durch eine solche Verfrühung ebenso dem kindlichen Geiste Gewalt angethan, als den Wahrheiten selbst eine unwirthliche Stätte bereitet wird.

Nichts ist einer späteren selbstständigen Erkenntniß schwieriger Dinge, also namentlich auch dieser Dogmen, schädlicher, als wenn sie unverstanden eingelernt werden. Auch um ihrer selbst willen verbannen wir sie daher aus der Schule.

Daher trägt gerade eine solche Verfrühung des kirchlich-confessionellen Unterrichts am meisten zur Gleichgiltigkeit, ja zum Widerwillen gegen die Confessionen überhaupt bei. Weit entfernt also, in unserem allgemeinen Religionsunterricht, der mit Religionsmengerei nichts gemein hat, eine Quelle des Indifferentismus zuzugeben, müssen wir gerade das beste Gegenmittel in ihm erblicken. Nicht umsonst wollten die Philalethen ihre Kinder möglichst früh confirmiren lassen, damit sie die christliche Lehre dafür rascher vergäßen.

Darum sollten gerade die Orthodoxen nicht darauf dringen, ihre Dogmen so zu verfrühen; sie könnten sonst in den Verdacht kommen, nur durch Vorsprechen und Eintrichtern in unmündige Kinder könnten sie dieselben fortpflanzen.

Ueberhaupt bilde sich auch die höhere Schule nicht ein, daß sie bereits die Schüler zur echten Religiosität, zu einem festen abgeschlossenen Glauben führen könne. Das ist Sache des Lebens.

10. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der eigentlich confessionelle, d. h. auf die symbolischen Bücher einer Confession gegründete, von ihrer Aufnahme und Erklärung ausgehende Religionsunterricht von der Gemeindeschule ausgeschlossen ist. Hieraus folgt, daß der Katechismus aus ihr gänzlich zu verbannen ist. Was hat man nicht Alles gethan, seinen großentheils für dieses Alter unverständlichen und ungenießbaren Inhalt dem Kinde einigermaßen begreiflich zu machen. Und doch endlich die elende Ausflucht, das Kind müsse auswendig lernen zu künftigem Verständniß!

Die weiteren Gründe gegen die bisherige Zeitigung des kirchlich-confessionellen Unterrichts, wie daß er die Schule der Unduldsamkeit und Streitsucht, daß er der nationalen Erziehung hinderlich sei u. s. w., darf ich hier übergehen.

11. An die Stelle des Katechismus treten Lehrbücher, welche, möglichst auf Sprüche der Bibel und wirklich das Kinderherz ansprechende

Verschen und Lieder gestützt, die gemeinsamen Grundwahrheiten enthalten; ferner Bibelauszüge, welche nach den oben angedeuteten pädagogischen Principien gearbeitet sind. Man mag auch die ganze Bibel beibehalten, nur muß dann der Lehrer selbst die nöthige Auswahl zu treffen verstehen.

12. Diese Lehrbücher zu schreiben, wird natürlich der freien Concurrenz; das Urtheil und die Entscheidung über sie dagegen den Bezirks- und Landesschulsynoden überlassen werden. Es wird der materielle Inhalt, sowie die passende Einkleidung dieser Lehrbücher einen vorzüglichen Gegenstand gemeinsamer Berathung für die Organe der Staatsschule einerseits, der kirchlichen Gemeinden andererseits bilden.

13. Der besondere Vorbereitungsunterricht zur Confirmation, welcher zugleich die Bekanntschaft mit den betreffenden symbolischen Büchern, sowie das Verständniß derselben in sich schließt, wird dagegen in der Regel durch einen Geistlichen der kirchlichen Gemeinde ertheilt, in welche der Präparand eintritt. Ueberläßt dieser die Ertheilung dieses Unterrichts ganz oder theilweise dem Schullehrer, so ist das ein freies Uebereinkommen, welches den Staat und dessen Organe an sich gar Nichts angeht und höchstens dann Gegenstand der Erörterung werden könnte, wenn der Lehrer darüber seine eigentlichen Pflichten versäumte. Jedenfalls aber darf dieser kirchlich-confessionelle Unterricht nicht zur öffentlichen Schule gehören.

14. Dem Lehrer bleibt dagegen volle Freiheit, wie alle Lehrgegenstände, so auch den Religionsunterricht auf der gegebenen Grundlage nach seiner pädagogischen Einsicht und Ueberzeugung, wie nach dem Bedürfnisse des Herzens zu ertheilen. Denn nicht die oder jene Lehre, sondern nur die Individualität des Lehrers weckt das religiöse Gefühl in den Schülern. Da wird denn der Eine mehr, der Andere weniger Elemente von seinen besonderen religiösen und kirchlichen Ansichten beimischen. Insofern also wird kein Gewissens-, kein Glaubens- oder Nichtglaubenszwang geübt; insofern wird auch dieser allgemeine Religionsunterricht zwar ein confessioneller, aber ein individuell- — nicht kirchlich- — ein subjectiv-, nicht symbolisch-confessioneller sein.

Anmerkung: Mit der richtigen Auffassung dieses Unterschiedes, der doch so klar in die Augen springt, fallen alle die Einwürfe gegen unseren confessionslosen Unterricht, so namentlich, daß ein solcher ein Unding, eine Chimäre, gelinde ausgedrückt, eine Phantasie (Lampadius' Denkschrift. Leipzig. 1848. S. 19) sei. Inwieweit der Lehrer seinen confessionellen Standpunkt einmischt, wird stets subjectiv bleiben — ist es auch bisher schon gewesen — trotz Katechismus und symbolischen Büchern. Die Hauptsache wird sein, daß der Lehrer hier im Allgemeinen und Hauptsächlichen auf dem religiösen Standpunkte seiner Schulgemeinde steht. So mag denn immerhin die orthodoxe Gemeinde den

orthodoxen, die rationalistische den rationalistischen Lehrer vorziehen. Sind beide Männer wirklich pädagogisch gebildet, haben beide klar erkannt, was das Kinderherz verlange, so wird ihr beiderseitiger Unterricht im Wesen nicht sehr verschieden sein.

15. Der Geistliche kann natürlich seinen speciellen Confessionsunterricht beginnen, mit welchem Lebensjahre des Kindes er will, — vorausgesetzt, daß er nicht störend in den öffentlichen Schulunterricht eingreift —. Dispensation von dem Religionsunterrichte der öffentlichen Schule findet auf Antrag der Eltern jederzeit, auch innerhalb derselben Confession, statt, sobald nachgewiesen wird, daß das Kind anderweit den nöthigen Religionsunterricht genießt.

B. Der Religionsunterricht Confirmirter.

16. Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß für diesen Unterricht Sorge zu tragen, in der Regel Sache der kirchlichen Gemeinde ist.

a. Die Fortbildungsschulen.

17. Ob mit den Fortbildungsschulen Religionsunterricht zu verbinden ist, bleibt den örtlichen Verhältnissen überlassen. Er wird in der Regel von dem Geistlichen ertheilt, natürlich kann sich dieser auch mit dem Lehrer darüber vereinigen.

b. Die Realschulen.

18. In den unteren und mittleren Classen gilt von dem Religionsunterrichte dasselbe, was von den Gemeindeschulen gesagt worden. In den beiden oberen Classen — für Schüler vom 15. und 16. Jahre — ertheilt ein Lehrer evangelisch-lutherischer oder reformirter Confession den Religionsunterricht mit besonderer Rücksicht auf die Reformation und die Hauptkirchenparteien. Der Hauptzweck dieses Unterrichts ist Belehrung über das Wesen, die Unterscheidungslehren und symbolischen Bücher dieser Hauptkirchen, im Zusammenhange und mit Beziehung auf den geschichtlichen Unterricht.

Die Dispensation ist hier unbeschränkt und findet auf einfachen Antrag der Eltern oder Pfleger ohne Weiteres statt.

c. Die Gymnasien.

19. Der Religionsunterricht wird auch hier von einem Lehrer evangelischer Confession ertheilt. Er wird zwar als ein integrirender Theil des Schulunterrichts angesehen und daher von der Kirche nicht besonders beaufsichtigt. Dagegen findet auch hier Dispensation in freiester Weise statt, so daß, namentlich bei den bereits confirmirten Schülern, schon der ausdrücklich bezeugte Wunsch der Eltern oder Pfleger dazu hinreicht.

20. Der Religionsunterricht soll hier, abgesehen von seiner sittlichen Beziehung, den Schüler auf geschichtlichem Grunde, d. h. auf

näher eingehender Kenntniß der Quellen, namentlich der Bücher des alten und neuen Testaments, sowie der inneren und äußeren Entwickelung der christlichen Kirche in die Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums im Allgemeinen, der evangelischen Kirche insbesondere, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der theologischen Wissenschaft der Gegenwart einführen.

21. Der Lehrer ertheilt diesen Unterricht von seinem wissenschaftlich-theologischen Standpunkte aus, und nach seiner besten Ueberzeugung, er mag nun einer strengeren oder freieren Richtung angehören. S. Vierteljahrschrift 1847. S. 181—184. Nur ist seine Pflicht, im Geiste wissenschaftlicher Unparteilichkeit und christlicher Liebe den Andersdenkenden und Andersglaubenden Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Ernst mit Wärme gepaart, wird, namentlich in den höheren Classen, den Schüler erkennen lassen, daß das Christenthum eben durch die Möglichkeit nie stillstehender unendlicher Fortbildung und verschiedenartigster Auffassung zur Weltreligion bestimmt ist.

22. Bei einem vollständigen Gymnasium von neun Classen werden wir eine dreifache Stufe unterscheiden können:

erste Stufe: der gemeinsam-christliche Religionsunterricht, parallel mit den Oberclassen der Gemeindeschule;

9. Classe: ausgewählte biblische Geschichten zur Erkenntniß des göttlichen Waltens und der menschlichen Tugend; angemessene Lieder.
8. Classe: Geschichte des Reiches Gottes, im Zusammenhange bis auf die Apostel; das Leben Jesu und die christlichen Feste.
7. Classe: Die hauptsächlichsten und gemeinsamen Sätze der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aus der Bibel entwickelt: die zehn Gebote, die Taufformel, das Gebet des Herrn, die Abendmahlsworte werden eingeprägt; aber ohne auf die dogmatisch-verschiedene Auffassung näher einzugehn;

zweite Stufe: der evangelische Religionsunterricht, dem Cursus der eigentlichen Realschule gleich:

6. Classe: Die Reformationsgeschichte, Leben und Wirken Luther's, Zwingli's, Calvin's u. s. w.; die symbolischen Bücher nach Entstehung, Name, Eigenthümlichkeit, Bedeutung u. s. w.
5. und 4. Classe: Christliche Glaubens- und Sittenlehre in zusammenhängendem Systeme. Die Unterscheidungslehren und ihre Kritik, altlateinische Kirchenlieder; Gottesdienst, Predigt, Gesang;

dritte Stufe: Die biblisch-geschichtliche Grundlage; Gymnasialcursus:

3. Classe: Bibelkunde; altes Testament; kurze Einleitungen, Lesen und Erklären ausgewählter Stücke mit Benutzung guter Uebersetzungen.
2. Classe: Bibelkunde; neues Testament; im Humangymnasium Lesen in der Ursprache — ja keine Exegese im alten Sinne.

1. Classe: Uebersicht der inneren und äußeren Geschichte der christlichen Kirche mit Hindeutung auf die Entwickelung der Dogmen.

d. Die Fachschulen.

23. Sie haben gar keinen Religionsunterricht.

Druck von E. H. R. Roempler in Dresden.